

WORMS, STEPHEN

Schwazer Bergbau im fünfzehnten Jahrhundert

ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte

Manz
Wien
1904

books2ebooks – Millions of books just a mouse click away!



European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook. Pay online with a credit card of your choice and build up your personal digital library!

What is an EOD eBook?

An EOD eBook is a digitised book delivered in the form of a PDF file. In the advanced version, the file contains the image of the scanned original book as well as the automatically recognised full text. Of course marks, notations and other notes in the margins present in the original volume will also appear in this file.

How to order an EOD eBook?



Wherever you see this button, you can order eBooks directly from the online catalogue of a library. Just search the catalogue and select the book you need.

A user friendly interface will guide you through the ordering process. You will receive a confirmation e-mail and you will be able to track your order at your personal tracing site.

How to buy an EOD eBook?

Once the book has been digitised and is ready for downloading you will have several payment options. The most convenient option is to use your credit card and pay via a secure transaction mode. After your payment has been received, you will be able to download the eBook.

Standard EOD eBook – How to use

You receive one single file in the form of a PDF file. You can browse, print and build up your own collection in a convenient manner.

Print

Print out the whole book or only some pages.

Browse

Use the PDF reader and enjoy browsing and zooming with your standard day-to-day-software. There is no need to install other software.

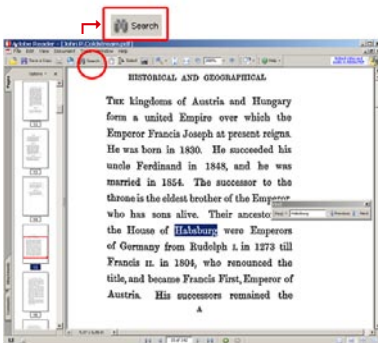
Build up your own collection

The whole book is comprised in one file. Take the book with you on your portable device and build up your personal digital library.

Advanced EOD eBook - How to use

Search & Find

Print out the whole book or only some pages.



With the in-built search feature of your PDF reader, you can browse the book for individual words or part of a word.

Use the binocular symbol in the toolbar or the keyboard shortcut (Ctrl+F) to search for a certain word. "Habsburg" is being searched for in this example. The finding is highlighted.

Copy & Paste Text



Click on the “Select Tool” in the toolbar and select all the text you want to copy within the PDF file. Then open your word processor and paste the copied text there e.g. in Microsoft Word, click on the Edit menu or use the keyboard shortcut (Ctrl+V) in order to Paste the text into your document.

Copy & Paste Images



If you want to copy and paste an image, use the “Snapshot Tool” from the toolbar menu and paste the picture into the designated programme (e.g. word processor or an image processing programme).

Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes.

Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/ubw/en/agb.html>

Terms and Conditions in German: <http://books2ebooks.eu/odm/html/ubw/de/agb.html>

More eBooks

More eBooks are available at <http://books2ebooks.eu>

FACHBIBLIOTHEK
FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFTEN

OL 6 : 41 - 3

h





Dupl all at I 295345

OL 640-1
~~OL 209~~

Schwazer Bergbau

im

fünfzehnten Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte.

Von

Dr. Stephen Worms

F.-Pr.-Sekretär im k. k. Handelsministerium.



Wien, 1904.

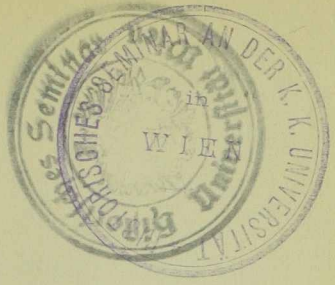
Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
I., Kohlmarkt 20.

6.40-1
2.

DL 6:41-3

4/III 13. Gesch. Prof.

Dr Leo Schisower



Vorwort.

Seit mehr als zwölf Jahren habe ich mich mit der Sammlung und Sichtung der erhaltenen Urkunden über das Bergwesen in den deutsch-österreichischen Alpenländern von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1600 befaßt und glaube das wichtigste Material abschriftlich in Händen zu haben.

Ich habe bei meinen Nachforschungen bisher folgende Archive und Handschriftensammlungen benützt:

Im Inlande: das k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, das k. k. Hofkammerarchiv, die Handschriftensammlung der k. k. Hofbibliothek, die Archive des k. k. Ministeriums des Innern, des k. k. Finanzministeriums, des k. k. Ackerbauministeriums, der k. k. Statthalterei und des n.-ö. Landesausschusses in Wien, das k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck, die Handschriftensammlung des Ferdinandeums in Innsbruck, die Archive der Bergverwaltungen in Hall (Tirol), Kitzbühl, Schwaz und Klausen, das Archiv der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt, die Handschriftensammlung des historischen Vereines für Kärnten, das Archiv des Joanneums in Graz, das k. k. Statthalterei-Archiv daselbst, das fürstlich Schwarzenberg'sche Archiv in Murau, die Archive der Salinenverwaltungen Gmunden, Ebensee und Ischl, das Archiv des Museums in Salzburg, das k. k. Statthalterei-Archiv in Zara und mehrere kleinere Handschriftensammlungen und Bibliotheken;

Im Auslande: das königlich bayerische allgemeine Reichsarchiv in München und die Handschriftensammlung der königlichen Hof- und Staatsbibliothek in München.

Ich beabsichtige, die für die wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Forschung bedeutendsten Urkunden des ungeheueren Materiales, das sich bei mir aufgespeichert hat, in einer umfassenden Sammlung herauszugeben und hoffe, in kurzem mit der Veröffentlichung an geeigneter Stelle zu beginnen.

Die folgende Untersuchung, in welcher ich einen Beitrag zur Geschichte des Schwazer Bergbaues im ersten Jahrhundert seines Bestehens zu geben trachte, ist die Bearbeitung eines kleinen Ausschnittes aus den von mir gesammelten Urkunden.

Zur selbständigen Veröffentlichung dieses Beitrages bestimmten mich insbesondere zwei Momente: erstens der Wunsch, mir die Priorität in der Herausgabe der unten abgedruckten Urkunden zu sichern, die meines Wissens sämtlich bis auf den Gossensasser Bergbrief vom Jahre 1427 noch unediert sind, zweitens das Erscheinen des Buches v. Wolfskron's: Die Tiroler Erzbergbaue 1301—1665, Innsbruck, Wagner, 1903.

Dieses Buch enthält leider so vielfache Misverständnisse der Quellen, unrichtige Zitate und Angaben über die archivalischen Bestände, sowie irrige Lesungen, daß es für weitere Forschungen bedenklich wäre, sich ohne genaue Nachprüfung auf die dort gegebene Basis zu stützen.

Ich halte es für meine Pflicht, so rasch als möglich die Irrtümer v. Wolfskron's zunächst für den größten Tiroler Bergbau der bezeichneten Zeit auf Grund des in meinen Händen befindlichen Materiales zu berichtigen.

Ich möchte es hiebei nicht unterlassen, dem tiefsten Bedauern Ausdruck zu geben, daß es dem verewigten Verfasser, den ich persönlich kannte und hochschätzte, nicht mehr gegönnt war, seine langjährige mühevollen Arbeit zu sichten, zu überprüfen und zu vertiefen, da sie hiedurch zweifellos eine sehr wertvolle Leistung geworden wäre.

Der Beitrag zur Geschichte des Montanwesens, den ich hiemit veröffentliche, kann selbstverständlich keinen An-

spruch auf erschöpfende Vollständigkeit erheben; das archivalische Material ist so groß, daß jede intensivere Durchforschung desselben bisher nicht Beachtetes zum Vorschein bringt. Ich behalte mir deshalb die Ergänzung der nachstehenden Ausführungen vor.

Bei der Untersuchung und Beschreibung der Urkunden wurde ich von den Herren Professoren Oswald Redlich, v. Voltelini und in ganz besonders unermüdlicher und aufopfernder Weise von Herrn Professor Steinherz sowie von den Herrn Archivaren Dr. Lampel vom k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien und Dr. Karl Klaar vom k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck unterstützt.

Die Schreibweise der Urkunden wurde, wo es für die Wortform ganz unbedenklich erschien, vereinfacht, doch bin ich dabei möglichst konservativ vorgegangen. Die Orthographie der Handschriften des 15. Jahrhunderts wurde, obwohl es sich größtenteils um Kopien handelte, fast unverändert beibehalten, da das Bergwesen seine eigene technische, für jene Zeit nicht völlig klargestellte Sprache hat und mit Rücksicht hierauf die möglichst genaue Wiedergabe der Vorlage von Wert schien. — —

In den zwölf Jahren, welche die Konzentrierung des in meinen Händen befindlichen Materiales in Anspruch nahm, hat sich gleichzeitig eine so ungeheuere Dankesschuld angesammelt, daß ich außer stande bin, allen Persönlichkeiten, welche mich gütig förderten, namentlich meinen Dank auszusprechen.

Ich bitte deshalb Alle, welche mich unterstützten, den Ausdruck meiner tiefsten Dankbarkeit entgegennehmen zu wollen.

Zu ganz besonderem Danke bin ich bei der vorliegenden Untersuchung außer den bereits genannten Herren verpflichtet:

Seiner Durchlaucht Herrn Adolf Josef Fürsten zu Schwarzenberg für die gütige Erlaubnis zur Benützung des

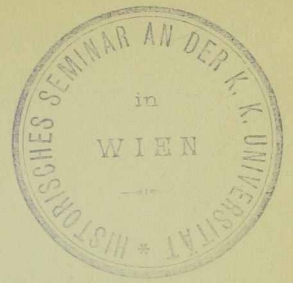
Murauer Archivs; Ihren Exzellenzen dem Herrn Finanzminister Dr. Eugen Ritter von Böhm-Bawerk und dem Herrn Unterrichtsminister Dr. Ritter von Hartel; Seiner Exzellenz Herrn Sektionschef Dr. Theodor von Inama-Sternegg; dem Vorstande des k. k. Hofkammerarchivs Herrn Sektionschef Dr. von Thálloczy; dem Vorstande des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien Herrn Hofrat Dr. Winter, der mich in einer langen Reihe von Jahren ebenso unermüdlich als gütig förderte; Herrn Prälaten Sektionsrat Dr. Schrauf, Herrn Hofrat Franz v. Wieser in Innsbruck, Herrn Hofrat Josef v. Zahn in Graz, Herrn Ministerialrat im Ackerbauministerium v. Webern, Herrn Sektionsrat Dr. Kreydzi vom Hofkammerarchiv, Herrn Dr. R. v. Jaksch in Klagenfurt, sowie den Herrn Dr. Kretschmayr und Dr. Wilhelm vom Archiv des Ministeriums des Innern.

Ganz unmöglich ist es mir, dem Archivdirektor des k. k. Statthaltereii-Archivs Innsbruck Herrn Professor Dr. Mayr meinen Dank in wenig Worten auszusprechen. Ich verdanke es nur seinem stets gleich liebenswürdigen, fachkundigen außerordentlichen Entgegenkommen, daß ich in der Lage war, neben meinen amtlichen Berufsgeschäften meine historischen Nachforschungen fortzuführen und zu einem Abschlusse zu bringen.

Ferner bitte ich die Leitung des Ferdinandeums in Innsbruck sowie die Direktionen der königlich bayerischen Hof- und Staatsbibliothek in München und des königlich bayerischen allgemeinen Reichsarchivs in München, meinen wärmsten Dank für die mir gewährte Unterstützung entgegennehmen zu wollen; insbesondere bin ich dem letzteren Archiv für die außerordentlich präzisen und rasch erteilten Auskünfte verpflichtet.

Wien, April 1904.

Dr. Stephen Worms.



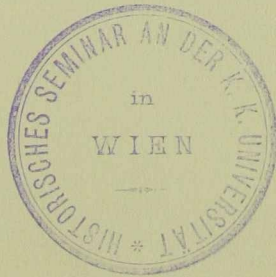
Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 1. Die Entstehungszeit des Schwazer Bergbaues	1
Erstes Kapitel.	
Die ursprüngliche Organisation des Schwazer Bergwesens.	
§ 2. Die Schaffung der Grundlagen für den Bergwerksbetrieb . .	17
§ 3. Die Organisation der Unternehmer	22
§ 4. Betriebszwang und Betriebsvorschriften	26
§ 5. Die Bergwerksabgaben	28
§ 6. Die Arbeiterverhältnisse	33
§ 7. Die weitere Entwicklung unter Herzog Friedrich	35
Zweites Kapitel.	
Die Ausgestaltung der Schwazer Wirtschaftsorganisation um die Mitte des 15. Jahrhunderts.	
§ 8. Die erste Ordnung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse unter Herzog Siegmund	43
§ 9. Die allgemeine Regelung der Bergbauverhältnisse zu Schwaz im Jahre 1449	49
§ 10. Die Bergwerksabgaben und die Silbereinlösung	64
Drittes Kapitel.	
Die Bergbauverhältnisse zu Schwaz 1450 bis 1468.	
§ 11. Die erste Anleihe auf die Bergwerkseinkünfte	69
§ 12. Die Ordnung des Holzbezuges für den Tiroler Bergbau . .	71
§ 13. Die Abänderung der Unternehmungsvorschriften des Schlad- minger Bergbriefes	73
§ 14. Die Entwicklung der übrigen Verhältnisse	82
Viertes Kapitel.	
Die Gestaltung der Bergbauverhältnisse bis zum Regierungs- antritte Maximilians I.	
§ 15. Der allgemeine Charakter dieser Periode	85
§ 16. Die Weiterentwicklung der Unternehmungs- und Betriebs- organisation	87
§ 17. Die Arbeiterschaft und ihre Stellung	91

Urkunden.

	Seite
Nr. 1. Bergordnung Herzog Friedrichs IV. für Gossensass. 1427, Juni 26, Stertzingen	99
Nr. 2. Erlass der Anna von Braunschweig an den Bergrichter zu Gossensass Conrad Strewn wegen pünktlicher Entrichtung der Bergwerksabgaben von den Neufunden. 1428, Jänner 28, Neustadt	104
Nr. 3. Bitte der Bergleute zu Gossensass an Herzog Friedrich um Bestätigung des Bergbriefes vom 26. Juni 1427 und um mehrere Anordnungen zur Regelung der Bergbauverhältnisse. Ohne Datum (1429)	105
Nr. 4. Bitte des Bergrichters zu Gossensass an den Landesfürsten, dass die Geschworenen zu Stertzingen ihm den Eid leisten sollen, wie dies zu Schwaz geschehe, und Bericht wegen anderweitiger Verfügungen. Ohne Datum (vor 1440)	107
Nr. 5. Bitte der Bergleute von Schwaz um Feststellung der Kompetenz des Fröners und Bergrichters sowie um Abstellung verschiedener Mängel. Ohne Datum (vor 1440)	108
Nr. 6. Herzog Siegmunds Bergordnung für Schwaz. 1447, August 10, Innsbruck	110
Nr. 7. Herzog Siegmunds Bergordnung für Schwaz. 1449, Juli 26, Innsbruck.	
a) Konrad Kuchenmaisters und Rudolf Jaufners Erfindung und Erläuterung. Ohne Datum	111
b) Herzog Siegmund bestätigt die vorstehende Erfindung. 1449, Juli 26. Innsbruck	127
Nr. 8. Herzog Siegmund bewilligt als Einlösung für die Mark gebranntes Silber Wiener Gewicht auf fünf Jahre sechseinhalb Gulden Rheinisch. 1449, Juli 28, Innsbruck	129
Nr. 9. Die Bergleute von Gossensass und Schwaz begehren von Herzog Siegmund die Bestätigung ihrer Freiheiten. Ohne Datum (zirka 1450)	130
Nr. 10. Gegenbrief des Ludwig Meuting, Bürgers zu Augsburg, und seiner Gesellschaft über das Herzog Siegmund gegebene Darlehen per 35.000 Gulden Rheinisch gegen Überlassung der zu Schwaz und Gossensass und sonst in Tirol erzeugten Silber zum Preise per acht Gulden Rheinisch weniger ein Ort die Mark. 1456, Jänner 1, Innsbruck	132
Nr. 11. Holzordnung für die Tiroler Bergwerke. Ohne Datum (um 1460)	135
Nr. 12. Gutachten von neun Gewerken über die Ordnung der Bergbauverhältnisse zu Schwaz. Ohne Datum (um 1461)	139

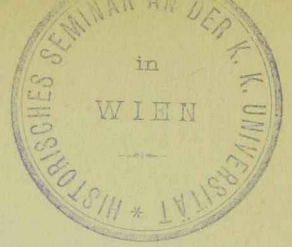
	Seite
Nr. 13. Gutachten der Geschwornen, Gewerken und der Berggemeinde zu Schwaz über die Regelung der Bergbauverhältnisse. Ohne Datum (um 1461)	144
Nr. 14. Gutachten des Bergrichters und der Geschworenen zu Gossensass über die Ordnung der Schwazer Verhältnisse und die Abänderung des Schladminger Bergbriefes. Ohne Datum. Überreicht 1468, Juli 14.	148
Nr. 15. Bergordnung Herzog Siegmunds für Schwaz. 1474, Jänner 7, Innsbruck	152
Nr. 16. Herzog Siegmunds Instruktion für die Bergbeamten zu Schwaz. 1477, September 27, Innsbruck	158
Nr. 17. Erzherzog Siegmunds Ordnung über die Beschwerden der Schmelzer und Bergwerksgesellschaft zu Schwaz. 1479, Februar 2, Innsbruck	162
Nr. 18. Erzherzog Siegmunds Ordnung der Arbeitsverhältnisse zu Schwaz. 1485, März 26, Innsbruck	164
Nr. 19. Abschied Erzherzog Siegmunds auf die Beschwerden der Knappen zu Schwaz. 1485, Juni 25, Innsbruck	167
Nr. 20. Ordnung Erzherzog Siegmunds über das Verleihen der verlegenen Stollen und Schurfe zu Schwaz. 1485, Oktober 17, Innsbruck	171
Produktionsstatistik	173
Namenregister zu den Urkunden	174
Autorenregister	176



Verzeichnis

der für die nachstehende Arbeit benützten Archive
und Handschriftensammlungen.

Handschriftensammlung der k. k. Hofbibliothek Wien.
Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.
K. k. Statthaltereiarchiv Innsbruck.
Ferdinandeum Innsbruck.
Archiv der Bergverwaltung Klausen.
Archiv der Bergverwaltung Kitzbüchl.
Fürstlich Schwarzenberg'sches Archiv Murau.
Königl. bayerisches allgemeines Reichsarchiv München.
Handschriftensammlung der königl. Hof- und Staatsbibliothek
München.



§ 1.

Die Entstehungszeit des Schwazer Bergbaues.

Die wertvollsten Forschungen über die Zeit, in welcher der Bergwerksbetrieb in Schwaz und speziell der Bergbau am Falkenstein begonnen wurde, datieren aus dem 18. Jahrhundert. Trotzdem damals das (später verbrannte) Schwazer Archiv noch bestand, das Material also ein viel reicheres war als das heute erhaltene, haben die Untersuchungen zu keinem präzisen Ergebnisse geführt.

Lori hat in der Einleitung zu seiner im Jahre 1764 erschienenen Bergrechtssammlung erklärt, daß im Jahre 1448 „die Bergwerke zu Schwaz entdeckt“ wurden.¹⁾ Der beste Geschichtsschreiber des tirolischen Bergbaues, v. Sperges, hob zwar in seiner, ein Jahr nach Lori's Sammlung veröffentlichten tirolischen Bergwerksgeschichte²⁾ hervor, daß bereits vor 1448 Bergbau in Schwaz betrieben wurde, erklärte jedoch, daß, insbesondere am Falkenstein, der Bergbau, wohl erst nach diesem Jahr in größerem bergmännischen Stile in Angriff genommen wurde und daß die ersten Berggesetze Herzog Siegmunds vom Jahre 1449 seien.³⁾ Dieser letzteren Behauptung gegenüber hat bereits Wagner in seinem „Corpus juris metallici“⁴⁾ darauf aufmerksam gemacht, daß in der Schwazer Bergordnung vom Jahre 1468 auf zwei Urkunden, eine vom Jahre 1447 und eine vom Jahre 1448, hingewiesen werde, wobei er der Vermutung Ausdruck gab,

¹⁾ Sammlung des bayrischen Bergrechts, München 1764, Lorenz Richter, pag. XXXV.

²⁾ Wien, Joh. Thomas v. Trattnern 1765.

³⁾ a. a. O. pag. 75 und 76.

⁴⁾ Leipzig, Johann Samuel Heinsius 1791, pag. XV.

daß diese letztere identisch mit der bei v. Sperges S. 219 angeführten Urkunde „vom St. Jakobstage 1449“ sei.¹⁾

Damit war wohl die oben angeführte positive Behauptung Lori's widerlegt, aber im ganzen nicht viel mehr Licht in die Frage gebracht, wann der Schwazer Bergbau seinen Anfang genommen habe.

Bei diesen Feststellungen blieb es im wesentlichen durch anderthalb Jahrhunderte. Auf dieser Basis stehen auch Schmoller's Forschungen, der im Anschlusse an die Untersuchungen v. Sperges' erklärte, daß der Bergbau in Schwaz erst von 1448 an Bedeutung zu erhalten anfing.²⁾ Erst in allerneuester Zeit wurde hievon abgewichen und hat v. Wolfskron die Behauptung aufgestellt, daß der Bergbau am Falkenstein zu Schwaz im Jahre 1421 begann.³⁾ Die Begründung dieser Behauptung zeigt jedoch, daß v. Wolfskron sich über die Bedeutung seiner Quelle und ihre Diktion nicht im klaren war. Der genannte Autor stützt nämlich seine Anschauung darauf, daß in der Sammlung der Innsbrucker Kopialbücher, „Embieten und Bevelch“ für das Jahr 1571 die Bemerkung stehe, „daß seit anderthalb Jahrhunderten (1421) in Schwaz der Bergbau geblüht“.⁴⁾ v. Wolfskron rechnete nun, wie aus dem Zitat ersichtlich ist, von 1571 anderthalb Jahrhunderte zurück und erhielt die Jahreszahl 1421.

Das Stück, auf das sich v. Wolfskron stützt, ist die Abschrift einer Instruktion für die landesfürstliche Kommission,

¹⁾ Bei v. Sperges ist die Ordnung nicht vom St. Jakobs Tage, sondern richtig vom Samstag nach St. Jakobs Tage datiert, jedoch mit der unrichtigen Bemerkung, daß sie nach der Urkunde vom Montage nach St. Jakobstag erschien, während sie tatsächlich zwei Tage früher ausgestellt wurde. Siehe unten Urkunden Nr. 7^b und 8.

²⁾ Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. X. Die deutsche Bergwerksverfassung von 1400—1600, im Jahrbuch f. Ges. und Verw., XV (1891), IV, S. 2.

³⁾ Die Tiroler Erzbergbaue 1301—1665, Innsbruck, Wagner, 1903, p. 31. ⁴⁾ a. a. O.

welche am 20. Oktober 1571 in Schwaz zusammentreten und die Verhältnisse der Bergbautreibenden an Ort und Stelle untersuchen sollte. Es herrschte nämlich seit 1569 eine ganz abnorme Teuerung aller Lebensmittel. Die Gewerken hatten erklärt, sie könnten ohne weitere landesherrliche Zubeuße bei den bestehenden Silberpreisen nicht existieren, viele verdienten nach ihrer Angabe nicht einmal das „lieb prot“. Die Arbeiter verließen Schwaz in großer Zahl und der Bergbau lag danieder. Die Kommission sollte nun auf Grund eigener Wahrnehmung die richtigen Maßregeln angeben, um dem Bergbau in Schwaz wieder aufzuhelfen, und beurteilen, wie hoch „das Gnad- und Hilfgeld“ zu diesem Zwecke sein müßte.

In den einleitenden Worten dieser Instruktion heißt es nun: „Und ist nemlichen die sach an dem, wiewol das perkwerch zu Schwatz numer ob den anderhalb hundert jarn bei unsern geliebten vorfordern ertzherzogen zu Österreich und graven zu Tyrol etz hochloblicher und seliger gedechnus in grossem ansechlichen thuen und wurden gewest ist etc.“¹⁾

Hieraus ergibt sich vor allem, daß die Stelle selbst sich nicht präzise ausdrückt, denn es heißt: „ob den anderhalb hundert jarn“; es könnte auf Grund dieser Ausdrucksweise also ein bestimmtes Jahr überhaupt nicht angenommen werden. Abgesehen hievon, sind die zitierten Worte, wie ersichtlich, nichts als die ganz beiläufige Bemerkung, daß in Schwaz seit mehr als anderthalb Jahrhunderten Bergbau betrieben wurde. Sie ist deshalb für eine präzise Bestimmung des Jahres, in welchem der Schwazer Bergbau begonnen hat, ganz wertlos.

Gleichzeitig mit dieser unhaltbaren Annahme bemerkt v. Wolfskron gegen Lori, daß er ohne jede Begründung

¹⁾ Embieten u. Bevelch, 1571, fol. 499b.

den Beginn des Bergwerkes am Falkenstein auf das Jahr 1448 gesetzt habe, was ganz unrichtig sei. Lori, der nicht vom Falkenstein allein, sondern von Schwaz im allgemeinen sprach,¹⁾ kommt zwar nicht für Schwaz überhaupt, jedoch gerade für den Falkenstein dem richtigen Datum weit näher als v. Wolfskron.

Wir besitzen nämlich in dem erhaltenen archivalischen Materiale eine genaue Zeitangabe über den Beginn des Bergbaues am Falkenstein. Diese findet sich in dem bekannten Bilderkodex über den Tiroler Bergbau. Ehe wir diese Zeitangabe anführen, ist es zur Beleuchtung ihres Wertes erforderlich, die Quelle, in welcher sie enthalten ist, näher zu charakterisieren:

Der Bilderkodex ist das interessanteste Dokument, das über den tirolischen Bergbau des 16. Jahrhunderts existiert. Er enthält neben aphoristischen Bemerkungen über das Entstehen und Aufblühen der tirolischen Bergwerke, speziell des Schwazer Bergbaues, eine Zusammenstellung der wichtigsten bergwirtschaftlichen und bergrechtlichen Normen aus den „Erfindungen“ und Beschlüssen der Bergsynoden, ferner eine Darstellung der Bergwerksverfassung, soweit sie die Funktionen der Bergbeamten betrifft, und eine Erläuterung der Technik des Bergbaues durch Erklärungen und Abbildungen der Werkzeuge und Maschinen der damaligen Montantechnik. Endlich enthält der Kodex eine Reihe zerstreuter Gutachten über die Förderung des Bergbaues und über die Ursachen seines Verfalles. Zahlreiche Illustrationen, nicht bloß der Werkzeuge und Maschinen, z. B. der sogenannten „Wasserkunst“ (Maschine zum Wasserheben), der „Zimmerung“ etc., sondern auch Abbildungen der wichtigsten Tiroler Bergbaugenden mit Einzeichnung der Mundlöcher der einzelnen Gruben, verleihen dem Kodex einen hohen wirtschaftsgeschichtlichen Wert.

¹⁾ a. a. O. p. XXXV.

Der Kodex trägt die Jahreszahl 1556. Dieses Jahr wirft ein besonderes Licht auf den wahrscheinlichen Anlaß seines Entstehens und auf seine Bedeutung. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte die Zeit der regelmäßigen Bergsynoden längst aufgehört. Auf diesen Synoden kamen sämtliche Bergwerksinteressenten, und zwar auf einigen die Vertreter aller tirolischen Bergwerke, zusammen. Repräsentanten der fürstlichen Kammer, die großen auswärtigen und einheimischen Gewerken, bezw. Verleger als Vertreter des Großkapitals, die kleineren Unternehmer, die Halbunternehmer unter den Arbeitern und endlich die Vertreter der eigentlichen Knappschaft. Auf diesen Versammlungen wurden nicht etwa nur die Grundsätze des Privatbergrechts festgestellt und revidiert, sondern in erster Linie die jeweiligen wirtschaftlichen Fragen behandelt. So wurden Vereinbarungen über die Zubeße des Landesfürsten getroffen, über die Höhe von Fron und Wechsel verhandelt, die Differenzen zwischen den Gewerken untereinander einerseits, zwischen diesen und den eigentlichen Bergarbeitern andererseits ausgeglichen, zu diesem Zwecke die Bestimmungen über die Arbeitszeit, den Arbeitsvertrag, die Lohnverhältnisse etc. revidiert und auf diese Weise periodisch die Grundlagen für den weiteren Betrieb geschaffen. Die letzte dieser regelmäßigen Bergsynoden hatte 1512 stattgefunden. Seither hatte der Schwazer Bergbau seinen Höhepunkt überschritten und hatten die Gewerken und Arbeiter bei sinkender Ausbeute mit großen technischen Schwierigkeiten, so insbesondere mit der Gewaltigung der Wasser zu kämpfen. Dabei gab es vielfach Reibungen und Spannungen zwischen den Arbeitern und Gewerken, insbesondere zwischen den Halbunternehmern unter den Arbeitern und den Ärzlkäufern; Zwistigkeiten und Aufstände gehörten nicht zu den Seltenheiten.

Andererseits hielten die Gewerken die Zubeßen für zu gering, die Fron für zu schwer, und so waren die Verhältnisse

durchaus nicht erquickliche. Um nun eine allseits befriedigende Ordnung herbeizuführen, suchte die „gemeine Bergwerksgesellschaft“ im Jahre 1556 um Abhaltung einer allgemeinen Bergsynode an, wurde jedoch mit diesem Ansuchen abgewiesen.

Die Gewerken gaben jedoch nicht nach; sie erklärten, sie hätten sich so schwer verbaut, daß sie ohne ein höheres Hilfsgeld und bei der bestehenden Fron nicht mehr weiter bauen könnten; sie bedürften auch in technischer Hinsicht des Gutachtens fremder Sachverständiger, da sie alle Mittel und Wege, die ihnen bekannt seien, versucht hätten, um wieder in höfliches Gebirge vorzudringen.

Die Regierung willfahrte dem Wunsche der Gewerken auch nach wiederholten Bitten nicht; diese erneuerten aber ihr Ansuchen immer wieder. In einer Eingabe vom 15. November 1556 sagen sie:

„Unnd sovil den vil und oft begerten Sinodum auch besicht und beschaw des pergs am Valckenstein belangt, warumben derselb solches groß notwendig, das unns auch die unvermeidlich not und obligen unnsers wissentlichen und verderblichen schadens halb gröslich hiertzue tringe unnd das wir für unns selbs inn zeitigen rath wir annderer orten bey pergverstenndigen gepflegen befanden, keine anndere mitl noch weg mer seyen wie das allgemain thuen furterhin von uns erhalten könnte oder möge werden als das ain gemaine berat-schlagung von mer unterschiedlichen pergverstenndigen personen so an anndern mer und unnderschiedlichen orten perckwerch pawen und deren sachen inn erfahrung haben eingenomen, und darüber ire rath und guetbedunckhen verhört werden.“¹⁾

Die Gewerken erklärten nochmals, unter den gegebenen Verhältnissen nicht mehr weiter bauen zu können, „wir wolten dann wider menschlichen verstandd aller vernunftt und billichait nach uns wissentlichen und fursetzlich inn verderben setzen.“¹⁾

¹⁾ Vgl. Statth.-Archiv Innsbruck Pestarchiv XIV, 778, Beilage Nr. 3, fol. 123^a und 124^a letzte Zeilen.

Endlich gab die Regierung nach. Wie heftig aber der Wunsch der Gewerken, die Synode abzuhalten, und wie energisch der Widerstand der Regierung war, geht daraus hervor, daß am 18. November 1556 ein eigener, im Original erhaltener Vertrag über die Abhaltung der Synode nach Ostern 1557 abgeschlossen wurde, der vom Statthalter, dem Kanzler Mathias Alber u. a. sowie von den Vertretern der Gewerken unterzeichnet wurde.¹⁾ Im Juni 1557 fand dann die Synode tatsächlich statt.²⁾

Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass die Gewerken, um ihren Wünschen mehr Nachdruck zu verleihen und die Abhaltung der Synode zu erreichen, eine ausführliche Darstellung des tirolischen, insbesondere des Schwazer Bergwesens nach seiner wirtschaftlichen, rechtlichen, und technischen Seite verfassen ließen, wobei auch die zu wiederholten Malen angeordnete Zusammenstellung der wichtigsten bergrechtlichen Normen stattfand. Auf diese Weise dürfte der Bilderkodex über das tirolische Bergwesen entstanden sein. Hierauf deutet einerseits wie bereits erwähnt, das Jahr seiner Entstehung, in welchem sich die Gewerken um die Abhaltung einer allgemeinen Bergsynode so sehr bemühten, und andererseits der ausgesprochene Tendenzcharakter des Elaborats. In dem Bilderkodex werden nämlich immer und immer wieder die Wünsche der unmittelbar Bergbautreibenden betont und ihre Erfüllung als unbedingt notwendige und unerläßliche Voraussetzung für den Weiterbestand des Bergbaubetriebes hingestellt.

Ein Moment, das besonders für diese Entstehungsursache des Kodex spricht, ist der Umstand, daß eine statistische Zu-

¹⁾ Statth.-Archiv Innsbruck Signatur: 42, Lad. 54.

²⁾ Das umfangreiche Protokoll über diese Synode ist vollständig erhalten und wird von mir an geeigneter Stelle verwertet werden. Merkwürdigerweise ist dies v. *Wolfskron* entgangen, der a. a. O. p. 66 erklärt: „Über den Verlauf dieser Synode liegt nichts Näheres vor.“

sammenstellung über die Grubenverhältnisse am Falkenstein „das Abziehen (die Vermessung) der Gruben am Valckenstain etc.“ sowohl den Verhandlungsakten über die Abhaltung der allgemeinen Bergsynode als dem Synodenprotokolle beiliegt, als auch im Bilderkodex am Schlusse beigefügt ist.¹⁾

Der ausgesprochen einseitige Charakter des Bilderkodex war bereits v. Sperges aufgefallen und hatte ihn sogar bis zu dem Verdachte geführt, daß nicht alle Freiheiten und Rechte der Bergleute, welche in diesem Kodex verzeichnet stehen, denselben tatsächlich zustanden, sondern vielleicht manches bloß von dem Verfasser des Kodex für die Bergleute in deren Interesse in Anspruch genommen wurde. Hiezu wurde v. Sperges dadurch verleitet, daß bei der bereits erwähnten Zusammenstellung der Rechtsnormen aus den verschiedenen Erfindungen in dem Exemplar, das v. Sperges vorlag, sich kein Hinweis auf die Quellen vorfand.²⁾ Dieser Vorwurf scheint mir nicht gerechtfertigt zu sein, da sich in einem heute noch erhaltenen Exemplare bei der Zusammenstellung der Rechtsnormen, der sogenannten „Schwazer Erfindung“ von 1556 stets der Hinweis auf das Jahr vorfindet, in dem die betreffende Norm nach der Aufzeichnung im Kodex entstand. Diese Verweisung hat auch bereits Wagner im „Corpus juris metallici“ abgedruckt.³⁾ Wenn es mir auch bisher nicht geglückt ist, sämtliche Quellen, denen die Beschlüsse der „Schwazer Erfindung“ von 1556 nach der Angabe im Bilderkodex entstammen, aufzufinden, so ist dies doch bei der weit aus größten Mehrzahl der Fall und demnach kaum anzunehmen, daß der Autor des Bilderkodex Rechtsnormen, welche niemals in Geltung gestanden haben, aus eigenem eingeflochten habe.

¹⁾ Vgl. Statth.-Archiv Innsbruck Pestarchiv XIV, 777 und 778, und die Bildercodices. Cgm. 1203 fol. 198^b—200^a u. Ferd. IX g 8 fol. 199^b—201^a.

²⁾ a. a. O. p. 229.

³⁾ pp. 137—164.

Wenn wir somit auch nicht berechtigt sind, eine Fälschung im Bilderkodex anzunehmen, so bleibt nichtsdestoweniger die Tendenz desselben durch seinen übrigen Tenor gegeben. Auf den Umstand, daß der Bilderkodex ein spezielles Ziel verfolgte, weist auch die Art seiner Darstellung hin. Dieselbe ist bestimmt, gerade die dem eigentlichen Bergwerksbetriebe fernerstehenden Persönlichkeiten, in erster Linie den Landesfürsten und die Regierung, in zweiter Linie die großen ausländischen Verleger, wie die Fugger, für das eigentliche Bergwesen zu interessieren und in dasselbe einzuweihen. Dies zeigt insbesondere die für Laien bestimmte Erklärung der wichtigsten Werkzeuge der Montantechnik und deren Illustration sowie die Erläuterung der Aufgaben der verschiedenen Kategorien von Arbeitern und Bergbeamten. — Der Kodex ist eine Privatarbeit, wie in der Vorrede vom Autor selbst hervorgehoben wird.¹⁾ v. Sperges hat dieses Bergbuch das Ettenhart'sche genannt, weil er auf dem Exemplar, das sich bei dem damaligen Bergrichter in Schwaz vorfand, Namen und Wappen des Georg von Ettenhart entdeckte.²⁾ Es ist jedoch gar kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß derselbe der Verfasser des Bilderkodex gewesen sei, vielmehr dürfte der Autor Ludwig Läßl sein, der 1543 bis 1555 Berggerichtsschreiber in Schwaz war, sein

¹⁾ Der Autor erklärt, daß die wiederholt anbefohlene Zusammenstellung der Bergordnungen und Erfindungen wohl ausgearbeitet, aber uneröffnet liegen geblieben sei, was darauf hinweist, das der Verfasser ein Bergbeamter war, da nur ein solcher mit den internen Amtsverhältnissen so vertraut sein konnte. Nach jener Bemerkung heißt es weiter über die vom Verfasser erwähnte Zusammenstellung: „Die weil aber dieselb billich an den tag komen soll, so wirdt sie hernach befunden, verhoff sie soll dem rechten perkmannischen sünn und verstant nach corrigiert, welcher aber die pesser und ordentlicher weiß herfirzupringen dem soll das unabgeschlagen sein, dem wintsch ich glick, seinen kopf und verstant auch herfirzuputzen, die feder zu gebrauchen und an den tag zu geben.“ Vgl. Ferdinandeum (Innsbruck), Kodex IX, g. 8, fol. 7^b.

²⁾ a. a. O. p. 228.

Amt in letzterem Jahre wegen Kränklichkeit niederlegen mußte und vor 1563 starb.¹⁾

Ich behalte mir die nähere Begründung dieser Vermutung bei der Herausgabe des Kodex vor. Ich nenne das Bergbuch einfach den Bilderkodex, da die Bezeichnung „Ettenhart'sches Bergbuch“ irreführend ist. Von dem Kodex existieren heute meines Wissens drei vollständig ausgeführte Exemplare, welche so ziemlich zu gleicher Zeit angefertigt worden sein dürften. Das eine befindet sich in der Hof- und Staatsbibliothek in München²⁾, die zwei anderen im Ferdinandeum in Innsbruck³⁾. Außerdem existieren zahlreiche vollständige und unvollständige Abschriften des Textes aus dem 16. und 17. Jahrhundert.⁴⁾

In dem Münchner Exemplar des Bilderkodex trägt nun die Abbildung von Schwaz folgende Überschrift: „1556. Schwatz ligt im gericht freuntsperg bei 1500 schritten von dem Valkenstain und ist ietzt 110 jar, das die erst grueb, genant St. Martin beim arztperger inhalt des lehenspuechs umb die grueben bei dem perkwerch vorhanden empfangen worden.“⁵⁾ Diese Bemerkung bezieht sich auf den Falkenstein, da sich nach einer Zusammenstellung im Bilderkodex dort eine Grube: „zum Arztperger“⁶⁾ befand,

¹⁾ Vgl. Bekennen 1543, fol. 10^a; 1555, fol. 43^b und 1563, fol. 344^b.

²⁾ Cgm. 1203.

³⁾ Codices IX g 8 u. Dipauliana 856.

⁴⁾ So bei den Bergverwaltungen Klausen und Kitzbüchl.

⁵⁾ Cgm 1203 fol. 205^b / 206^a (Tafel 6 der Abbildungen der Bergbaugegenden), Innsbruck, Ferdinandeum IX g 8, Tafel 6 (fol. 206^b / 207^a). In diesem Kodex ist die Abbildung von Schwaz in drei Tafeln (6, 7 u. 8) zerlegt. Die Überschrift befindet sich auf der ersten Tafel.

⁶⁾ Vgl. den Codex Ferdinandeum IX g 8, fol 199^b. Arztperger ist der Name einer Gewerkenfamilie, den wir bereits im Rechnungsbuche des Jörg und Sebastian Anndorfer über das Silberbrennen zu Schwaz (k. k. Hofbibliothek, Wien, H. S. Nr. 3078) im Jahre 1479 angeführt finden. Wahrscheinlich hat die Zeche nach dem ersten Gewerken dieser Familie den Namen.

die offenbar daselbst nur gekürzt genannt und mit der Grube „St. Martin beim Arztperger“ identisch ist. Der Beginn des Bergbaues am Falkenstein fiel sonach in das Jahr 1446.

Es kann selbstverständlich nicht behauptet werden, daß hiemit ein positiver Beweis hiefür erbracht ist. Die angeführte Überschrift beweist nur, daß die älteste Verleihung, über welche der Verfasser des Bilderkodex Daten aufzufinden vermochte, vom Jahre 1446 war. Einen besonderen Wert erhält jedoch die Angabe dadurch, daß sie ihre Quelle, das Lehenbuch, anführt. Nach der Diktion der Überschrift, welche ausdrücklich auf das vorhandene Lehenbuch hinweist, dürfte anzunehmen sein, daß es sich nicht um einen Vermerk in einem späteren Lehenbuche handelt, sondern daß der Verfasser der Überschrift die Originaleintragung des alten Lehenbuches gesehen hatte, obwohl das erstere immerhin nicht ausgeschlossen ist. Es ist urkundlich erwiesen, daß die Regierung auf die sorgfältige Aufbewahrung der Lehenbücher drang und vorkommende Unordnungen in dieser Richtung abzustellen trachtete, wie dies 1477 der Fall war;¹⁾ 1556 dürfte deshalb das älteste Lehenbuch wohl noch vorhanden gewesen sein. Mit dem Empfangen der Gruben wurde aber seitens der Gewerken in einer Zeit, in welcher der Bergbau in Tirol überall aufblühte, gewiß nicht lange gezaudert, da sonst die Unternehmer ihre Rechte gefährdet hätten. Da überdies in keiner mir bekannten Urkunde aus der Zeit vor 1446 des Falkensteins Erwähnung getan wird, halte ich es für wahrscheinlich, daß der Bergbau am Falkenstein im Jahre 1446 begonnen wurde.

Wenn dies für das bedeutendste Bergwerk in Schwaz anzunehmen sein dürfte, so gilt es nicht für den Schwazer Bergbau im allgemeinen, der nachweislich weiter zurückreicht. Es ist uns nämlich eine unten abgedruckte undatierte Ur-

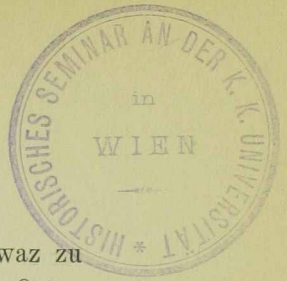
¹⁾ Vgl. unter Urkunde Nr. 16, Abs. 5.

kunde¹⁾ aus der ersten Zeit der selbständigen Regierung Herzog Siegmunds (zirka 1450) erhalten, in welcher die gesamten Bergbautreibenden von Gossensass und Schwaz um Bestätigung der bisherigen Bergfreiheiten und Bergordnungen bitten. Hiebei zählen sie die Urkunden auf, deren Bestätigung sie begehren. Unter diesen werden drei Briefe des Herzogs Friedrich mit der leeren Tasche, „von unserm gnadigen herrn herzog Friedrichn loblicher gedachtnuß . . .“ angeführt. Auf einen dieser Briefe wird auch in der unten abgedruckten Erfindung des Conrad Kuchenmaister und Rudolf Jaufner von 1449 hingewiesen.²⁾ Es ist somit erwiesen, daß der Schwazer Bergbau in die Regierungszeit Herzog Friedrichs zurückreicht. Wie weit, läßt sich nach dem mir bekannten Urkundenmaterial allerdings nicht mit vollster Sicherheit bestimmen. Auf das Jahr 1409, für das bereits v. Sperges keine archivalischen Belege fand, habe ich keinen Hinweis zu entdecken vermocht. Hingegen lassen sich aus dem vorhandenen Urkundenmateriale Anhaltspunkte für eine nähere Zeitbestimmung gewinnen, ohne jedoch eine positive Behauptung zu rechtfertigen. Die älteste mir bekannte Bergordnung für Gossensass ist der im Urkundenteile abgedruckte Bergbrief vom 26. Juni 1427.³⁾ In dieser Bergordnung, welche nach ihrem Inhalt auf zwei Jahre erlassen war, wird nun erklärt, „alle andere perkwerk in unserm lande der grafschafft Tirol sullen dieselbn recht auf die obgenanten zeit haben, und auch die recht die in disem unserm brieve geschriben stend“. Wenn nun auch in diesem Briefe die übrigen Bergwerke nur generell bezeichnet sind, so ist es dennoch auffallend, daß Schwaz nicht besonders hervorgehoben wird,

¹⁾ Siehe unten Urkunde Nr. 9.

²⁾ Siehe unten Urkunde Nr. 7a, Art. 12.

³⁾ Siehe unten Urkunde Nr. 1. Diese Bergordnung ist auch bei v. Wolfskron a. a. O. p. 429 ff., leider sehr fehlerhaft, abgedruckt.



und zwar wegen der besonderen Beziehung von Schwaz zu Gossensass. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in beiden Orten waren im Anfang offenbar sehr ähnliche. Schwaz überfügelte aber Gossensass sehr bald an Bedeutung, infolgedessen diente die Schwazer Organisation Gossensass zum Vorbild und suchte sich dieser letztere Ort mit Schwaz bei der Regelung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse für den Bergbau zu verbinden. So wird in einer undatierten Gossensasser Urkunde¹⁾ aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bereits auf Schwaz hingewiesen. Der Bergrichter in Gossensass sucht nämlich darum an, daß die Erzknappen ihm schwören mögen, wie dies auch in Schwaz beim dortigen Bergrichter geschehen sei, denn sie seien ihm ungehorsam und wollten ihren Pflichten als geschworne Beisitzer nicht nachkommen. Ferner sehen wir, daß schon zu Herzog Friedrichs Zeiten häufig die gleichen Verfügungen für Schwaz und Gossensass erlassen wurden. Dies ergibt sich aus dem bereits erwähnten gemeinsamen Ansuchen der Bergbautreibenden beider Orte an Herzog Siegmund um Bestätigung ihrer Freiheiten. Die daselbst angeführten Urkunden haben zweifellos für beide Bergwerke gegolten. Zugleich ist dies ein Beleg für den Anschluß beider Bergwerke aneinander. Ferner kann in dieser Richtung noch weiter das undatierte Gutachten des Conrad Kuchenmaister und Rudolf Jaufner von 1449 angeführt werden, das zur Grundlage der Erläuterung und Erfindung von 1449 diente.²⁾ Das Gutachten beginnt mit den Worten: „es ist ze wissen, das das perkwerch zu Gossensass und Swacz anbracht hat — vil prechen und abgen die sie haben“. — Bei dieser engen Verbindung ist es sehr auffallend, daß Schwaz im Bergbrief Friedrichs von 1427 nicht besonders angeführt ist. Doch läßt dies immerhin zweierlei Alternativen offen, die

¹⁾ Siehe unten Urkunde Nr. 4.

²⁾ Siehe unten Urkunde Nr. 7a die Beschreibung des Gutachtens (G.).

eine, daß ein Bergbau in Schwaz damals überhaupt nicht existiert habe, die zweite, daß er von so geringer Bedeutung war, daß eine besondere Erwähnung unterblieb. Für die erste Alternative scheint mir jedoch eine weitere Tatsache zu sprechen. Wir besitzen zu der Nichterwähnung von Schwaz im Gossensasser Bergbrief vom Jahre 1427 ein Gegenstück in der wiederholt zitierten Urkunde, in welcher Gossensass und Schwaz von Herzog Siegmund die Bestätigung ihrer Freiheiten begehren.

In dieser Urkunde sind die bereits erwähnten drei Bergbriefe von Herzog Friedrich angeführt. Darunter ist aber die Bergordnung vom 26. Juni 1427 nicht enthalten. Die drei Urkunden, auf welche sich die Bergleute berufen, sind allerdings nicht mit ihrem Datum zitiert, sie sind aber durch eine kurze Inhaltsangabe näher gekennzeichnet. Dieselbe stimmt jedoch bei keiner der angeführten Urkunden mit dem Inhalte des Bergbriefes von 1427 überein, wie sich aus dem Zusammenhalte der beiden Urkunden ergibt.¹⁾

Die Nichterwähnung des Bergbriefes von 1427 in der Urkunde Nr. 9 würde allein für unsere Frage noch nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, da ja dieser Bergbrief nur auf zwei Jahre ausgestellt war²⁾ und somit um 1450, falls keine Erneuerung stattgefunden hatte, längst außer Geltung gewesen wäre. Die neuerliche Bestätigung des Bergbriefes wurde zwar angesucht,³⁾ ich konnte jedoch keinen Beleg dafür finden, ob sie auch tatsächlich erfolgte. Es darf aber nicht übersehen werden, daß der in Rede stehende Bergbrief für alle Bergwerke im Lande Tirol Geltung hatte.⁴⁾ Trotzdem dürfte er in Schwaz gar nicht vorhanden gewesen sein. Das oft erwähnte Ansuchen von

¹⁾ Vgl. die unten abgedruckten Urkunden Nr. 1 und 9.

²⁾ Siehe Urkunde Nr. 1.

³⁾ Siehe Urkunde Nr. 3.

⁴⁾ Siehe Urkunde Nr. 1, gegen Schluß.

Gossensass und Schwaz um Bestätigung ihrer Freiheiten ist nämlich, wie sich bei einer näheren Prüfung ergibt, offenbar von Schwaz ausgegangen und vorgelegt worden, dem sich Gossensass bei dieser Gelegenheit anschloß. Hierauf deutet zunächst ein formaler Vermerk auf der Urkunde selbst; in verso des Blattes steht nämlich in gleichzeitiger Schrift „Perckhlewt von Swacz“, während darunter erst von späterer Hand sec. XV. ex, der Zusatz angefügt ist: „und Gossensass angeben“. Dies scheint mir darauf hinzuweisen, daß das Begehren von Schwaz verfaßt und von dort aus eingereicht wurde, weshalb der gleichzeitige Vermerk in verso Schwaz allein nennt.¹⁾

Dafür, daß die Bitte um Bestätigung der Freiheiten von Schwaz ausgegangen ist, spricht ferner der Umstand, daß am Schlusse dieses Ansuchens von einer rein lokalen Schwazer Angelegenheit die Rede ist, nämlich von der Herstellung der Schwazer Brücke. Auch dies deutet darauf, daß die Schwazer eigentlich das Ansuchen stellten, da sie außer dem gemeinsamen Anliegen eine ihnen speziell wichtige Angelegenheit vorbrachten.

Hiezu kommt noch ein weiteres Moment. Nach Aufzählung der verschiedenen Urkunden von Herzog Friedrich und Herzog Siegmund selbst, um deren Bestätigung angesucht wird, heißt es in der Urkunde weiter: „Item es sind noch mer brief von unserem allergnedigistn herrn dem Romischn Kunig auch von eur gnadn und der lantschaft anstat eur gnadn die iez nicht gegenwurtig sind.“ Auch hier ist nicht die Rede von einem weiteren Bergbrief Herzog Friedrichs, obwohl die übrigen Urkunden nach dem Fürsten, der sie ausgestellt hat, zusammenfassend erwähnt werden und auch speziell noch auf die Bestätigung des Schladminger Bergbriefes hingewiesen wird, „darauf dann daz perckwerch bestätt und gepawen ist

¹⁾ Siehe die Beschreibung der Urkunde Nr. 9.

wordn“. Hier deutet schon die Diktion darauf hin, daß eigentlich ein Bergwerk von sich allein sprach. Nun darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, daß der Bergbrief von 1427 zunächst für Gossensass erlassen wurde und sich dort auch eine Ausfertigung desselben befunden hatte, wie sich aus der erhaltenen Abschrift ergibt, die von Gossensass der Regierung vorgelegt worden war. Da aber dieser Bergbrief in dem Ansuchen um Bestätigung der Freiheiten nicht erwähnt wird, so spricht auch dieses Moment dafür, daß Schwaz auf Grund seines eigenen Urkundenmaterials um die Bestätigung der Freiheiten für beide Bergwerke angesucht hat, der Bergbrief Herzog Friedrichs von 1427 aber dort gar nicht vorhanden war, weil er in Schwaz entweder niemals oder doch nicht von Anfang an gegolten hat, denn sonst wäre dort wohl eine Abschrift oder Ausfertigung für Schwaz hinterlegt gewesen.

Gerade bei dieser Frage muß ein wesentlicher, höchst entscheidender Irrtum v. Wolfskron's in seiner Ausgabe des in Rede stehenden Bergbriefes hervorgehoben werden.

v. Wolfskron las nämlich in der uns erhaltenen Abschrift des Bergbriefes von 1427: „und verpieten gegenwurtigklich perklewten und manigklich in dem gericht hie zu Swacz insgemein alle waffen“ etc.¹⁾ Wäre dies richtig, so hätten wir es offenbar mit einer Ausfertigung des Bergbriefes von 1427 für Schwaz zu tun und wäre somit die ganze vorangehende Argumentation hinfällig. v. Wolfskron hat aber falsch gelesen; es steht an der zitierten Stelle nicht „Swacz insgemein“, sondern „Stertzingen“.²⁾

¹⁾ a. a. O. pag. 431, Zeile 13 von unten.

²⁾ In der Vorlage Statth. Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7412 ist fol. 1b Zeile 20/21 von oben das Wort „Stertzingen“ in „Stertz“ (Z. 20) und „ingen“ (Z. 21) abgeteilt. v. Wolfskron las nun statt „Stertz“ „Swacz“, konnte dann über das verbleibende „ingen“ nicht hinweg und löste es in „insgemein“ auf.

Ein weiteres Argument dafür, daß der Bergbrief von 1427 in Schwaz entweder gar nicht oder wenigstens nicht von Anfang an gegolten habe, liegt darin, daß die Bitte um Erneuerung des Bergbriefes von 1427 im Jahre 1429 von den Bergleuten von Gossensass allein ausgegangen ist.¹⁾ Hätte er auch in Schwaz in voller Geltung gestanden, so wäre die Bitte wohl gleichzeitig auch von Schwaz gestellt worden.

Alle diese Momente scheinen mir darauf hinzuweisen, daß im Jahre 1427 ein Bergbau in Schwaz noch nicht bestanden habe.

Da jedoch oben nachgewiesen ist, daß der Schwazer Bergbau in die Regierungszeit Herzog Friedrichs zurückreicht und Friedrich im Jahre 1439 starb, halte ich es für berechtigt, den Beginn des Schwazer Bergbaues zwischen 1428 und 1439 anzusetzen.

Erstes Kapitel.

Die ursprüngliche Organisation des Schwazer Bergwesens.

§ 2.

Die Schaffung der Grundlagen für den Bergwerksbetrieb.

Wir sind in der Lage, in die Maßregeln Einblick zu gewinnen, durch welche vom Landesfürsten die wirtschaftlichen Grundlagen für den Bergbaubetrieb in Schwaz geschaffen wurden. Dies ermöglicht uns die so oft zitierte Urkunde Nr. 9, in welcher die Gewerken von Gossensass und Schwaz um Bestätigung ihrer Freiheiten bitten. In diesem Ansuchen werden, wie bereits erwähnt, die wichtigsten Urkunden angeführt, um deren Bestätigung gebeten wird.

¹⁾ Siehe unten Urkunde Nr. 3 Beschreibung.

Darunter befinden sich drei „Briefe“ von Herzog Friedrich, die durch eine kurze Angabe ihres wesentlichen Inhaltes näher bezeichnet werden.

Der erste Brief wird folgendermaßen gekennzeichnet:

„Item am ersten ainen brief von unserm gnedigen herrn herzog friedrichn loblicher gedachtnuß, wie sein gnad schafft stolln ze suchn und aufzeslahen in ängern in äckern und anderswo, do man erzt erlangt hat oder erpawen mag.“

Hiemit erfolgte für das Schwazer Gebiet die Freierklärung des Bergbaues „in ängern, in äckern und anderswo“, also auf fremdem Grund und Boden. Es wurde damit den Bergbauunternehmern der landesherrliche Schutz gegen die Grundeigentümer kraft des Bergregals¹⁾ zugesichert. Der Ausdruck „schafft“ bedeutet, daß die Bergbautreibenden hiemit ausdrücklich zu Trägern der Bergbaufreiheit gemacht werden.

Wenn auch in Tirol um diese Zeit der prinzipielle Kampf um das Bergregal im allgemeinen und das landesherrliche im speziellen entschieden war und nicht in der

¹⁾ Vgl. über die Entstehung und die Grundlagen des Bergregals: Kaspar Graf Sternberg: Umriss der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen, II. Bd., Prag 1838, p. 2. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, Halle, 1879 (dagegen v. Inama-Sternegg in Sybels historischer Zeitschrift N. F. XII, 1882, S. 522 ff.); derselbe, Bergbau und Bergbaupolitik im Hd.- u. Lb. d. Stw., 11. Bd., p. 26 ff.; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, p. 331 ff.; III, 2, p. 145 ff.; Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände, Innsbruck 1895, Nr. 14, 85, 92; Schmöller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung (in den Jahrb. f. G. V. u. Y. XV, 3, p. 26—76 u. XV, 4, p. 1—67) IX, Die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400; X, Die deutsche Bergwerksverfassung von 1400—1600; Zycha, Das älteste Recht des deutschen Bergbaues, Berlin 1899; Gothein, Beiträge zur Gesch. des Bergbaues im Schwarzwalde, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, 41. Bd., S. 400; Derselbe, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, p. 30 u. 584—612. Vgl. auch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, II, p. 329.

Weise hin und her wogte, wie in den Vorlanden,¹⁾ so galt es noch immer, das erworbene Regal energisch gegen die Grundherren zu behaupten. Die Nachklänge des alten Kampfes finden wir in dem allerdings wesentlich erfolglosen Widerstande der Grundherrschaften und Gerichtsherren, welche in der Schwazer Gegend die Freuntsperger waren, die gleich von Anfang an in dem Entstehen des Schwazer Bergbaues eine Beeinträchtigung ihrer Machtsphäre erklickten und eine widerstrebende Haltung annahmen. Unter diesen Verhältnissen war die ausdrückliche Freierklärung des Bergbaues in der Schwazer Gegend der allerwichtigste Schritt, der zur Schaffung der Grundlagen des Bergbaues gemacht werden mußte.

Damit war aber nur ein Schritt getan, nämlich die Schurffreiheit für die Bergbaulustigen gesichert. Der entstehende Bergbau hatte aber noch weitere Anforderungen, welche Existenzbedingungen waren, vor allem den Holzbezug für den Bergbau und Wasser für denselben und für den Hüttenbetrieb. Das Wichtigste war somit weiter die Herstellung der Möglichkeit, beides zu beziehen und zu verwenden. Diesen wichtigsten Bedürfnissen entsprach der zweite in unserer Urkunde angeführte Bergbrief Herzog Friedrichs, der folgendermaßen bezeichnet ist:

„Item ainen brief von herzog fridrichn loblicher gedachtnuß, wie sein gnad schafft wasser zu den hütten, und weg und steg gen holz und wäld ze arbaitn und fürn zu nottdurft des pergkwerchs.“

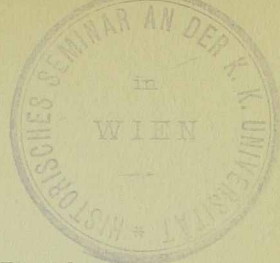
Dieser Brief enthält somit die Freierklärung des Wegbaues zu den Wäldern und die Wasserverleihung für die Hütten, das heißt das Recht der Zuleitung des Wassers zu denselben. Jedenfalls enthielt dieser Bergbrief auch die Freieung der Wälder für den Bergwerksbedarf, wenn dies auch in der erhaltenen Inhaltsangabe nicht deutlich ausgedrückt ist.

¹⁾ Vgl. Gothein, a. a. O. insbes. p. 590—602.

Der dritte Bergbrief Herzog Friedrichs enthält endlich die eigentliche Holzverleihung, die ja mit der Freieung der Wälder für das Bergwerk schon ausgesprochen war. Daß diese bereits stattgefunden hatte, ergibt sich aus der Inhaltsangabe dieses dritten Briefes. Der Holzbezug begegnete jedoch einer bedeutenden Schwierigkeit in der Holzzufuhr. Diese mußte über fremde Wiesen und Äcker erfolgen, und die Bauern scheinen durchaus nicht geneigt gewesen zu sein, dies ruhig hinzunehmen. Sie haben sich vielmehr diesem Transport widersetzt und einen Ersatz des hiedurch angerichteten Schadens begehrt. Sollte der entstehende Bergbau sich überhaupt entwickeln können, so durfte die Holzzufuhr nicht in Frage gestellt werden oder mit Schwierigkeiten verbunden sein. Diesen Punkt regelt nun der dritte, von den Bergleuten von Gossensass und Schwaz angeführte Brief von „herzog fridreichn loblicher gedachtnuß, wie sein gnad schafft holz aus den freien wälden ze fürn und pringen durch wisen und äcker der nachtpaurn und daz der richter und gesworn des perkwerchs erkennen, waz man den nachtpaurn fur ir scheden tuen söll.“

Damit war erstens das Recht der Gewerken, Holz über fremden Grund und Boden zu führen, zweifellos festgestellt, ferner ein Entschädigungsanspruch der Bauern, endlich ausgesprochen, daß der Bergrichter und die Geschwornen, somit die Berggerichtsbarkeit, die Höhe der Entschädigung festzustellen habe.

Hiemit sind die eigentlichen Gründungsakte für den Schwazer Bergbau deutlich aufgezählt. Durch dieselben waren die unerläßlichen Existenzbedingungen für die Entwicklung des Bergbaues gegeben. Als weitere Norm für den Betrieb der Bergwirtschaft und zugleich als Rechtsbasis wurde den Bergbautreibenden der Schladminger Bergbrief gegeben, welcher die landesherrliche Bestätigung erhielt und



damit zu einem landesfürstlichen Gesetz wurde. Dies hatte Herzog Friedrich für Gossensass bereits in dem Bergbrief vom 26. Juni 1427 getan,¹⁾ es geschah aber auch für Schwaz, da in unserer Urkunde ausdrücklich angeführt wird: „Item auch ist ain vidimus von dem perkbrieff von Slëming vorhanden, darauf dann daz perkwerch bestätt und gepawen ist wordn.“ Hier ist also ganz klar ausgesprochen, daß der Schladminger Bergbrief die erste Basis war, auf welcher im Anfang die Entwicklung der Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse des Schwazer Bergwesens beruhte.

Wir haben noch ein Wort über das Alter der hier besprochenen, so vielfach herangezogenen Urkunde Nr. 9 zu sagen. Es ist sicher, daß sie aus der ersten Zeit der selbstständigen Regierung Herzog Siegmunds stammt, da in der Einleitung gebeten wird, „das eur gnad dieselben perkwerch fursehe und bestätte in massn als daz eur gnadn loblicher gedachtnuß vater, darnach der durlechtig hochgeborn furst und herr der Romisch Kaiser, darnach die lantschaft an stat euer gnadn und darnach eur gnad selbs furgesehn bestätt und darumb briefe geben haben, als hernach begriffen ist“. Das Ansuchen ist also jedenfalls späteren Datums als 1446, in welchem Jahre Siegmund die selbständige Regierung definitiv antrat.²⁾

Die Urkunde dürfte aber wohl nicht früher als 1450 zu datieren sein, da in dem Ansuchen zwei Briefe von Herzog Siegmund selbst speziell durch Inhaltsangabe bezeichnet sind und außerdem noch auf mehrere Briefe Herzog Siegmunds neben anderen aus der Zeit der vormundschaftlichen Regierung hingewiesen wird. Die zweite spezielle Verweisung lautet: „Item ain brieff von eurn gnadn lautent, daz ain perkrichter ze richten hat uber die di in dem perkwerch arbaitn und nicht der lantrichter, waz sich sach begebn von

¹⁾ Siehe Urkunde Nr. 1, Schluß.

²⁾ Vgl. Egger: Geschichte Tirols I, p. 544.

unzucht oder ander sach von des perkwerchs wegen.“ Hiemit ist auf Art. 22 und 28 der Schwazer Erfindung vom Jahre 1449 hingewiesen. Die Urkunde ist somit jedenfalls jünger als diese Bergordnung, doch wohl nicht bedeutend, da das Ansuchen nach seinem Inhalte wohl in die ersten selbstständigen Regierungsjahre Herzog Siegmunds fällt, und dürfte demnach um 1450 abgefaßt sein.

§ 3.

Die Organisation der Unternehmer.

Nach der im vorigen Paragraphen angeführten Stelle der Urkunde Nr. 9 haben wir die wirtschaftliche Organisation, wie sie aus dem Schladminger oder Eckelzain'schen Bergbriefe hervorgeht, auch als die ursprüngliche Organisation des Schwazer Bergbaues anzusehen. Denn das Schwazer Bergwerk ist nicht bloß „darauff bestätt und gepawen“ worden, sondern es wurde auch um 1450 laut der Urkunde Nr. 9 nochmals von den Bergleuten von Gossensass und Schwaz gebeten, „das der (bergbrief) also bestätt werde mit aller der freihait so zu dem perkwerch gehort und hinfür albeg darauf gericht werde“. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß der Schladminger Bergbrief den zu Beginn des Bergbaues in Schwaz vorhandenen wirtschaftlichen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprach.¹⁾

¹⁾ Ich zitiere im folgenden den Schladminger Bergbrief nach der besten und ältesten mir bekannten Abschrift: Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7412, fol. 2^a—3^a (vgl. Urkunde Nr. 1, Beschreibung). Vgl. die Ausgabe dieses Bergbriefes bei Schwind-Dopsch a. a. O. p. 311 nach der Freiburger Hs. Nr. 242, ferner Bischoff in der Zeitschrift des deutschen und österreichischen Alpenvereines 1891, Seite 225—230. Der Schladminger Bergbrief wurde zuerst veröffentlicht von Lori a. a. O. p. 4—6, wo das Datum 1308 steht, was erst Bischoff a. a. O. als unrichtig nachgewiesen hat. Auch v. Wolfskron hat diesen Bergbrief a. a. O. p. 425—429 nach der von mir benützten Vorlage abgedruckt, jedoch mit so zahlreichen irrigen Lesungen, daß die Ausgabe nicht verwendbar ist.

Das Bild, das uns der Schladminger Bergbrief von der damaligen wirtschaftlichen Organisation gibt, ist allerdings ein sehr verschwommenes, da wir demselben nur wenige positive Tatsachen entnehmen können. Die erste prägnante Tatsache, die er uns vor Augen hält, ist der kapitalistisch-genossenschaftliche Betrieb des Bergbaues. Der Schladminger Bergbrief oder, wie er in den Urkunden des 15. Jahrhunderts kurz genannt wird, „der Bergbrief“, hat nur eine „Gesellschaft“ zum Bergbaubetriebe als selbständige Unternehmungseinheit vor Augen, ihre vereinigte wirtschaftliche Kraft ist die Grundlage für den Abbau und sein Risiko; an Einzelunternehmer, welche als bloße Arbeitsgenossen in Abhängigkeit von einer Herrschaft eine ganze Grube betreiben, wird nicht mehr gedacht; „das ain yeglicher richter wer der ist ze Sledming nicht mehr verleihen soll an dem pergk da man perkwerk arbaiten wil wenn ainer gesellschaft drew veltpau und ainer andern gesellschaft auch darnach drew veltpau“. Wir sehen also, daß die bereits tief eingelebte Unternehmungsform des kapitalistisch-genossenschaftlichen Betriebes von vornherein die Grundlage des neuen Schwazer Bergbaues bildete. Trotzdem werden wir noch die Spuren des herrschaftlichen Betriebes finden. An Kapitalinvestitionen in großem Stile darf man selbstverständlich um diese Zeit nicht denken. Der Entstehungsgrund der kapitalistischen Genossenschaften lag darin, daß der Einzelne mit der Emanzipation vom herrschaftlichen Betriebe zu schwach war, um die gesamten Kosten eines rationellen Betriebes einer Zeche, beziehungsweise seines Teiles zu tragen, daß vielmehr gemeinsame Anlagen und Vorrichtungen für die einzelnen Unternehmer ein unabweisliches Bedürfnis waren.¹⁾ Die wirtschaftliche Einheit der Gewerkschaft beschränkte sich auch zunächst hierauf,

¹⁾ Vgl. hiezu v. Inama-Sternegg a. a. O. p. 139 und 164 ff.

doch zeigte sich die Wirkung der Vereinigung im Wachsen des Betriebsumfanges. Wenn auch in dieser Zeit von einem genossenschaftlichen Großbetrieb nicht die Rede sein kann, so war die Bergbauunternehmung durch die kapitalistische Genossenschaftsform doch so erstarkt, daß einer solchen „Gesellschaft“ das alte einfache Lehen nicht mehr genügte, sie vielmehr ein größeres Grubenfeld anstrebte. Dem mußte einerseits Rechnung getragen, andererseits aber eine Grenze gesetzt werden, sonst hätten Verleihungen stattgefunden, welche die Kräfte der Gesellschaft überstiegen und andere unnütz vom Bergbau abgehalten hätten. Die Zeit für die großen Vereinigungen von Gruben, wie sie im 16. Jahrhundert bei zunehmend kapitalistischem Betriebe stattfanden, war damals noch nicht gekommen. Der Schladminger Bergbrief trägt nun der gewachsenen kapitalistischen Unternehmungskraft Rechnung und setzt ihr zugleich Schranken, indem er bestimmt, daß keiner Gesellschaft ein größeres Grubenfeld verliehen werden dürfe als drei „Veldpau“, was immerhin schon eine bedeutende Vergrößerung des ursprünglichen Maßes bedeutet.¹⁾

Diese drei Feldbaue konnten, entsprechend der Betriebsvergrößerung, wenn sie durchgeschlagen waren, das heißt durch Öffnungen miteinander in Verbindung standen, mit gemeinsamer Einfahrt betrieben werden.

Von Interesse ist die innere Organisation der Gewerkschaften oder, wie sie damals hießen, der Gesellschaften.

Beschlüsse über den gesamten Betrieb der Grube in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht wurden im allge-

¹⁾ Über die Ausdehnung des alten Lehens gibt uns der Bergbrief selbst Aufschluß: „Auch ist ze merken das siben dawmellen und ain span ist ain perkklaffer und vierthab perkklaffer ist ain lehn und das hat ain lehn zu ring umb sich.“ Die Daumelle ist die Länge eines halben Armes vom Ellbogen an. Vgl. die Erklärung im Bilderkodex Innsbruck Ferd. IX g. 8 fol. 134 b.

meinen durch die Gewerken mit Stimmenmehrheit gefaßt: „es sei in alten oder newen pawen da mag der mer tail den mynner tail wol noten das dem paw nutz sei oder umb wie sy stossig werden“, heißt es im Schladminger Bergbrief.

Von dem Prinzip der Majoritätsbeschlüsse gab es aber sehr wichtige Ausnahmen: Kein Geselle oder Gewerke durfte einen Dritten ohne einstimmige Genehmigung seiner Mitgewerken an seinem eigenen Anteile beteiligen, noch auch, von dem ihm zugemessenen Teil etwas abgeben: „es sol auch kain gesell kain halffenschaid hinlassen kain perckklafter nicht aufgebñ an seiner gesellen aller willen und gunst“.

Wir sehen also in dieser Richtung die scharf ausgeprägte Einheit der gewerkschaftlichen Produktionsorganisation.

Was das sonstige Verhältnis der Gewerken zueinander betrifft, so haben wir eine sehr wichtige Bestimmung über den Kredit, den die einzelnen Gewerken einander gewährten. Es kam häufig vor, daß ein Gewerke auch zugleich den Teil eines anderen für diesen und auf dessen Rechnung mitbaute, woraus bereits eine Differenzierung zwischen jenen Gewerken, welche sich persönlich an dem Bergbau beteiligten, und jenen, welche dies nicht taten, zu entnehmen ist.

Es lag nun sowohl im Interesse derjenigen Gewerken, welche die Arbeit besorgten, als auch in dem des konstanten Betriebes, daß die Kosten des Abbaues von dem einzelnen Gewerken für seinen Teil pünktlich entrichtet wurden, mit anderen Worten, daß die Samkost, bezw. die Zubuße nicht allzulange ausstanden. Aus diesem Grunde durfte kein Gewerke länger für einen Mitgewerken bauen als 14 Tage, ohne die Grubenkost zu erhalten. Wurde dieselbe nach dieser Frist nicht gezahlt, so hatte derjenige, welcher für den andern gebaut hatte, das Recht, sich den Teil des

säumigen Gewerken einantworten zu lassen, und wurde selbst Besitzer seines Anteils:

„Es sol ainer dem andern nicht lenger fur pawen denn vierzehen tag, man gewinne die samkost oder nicht geit er der santkost nicht wer der ist so sol in der richter sein tail inantwortten und freien und schirmen“, heißt es im Bergbrief.

Endlich wäre noch hervorzuheben, daß der Verlust des Anteils als Strafe darauf gesetzt war, wenn jemand in betrügerischer Weise über die Grenzen des ihm zugemessenen Anteils hinausging und für sich mehr abbauen wollte, als ihm gebührte; wurde ihm dies nachgewiesen, so verlor er seinen Anteil zu Gunsten seiner Mitgewerken.¹⁾

§ 4.

Betriebszwang und Betriebsvorschriften.

Eine weitere wichtige Grundlage der ursprünglichen Bergbauorganisation in Schwaz war, wie überall im alpenländischen Bergbau jener Zeit, der Betriebszwang. Derselbe war ebensowohl im Interesse der Landesfürsten zur Erhöhung ihrer Einkünfte als in dem der Konkurrenten im Bergbau gelegen. Nach den Satzungen, die uns hierüber erhalten sind, ist anzunehmen, daß es vor allem das letztere Interesse war, das für die kurzen Präklusivfristen, welche dem Anspruche des einzelnen gesetzt wurden, maßgebend war. Ein Neuschurf, offen oder in Stollen, hatte nur drei Tage „Freiung“, d. h. wenn er nicht in dieser Zeit baulich gearbeitet und belegt wurde, konnte er weiter verliehen werden. War der Bau einmal mit Joch und Stempel²⁾ versehen, so hatte er 14 Tage Freiung. Hatte der regel-

¹⁾ „Auch ist ze mercken wer der wär der seinen gesellen allafantz slüße oder seins tails mer wolt genießen dan er von recht solte der selv were seinem gesellen sein tail vervallen wa man des mit der warhait auf in käme.

²⁾ Vgl. über Joch und Stempel den Bilderkodex. Innsbruck, Ferd. IX, g. 8, fol. 122b.

mäßige Abbau begonnen, so war eine Arbeitsunterbrechung von vier Wochen gestattet. Dauerte die Pause länger, so sollte der Bergrichter darauf dringen, daß die Arbeit wieder aufgenommen werde; geschah dies nicht, so konnte der Bergrichter den Bau weiter verleihen. Am längsten hatte naturgemäß ein Erbstollen, der zur Wasserlosung und Wetterführung bestimmt war, Freiung. Dies war schon in der Größe des Unternehmens und seinen Kosten begründet. Hatte man einen solchen Erbstollen Jahr und Tag gearbeitet, so konnte eine ebenso lange Unterbrechung eintreten.

Hatte bei einem Bau länger, als nach dem vorstehenden zulässig war, keine Arbeit mehr stattgefunden, ohne daß höhere Gewalt „ehaft not“ die Ursache war, so war der Bau „verlegen“ und konnte weiter verliehen werden. Wollte jemand einen Bau, welcher bereits im Betriebe gestanden hatte, auf Grund der Behauptung, daß er verlegen sei, empfangen und erhielt der letzte Besitzer hievon Kunde,¹⁾ so konnte er durch Eid oder zwei unbefangene Zeugen nachweisen, daß er den Betriebsvorschriften nachgekommen sei, in welchem Falle eine weitere Verleihung nicht weiter stattfinden konnte.

Von den eigentlichen Betriebsvorschriften ist vor allem die bekannte Norm über das Feuersetzen zu erwähnen. Dies bezieht sich auf die alte Technik, welche trachtete, das Gestein durch Hitze mürbe zu machen. Das Feuer setzen durfte nur bei Nacht geschehen, und zwar im Winter vom 29. September bis 24. April²⁾ nicht vor Beginn der Nacht, in der übrigen Zeit, also im Frühjahr und Sommer, nicht vor der Vesper. Auch war ein jeder, der Feuer setzen

¹⁾ Im Bergbrief heißt es: „hat yener ain gewissen, des das paw ist“ etc.; Bischoff hat hier a. a. O. p. 226, Anmerkung 8, den Ausdruck „gewissen“ im Bergbrief falsch mit „Zeugen“ übersetzt.

²⁾ Nach dem Schladminger Bergbrief von St. Michael bis St. Georg.

wollte, offenbar aus Sicherheitsgründen, verpflichtet, dies den anderen vorher anzuzeigen, und straffällig, wenn er dies unterließ und dadurch ein Schaden entstand.

Eine weitere Betriebsvorschrift ging dahin, daß es niemandem gestattet war, Grubenzimmerungen eigenmächtig abzubrechen und zu verbrennen.

§ 5.

Die Bergwerksabgaben.

Von allem Anbeginn finden wir in Schwaz die beiden üblichen Abgaben: die „Fron“ und den „Wechsel“. Die erstere ist eine Besteuerung der Rohprodukte, der geförderten Erze. Sie hieß neben dem Ausdruck „Fron“ auch „Zehent“¹⁾; beides deutet auf den herrschaftlichen Ursprung des Bergwerksbetriebes. Die Fron bestand im zehnten Kübel. Es wurde nämlich auf den Bergwerken ein eigener Maßkübel vom Fröner benützt, dieser neunmal gefüllt und die Füllung unter die Gewerken verteilt; die zehnte Füllung gehörte der Herrschaft, d. h. dem Regalherrn. Der Zehent ist selbstredend nicht zu verwechseln mit den „Neuntailn“, den Grubenneunteln, welche ursprünglich für den Landesherrn gegen Bezahlung der Grubenkost mitgebaut wurden.²⁾

Der Schladminger Bergbrief spricht neben dem Neunteil nur von der Fron und bestimmt, daß weder Blei noch Silber ungefrönt gekauft oder hinweggeführt werden dürfe. Daß dies auch für das Blei galt, war eine ziemlich drückende

¹⁾ Die Fron war ursprünglich zweifellos eine wirklich herrschaftliche Abgabe, die durch den zehnten Teil des Ertrages an Rohprodukten ersetzt wurde. Ich halte den Ausdruck „fron und zöchend“ in Urkunde Nr. 8 für pleonastisch. Jedenfalls war die Fron zu Ende des 15. Jahrhunderts mit dem Zehent identisch. Siehe auch p. 32 und p. 67 Anm. 2.

²⁾ Der Schladminger Bergbrief sagt diesbezüglich: „dartzue sol unser genadige frau etc. die hertzogin ain newntail habn und da sol sy alle wochn ir samkost zu gebn“.

Bestimmung; wir finden gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Forderung, daß das Blei zollfrei zu und von den Bergwerken geführt werde, da die Fron dasselbe mehr belaste, als sein Wert zulasse.

Das Zehntel ist anfänglich in Schwaz die alleinigenachweisbare Höhe der Fron. Später, im 16. Jahrhundert, finden wir auch eine geringere Fron, insbesondere das Achtzehntel.¹⁾

Die zweite Abgabe ist der Wechsel, eine Art Produktsteuer. Er war beim Schmelzen der Erze zu entrichten und wurde nach der Mark Silber, die gewonnen wurde, bemessen.

Merkwürdigerweise ist der „Wechsel“ in der Literatur nicht klar erfaßt. Lori²⁾ definiert den Wechsel als „das Vorkaufsrecht des Bergherrn auf die Bergprodukte“. Das ist entschieden unrichtig. Dieses Vorkaufsrecht wird als landesfürstlicher Erzkauf oder Einlösung bezeichnet, nicht aber als Wechsel; v. Scheuchenstuel³⁾ erklärt den Wechsel als „die Einlösung des Gold- und Silbermaterials bei den Einlösungsämtern nach dem Feingehalte gegen Gold- und Silbermünze“. Das ist ebenfalls für unsere Zeit und unser Gebiet unrichtig.

Der Ausdruck „Wechsler“ kommt wohl auch zur Bezeichnung des Beamten vor, der die Einlösung besorgt,⁴⁾ aber der Ausdruck „Wechsel“ hat die Bedeutung einer Abgabe und nicht der Einlösung des gewonnenen Silbers. Diesem richtigen Sinne kommt Veith⁵⁾ am nächsten, der den Wechsel

1) „si (die perkwerchsverwandten) geben und furdern . . . den wexl und darzue die fron, das ist den zehenden oder achezehenden tail nach gelegenhait wie die fron bestimbt“. Bilderkodex Cgm. 1203, fol. 69a. Innsbruck Ferd. IY g 8, fol. 65a.

2) a. a. O. p. 646 b.

3) Idiotikon der österreichischen Berg- und Hüttensprache, Wien 1856, p. 261. Unrichtig auch Jäger im Archiv f. österr. Geschichte, Bd. 53, S. 371. ✓

4) So heißt es in der Salzburger Bergordnung vom 30. August 1342: „Zwai tail soll der wechsler lösen“ etc. (Vgl. Wagner, Corpus juris metallici, p. 411.)

5) Deutsches Bergwörterbuch, Breslau 1871, p. 564. ✓

definiert als „eine Abgabe, welche nach einzelnen Bergordnungen von dem gewonnenen Gold und Silber neben dem Zehent (der Frone) entrichtet werden mußte.“ Dies ist nur insofern unrichtig, als der Wechsel nicht bloß nach einzelnen Bergordnungen zu entrichten, sondern eine Abgabe war, welche ganz allgemein in den deutsch-österreichischen Alpenländern von den bezeichneten Metallen eingehoben wurde.

Im übrigen ist die Definition richtig, aber nicht näher präzisiert, was für eine Abgabe der Wechsel war. Veith nimmt als zweite Bedeutung des Ausdruckes auch die von Scheuchenstuel angegebene an. Die von ihm angeführten Stellen rechtfertigen jedoch diese Auffassung nicht.

Auch Gritzner¹⁾ erklärt den Wechsel zwar richtig, aber bloß allgemein als „eine besondere Abgabe vom gewerkschaftlichen Gold und Silber“ ohne nähere Charakterisierung.

Der Wechsel ist nach der Bergsprache der deutsch-österreichischen Alpenländer unserer Zeit, wie oben bereits angegeben, eine Abgabe beim Schmelzen oder Brennen des Goldes oder Silbers. Ganz klar ist diese Bedeutung in dem Amtsrevers des Hans Fraß als Bergrichter in den Gerichten zu St. Petersberg und Hertemberg vom 2. Mai 1479²⁾ ausgesprochen. Dort heißt es: „Ich sol seinen gnaden auch von der fron, und ob man indert schmelzen wurde, von dem wechsel wann ich darzu ervordert wurde raitung und ausrichtung tun“

Eine noch deutlichere Erklärung des Wechsels haben wir in einer undatierten Schneeberger Urkunde vom Jahre 1494.³⁾ Dieselbe ist ein Gutachten über die Förderung des Bergbaubetriebes in Schneeberg bei Sterzing und anderen Berg-

¹⁾ Kommentar der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahre 1553, Wien 1842, p. 23.

²⁾ Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7214, Original, Papier, unter dem Texte aufgedrücktes Siegel unter Papierdecke.

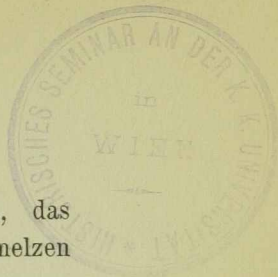
³⁾ Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7438.

werken. In dieser Urkunde wird der Rat erteilt, das Schneeberger mit dem Falkensteiner Erz zusammenzuschmelzen und zu verarbeiten:

„Und wo dann die smelzer zu Sterzing oder ander Swatzer erz kaufen und hinein gen Sterzing fuern, das si tun mügen, das sullen si mit dem obgeschriben erz smelzen . . . und von ainer Mark silber die auf Swatzer prant geprennt und bezaichent sol werden der kuniglichen Majestat zu wechsel geben drei guldin reinisch und ain ort, damit die kuniglich Majestat des slagsatz halben nit schaden leide.

Dagegen sol inen die kuniglich majestat ire silber so si also zu Sterzing aus demselben erz machen werden ain Freihait geben, das si das silber wem und wohin si wellen verkaufen mugen. Welhe aber ire silber in die munss verkaufen wurden dieselben sollen allain die drei gulden zu wechsel geben.“

Durch diese Stelle wird wohl jeder Zweifel über die Bedeutung des Wechsels ausgeschlossen. Der Wechsel ist nicht die Einlösung des Erzes durch den Landesherrn kraft seines Vorkaufsrechtes, auch nicht die Einlösungssumme, sondern die Abgabe vom Schmelzen. Das ergibt sich unwiderleglich daraus, daß, wie angeführt, der Wechsel nach dem Gutachten von 1494 verschieden bemessen werden soll, je nachdem eine Einlösung des Silbers durch die landesherrliche Münze stattgefunden habe oder nicht. Habe sie nicht stattgefunden, so entgehe dem Landesherrn der Schlagschatz und als Ersatz hiefür wird in dem Gutachten beantragt, den Wechsel „um ein Ort“, das ist ein Viertelgulden Rheinisch, höher zu bemessen. Dafür wird beantragt, daß in diesem Falle dem betreffenden Schmelzer die Erlaubnis gegeben werde, das Silber zu verkaufen oder zu verführen, wohin er wolle. Finde jedoch eine Einlösung durch die Münze statt, wobei der Landesherr den Schlagschatz erhalte, so solle der Wechsel bloß drei Gulden Rheinisch betragen, somit das Ort mehr entfallen.



Diese Verhältnisse ebenso wie die Unterscheidung des großen und kleinen Wechsels oder, wie er im 16. Jahrhundert hieß, des „schweren und ringen“ Wechsels in der angeführten Urkunde betreffen allerdings das Jahr 1494. Der Wechsel in der hier auseinandergesetzten Bedeutung ist aber eine Abgabe, welche längst vor Beginn des Schwazer Bergbaues bestand. So wird der Wechsel auch in dem erhaltenen Entwurfe zur Bergordnung Herzog Friedrichs vom 26. Juni 1427, die von den Bergleuten in Gossensass verfaßt und überreicht worden war, angeführt.

Dort heißt es: „Der ersten ob unser gnediger herr von seinen gnadn ainen brief schuef von söhls abkomens und kaufens wegen seiner tail, daß sein gnad daz perkchwerch fürbaß wolt halten bei solhem zehent und wechsel als dann jetzt herkommen ist und als dann sein gnad beredt.“¹⁾

Dieser Absatz wurde dann bei der Redaktion des Bergbriefes gestrichen, da der Landesfürst die Verpflichtung, die Bergwerksabgaben nicht zu ändern, nicht auf sich nehmen konnte.

Daß der Wechsel im Schladminger Bergbrief nicht erwähnt wird, ist kein Bedenken gegen die Tatsache seiner Einhebung in Schwaz von allem Anfange an. Denn erstens bestanden, wie nachgewiesen wurde, neben diesem Bergbriefe noch drei Bergordnungen Herzog Friedrichs für Schwaz und überdies wurden alle Gesetze, Gewohnheiten und Organisationsformen, die damals bestanden, bei der Gründung des Schwazer Bergbaues rezipiert. Dies liegt nicht nur in der Natur der Sache, da die Normen des Schladminger Bergbriefes ja nur auf der Basis der von ihm vorausgesetzten Organisation anwendbar waren, es läßt sich dies vielmehr aus dem erhaltenen Urkundenmateriale nachweisen, wie weiter unten ausgeführt werden soll.

¹⁾ Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7414.

§ 6.

Die Arbeiterverhältnisse.

So kärglich die Auskunft ist, welche uns der Schladminger Bergbrief über die Arbeiterverhältnisse gibt, so zeigt er uns doch bereits ein deutliches Bild von der wirtschaftlichen Differenzierung unter den Bergleuten.

An der Spitze stehen die eigentlichen „Gewerken“ oder „Gesellen“, wie sie in der Ausdrucksweise des Bergbriefes heißen. Nach ihnen kommen die Halbunternehmer. Von ihnen spricht die bereits zitierte Stelle: „es soll auch kain gesell kain halffenschaid hinlassen . . . an seiner gesellen aller willen und gunst“. Es gab also Unternehmer, die nur auf Grund eines persönlichen Vertrages offenbar gegen volle Arbeit und halbes Risiko an der Hälfte des Ertrages des einem Gewerken gehörigen Anteils beteiligt waren; dieselben standen in erster Linie mit dem sie beteiligenden Gewerken in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung. Sie waren also eine Art Nebenunternehmer,¹⁾ welche durch Vermittlung eines Gewerken als Hauptunternehmer am Ertrage der Zeche beteiligt waren. Ihre Stellung war von der der eigentlichen Gewerken so wenig verschieden, daß diese eine solche Beteiligung ohne ihre Zustimmung nicht dulden wollten.

Verschieden von diesen Nebenunternehmern sind die Lehenhäuer. Diese wurden in Tyrol schon in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts als Arbeiter angesehen, welche nur dadurch einen Teil des Risiko trugen, daß sie für ein gewisses Quantum abgebauten Erzes aus der ihnen hingelassenen Lehenschaft von den Gewerken bestimmte Preise in Erz oder Geld erhielten. Die Lehenhäuer sind eine zur

¹⁾ Vgl. die analoge Stellung der Inhaber der *simplices concessiones* in der *Constitutio Jur. met. Lib. III* bei Schmidt a. a. O. p. 63; hiezu Sternberg a. a. O. II p. 122.

Entstehungszeit des Schwazer Bergbaues bereits bestehende besondere Gruppe von Unternehmerarbeitern. In dem zitierten undatierten Berichte über die Bergbauverhältnisse zu Gossensass vom Jahre 1429¹⁾ werden schon die Lehenhäuer in dieser Weise öfters genannt, da sie bei den Erzteilungen Schwierigkeiten bereiteten.

Weiter geht aus dem Schladminger Bergbriefe hervor, daß bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Kategorie der eigentlichen Lohnarbeiter ein festes Glied in der Kette der wirtschaftlichen Verfassung des Bergbaues war, der Bergbrief gibt jedoch keine näheren Aufschlüsse über deren Verhältnisse. Zu dieser Zeit war das Aufsteigen des Lohnarbeiters zum Vollunternehmer ein sehr häufiges, was seinen Grund nicht bloß in den einfacheren Verhältnissen, sondern auch in der allenthalben zunehmenden Ergiebigkeit des Bergbaues hatte. Die Lockung, selbst Unternehmer zu werden, zu schürfen und einen Bau zu empfangen, war selbstverständlich für die Lohnarbeiter sehr groß. Hiedurch war vom Standpunkte der Gewerken die Gefahr vorhanden, daß die Lohnarbeiter ihre Arbeit vernachlässigen, vom Standpunkte der letzteren aber, daß die Gewerken jede Bergbautätigkeit des Lohnarbeiters als Arbeit in ihrem Dienste ansehen und daher auch einen Neufund, den dieser machte, für sich in Anspruch nehmen würden. Jedenfalls beehrten, wie wir wissen, die Gewerken einen Anteil an einem solchen Neufund. Hier suchte nun der Schladminger Bergbrief einen Ausgleich durch folgende Bestimmungen zu treffen:

„Und ist auch das ains geet suechn der umb lone ar baitet es sei knapp oder knecht und vindet perkwerck der ist schuldig dem grubmaister tail zegeben ausgenomen die panveiertage die man von recht an dem pergk veiern sol da mag er wol mit ledig sein.“

²⁾ Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7412, fol. 3b—5a.

Da der Schladminger Bergbrief nur die allerwichtigsten Grundlagen des Bergbaues in Form von Satzungen brachte, so ist daraus zu ersehen, welche Bedeutung diese Frage damals besaß.

Die Lösung, daß der Lohnarbeiter, der an Arbeitstagen seinen eigenen Neufund arbeitete, dem Grubenmeister einen Anteil am Ertrage geben mußte, nicht aber an Feiertagen, muß als eine billige bezeichnet werden.¹⁾

Was die Kategorien der Lohnarbeiter betrifft, so scheidet der Schladminger Bergbrief Knapp und Knecht. Die ersteren sind die eigentlichen Bergarbeiter oder Häuer, die letzteren Lohnarbeiter mit anderen Verrichtungen, wie die Hundstoßer etc.

Eine eingehende Regelung der Löhne, wie sie im Bergbriefe von Gossensass von 1427 stattgefunden hatte, fehlt im Schladminger Bergbriefe.

§ 7.

Die weitere Entwicklung unter Herzog Friedrich.

Über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Schwaz unter Herzog Friedrich habe ich eine einzige Urkunde ohne Datum aufzufinden vermocht, welche interessantere Aufschlüsse gibt.²⁾ Dieselbe ist auch bei v. Wolfskron erwähnt, jedoch falsch datiert, nämlich mit 1494.³⁾

Schon die äußere Beschaffenheit der Urkunde zeigt die Unmöglichkeit dieses Datums. Der Charakter der Schrift ist nämlich so ausgesprochen vom Anfang des 15. Jahrhunderts, daß man die Urkunde nach der Schrift allein selbst

¹⁾ Auch in späterer Zeit finden wir die Verwandlung von Arbeitern in Unternehmer. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war aber die Ursache hievon der Niedergang des Bergbaubetriebes, wie es früher sein Aufblühen war. Auch hatten diese Unternehmer unter der Herrschaft des Großkapitals eine ganz andere Stellung als jene zu Beginn des 15. Jahrhunderts.

²⁾ Siehe unten Urkunde Nr. 5.

³⁾ a. a. O. p. 33—34. v. Wolfskron wurde zu seiner irrigen Annahme vielleicht durch den Vermerk auf dem Umschlag der Abschrift im Innsbrucker Archiv: „vor 1494“ verleitet.

an das Ende des 14. Jahrhunderts setzen könnte. Außerdem widerspricht der Inhalt der Urkunde der Annahme, daß dieselbe erst zu Ende des 15. Jahrhunderts abgefaßt wurde.

Der Schladminger Bergbrief hatte sich, wie bei seinem dürftigen Inhalte nicht anders möglich, für die Entwicklung der Bergbauverhältnisse in Schwaz als unzureichend erwiesen. Die Bergleute begehrtens deshalb, daß alles, was für die übrigen Bergwerke in den Landen des Herzogs gelte, auch für Schwaz Anwendung finde, „es hab der perkchbrief inn oder nicht“, d. h. ob es nun im Schladminger Bergbriefe stehe oder nicht.

Diese Stelle hat v. Wolfskron abermals mißverstanden und erklärt, die Bergleute hätten gebeten, „daß alles wie an anderen Orten nach dem Bergbrief geschehe,“¹⁾ während sie umgekehrt ansuchten, daß es nicht entscheidend sein solle, daß eine Norm im Bergbrief nicht enthalten sei.

Aus dieser Stelle geht überdies hervor, daß damals, abgesehen von den bereits besprochenen drei Gründungsurkunden Herzog Friedrichs, der „Schladminger Bergbrief“ die wesentliche, wahrscheinlich die einzige geschriebene Norm war, an die sich die Schwazer Bergleute für die Ausgestaltung ihrer Betriebs- und Rechtsverhältnisse halten konnten. Es ist somit ausgeschlossen, daß ein derartiges Ansuchen im Jahre 1494 gestellt worden wäre, also nach der ausführlichen Regelung der gesamten Bergbauverhältnisse zu Schwaz durch die Bergordnungen vom 26. Juli 1449²⁾ und vom 22. Juli 1468³⁾, unter Herzog Siegmund und sogar nach der in alle Details eingehenden „Schwazer Erfindung“ vom 1. Juli 1490, welche die erste große Aktion Kaiser Maximilian's für die Entwicklung des Bergbaues bildet. Von den vielen

¹⁾ a. a. O. p. 34.

²⁾ Siehe Urkunden Nr. 7a und 7b.

³⁾ Gedruckt bei Wagner, Corpus juris metallici, p. 134—136.

nach 1468 und vor dem Jahre 1494 erlassenen kleinen Ordnungen und Instruktionen¹⁾ kann dabei ganz abgesehen werden.

Obwohl es nach dem Gesagten keines Wortes mehr bedarf, um zu beweisen, daß die hier in Rede stehende Urkunde unmöglich im Jahre 1494 abgefaßt worden sein kann, so sei zum Überfluß noch darauf hingewiesen, daß sich in derselben die Bergleute beschwerten, daß der Bergrichter im Schwazer Markt selbst keine Behausung habe und infolgedessen in ein Dorf gezogen sei, wo er für seine Amtspflichten, beziehungsweise die Bedürfnisse der Bergleute zu weit entfernt sei. Auch dies zeigt untrüglich, daß es sich um ganz primitive Verhältnisse der ersten Entwicklung handelt. Durch diese beiden Stellen ist nicht nur erwiesen, daß die Urkunde nicht aus dem Jahre 1494 stammt, sondern auch, daß ihre Abfassung zweifellos noch in die Regierungszeit Herzog Friedrichs fällt, worauf besonders der bereits erwähnte Umstand hinweist, daß die Schwazer Bergleute damals als ihre ausschließliche Betriebsnorm und wesentliche Rechtsquelle den Schladminger Bergbrief angeben.

In diese erste Zeit der Entwicklung der Schwazer Verhältnisse fällt ein Konflikt, der beim Aufblühen des Bergbaues und Entstehen des kapitalistisch-genossenschaftlichen Betriebes geradezu typisch ist: der Konflikt mit dem Fröner. Der Fröner fuhr in Schwaz in alle Gruben ein und maßte sich an, die Leitung des ganzen Bergbaubetriebes zu führen und alle Angelegenheiten zu entscheiden. Dem widersetzten sich die Gewerken. Der Fröner aber berief sich auf den Auftrag des Landesfürsten. Wir sehen hier die letzten Spuren der herrschaftlichen Auffassung des Bergwerksbetriebes, welche sich gegenüber der genossenschaftlichen Organisation nicht mehr halten ließ, um so weniger bei einem Bergbau wie dem Schwazer, der

¹⁾ Siehe die Urkunden Nr. 15—20.

von allem Anfang auf die kapitalistisch-genossenschaftliche Grundlage gestellt war. Die Gewerken wandten sich nun in diesem Konflikt an den Landesfürsten um Beschränkung der Kompetenz des Fröners auf die Einhebung der Bergwerksabgaben,¹⁾ wie dies ja auch in anderen Bergwerken der Fall war. Anderwärts hatte sich derselbe Konflikt bedeutend früher abgespielt und meist mit einem gütlichen Übereinkommen dahin geendet, daß gegen die pünktliche Entrichtung der Bergwerksabgaben die herrschaftlichen Aufseher nicht mehr in die Gruben einfahren, sich somit nicht in den eigentlichen Betrieb einmischen durften. Dies war zum Beispiel in Admont bereits um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts geschehen.²⁾

Ein weiteres Moment, das uns hiebei entgegentritt, ist das Auftreten der im wesentlichen ausgebildeten Berggemeinde. Diese war die Vereinigung der gesamten Bergwerksinteressenten, welche durch ihre privilegierte wirtschaftliche und rechtliche Stellung sowie als eigener Verwaltungskörper eine besondere Gemeinschaft bildeten.³⁾

Obwohl die Bergleute ausdrücklich hervorheben, daß der Bergrichter die Angelegenheiten des Bergbaues zu entscheiden

¹⁾ „Item auch gnediger furst maint eur fröner der kleuber eur gnad schaff er sull einem ieglichem in sein pau varn und süll alle sach durch in gehandelt werden. Darauf versten wir als der perkchrichter hab an eur stat uber uns ze richten, und der fröner süll der frön warten, als anderswo in eurn landen auf den perkchwerchen recht ist . . .“ Urk. Nr. 5.

²⁾ Vgl. die Urkunde des Abtes Rüdiger v. Admont vom Jahre 1202, in welcher er bestätigt, daß sein Vorfahre Johann die Gruben am Berge Lezzan, genannt Munichaitucht, einigen Friesacher Bürgern gegen ein Neuntel Anteil überlassen habe. „... et hoc pacto ne custodes fodinae habeant facultatem libere intrandi sicut in aliis locis.“ Siehe die Ausgabe bei Schmidt, Sammlung der Berggesetze von Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain, I, Wien 1839, p. 9, auch bei v. Zahn Steir. Urk. B. II, 55.

³⁾ „auch begert die gemain“ heißt es zu wiederholtenmalen in der Urkunde. Vgl. über die Berggemeinden v. Inama-Sternegg a. a. O. III, 2, p. 183 ff.

habe, so wurde von ihnen doch mit vollem Rechte begehrt, daß derselbe in der wichtigsten technischen Angelegenheit nicht eigenmächtig vorgehe, das ist bei der Verleihung der Grubenfelder. Der damalige Bergrichter hatte die Verleihung der einzelnen Baue zu nahe aneinander vorgenommen. Die Bergleute befürchteten nun, daß dies zu Streitigkeiten Anlaß geben könne, was sich später als nur zu begründet herausstellte. Deshalb verlangte man, daß der Bergrichter keinen Bau mehr ohne sachverständiges Gutachten, ob eine solche Verleihung nach den bestehenden Besitzverhältnissen bergmännisch unbedenklich sei, verleihen dürfe. Er sollte jedenfalls den Schiner und die Geschwornen zuziehen und um ihre Meinung befragen.

Das Amt der Geschwornen hatte mit der Entwicklung des Bergbaues in Schwaz an Bedeutung stets zugenommen; die Belastung war eine so große, daß die Geschwornen offenbar zu eigenem Bergbau oder sonstigem Erwerbe keine Zeit fanden. Da das Amt damals noch ein unbesoldetes war, also ein reines Ehrenamt, so bedeutete diese Verwendung eine große wirtschaftliche Schädigung der herangezogenen Personen. Die Geschwornen beehrten deshalb, dieses Amt nicht länger als zwei Jahre versehen zu müssen, und baten um Ablösung durch andere nach dieser Zeit.¹⁾

Was die Produktion und den Absatz der Produkte betrifft, so machte sich bereits damals der Mangel genügender Einrichtungen und entsprechender Organisation sehr fühlbar. Die Gewerke mußten das Erz von Schwaz zur nächsten Schmelzhütte wegführen; sie konnten dort erst den Produktionsprozeß beenden und das Silber einlösen lassen oder es nach dem Schmelzprozeß und Bezahlung des Wechsels

¹⁾ „Item, auch begernt die gesworn ain gnedigs urlaub wann seu zwai jar gestanden seind und gar nicht davon habent, und das ander gesetzt werden, wan die sein nymer vermügent.“

weiterverkaufen. Sie baten deshalb um Errichtung einer Schmelzhütte, um „ain gemaine hüten“, in Schwaz, um diesem Mangel abzuhelpfen.

Beim eigentlichen Abbau war es zu Streitigkeiten und Unordnungen gekommen. Die Gewerken oder Lehenhäuer scheinen die Verleihungen nicht immer respektiert zu haben, einander gegenseitig ohne Erlaubnis in die Baue eingefahren zu sein und das Erz für sich abgebaut zu haben. Hievon wurde dem Herzog die Anzeige erstattet, der durch seine Kammerräte an Ort und Stelle Aufklärung begehren ließ. Die Bergleute hatten aber offenbar Angst vor allzu großer Einmischung der landesherrlichen Organe in den eigentlichen Betrieb, waren nach außen einig und leugneten derartige Vorgänge ab.¹⁾

Hingegen brachten die Gewerken und die Berggemeinde ihre eigenen Beschwerden und Wünsche vor und erklärten vor allem, daß die Abgaben zu drückend seien. Ihre Beschwerde richtete sich gegen den Wechsel. Es ist dies ihr wichtigstes Anliegen, das sie an die Spitze ihrer Wünsche stellten: „Item von erst das uns der wechsl ze swär ist darumb sind vil arbeiter von dann, die sich auf solhen wechsl nicht ernern mügen.“ Diese Stelle zeigt ganz klar, daß der Wechsel, wie schon früher erörtert, eine Abgabe und nicht die Einlösung der Erze war, sonst würde es nicht heißen, der Wechsel war „ze swär“, sondern „ze ring“. Die Unternehmer erklärten, daß man bei diesem Wechsel, dessen Höhe nicht angegeben wird, nicht bestehen könne und die Arbeiter in großer Zahl wegzögen. Es fällt nun bei dieser Begründung zunächst auf, daß es heißt, die Arbeiter könnten sich bei diesen hohen Abgaben nicht ernähren. Es kann demnach hier nicht von einfachen Lohnarbeitern die Rede sein, da sonst gesagt worden wäre, daß man bei dieser schweren Belastung nicht den erforderlichen Lohn auszahlen könne.

¹⁾ Siehe Urkunde Nr. 5, 3. Absatz.

Es handelt sich somit hier nicht um Lohnarbeiter, sondern um Arbeiter-Unternehmer, um die Lehenhäuer.

Die angeführte allgemeine Diktion beweist uns, daß die Lehenschaften¹⁾ in Schwaz damals allgemein waren und ein durchgehends vorhandenes Mittelglied zwischen den Gewerken und Lohnarbeitern bildeten. Die allgemeine Verbreitung der Lehenschaften ist ein Symptom des langsamen Scheidungsprozesses von Kapital und Arbeit. Die Gewerken wollten offenbar vielfach nicht mehr selbst arbeiten, sondern kauften lieber den Lehenhäuern das Erz kübelweise ab, wodurch diesen ein Teil des Gewinnes zufiel. Dies ist die erste Stufe der Trennung des Kapitals von der eigentlichen Produktionstätigkeit im engsten Sinne. Die zweite Phase, welche später eintrat, ist die Trennung des Kapitals nicht bloß von der eigentlichen persönlichen Produktionsarbeit, sondern auch von der unmittelbaren Unternehmertätigkeit. Diese zweite Stufe der kapitalistischen Entwicklung der Montanproduktion gehört mit ihren wichtigsten Wirkungen einer späteren Periode, dem 16. Jahrhundert, an.

Was die Arbeitsverhältnisse betrifft, so finden wir um diese Zeit in Schwaz bereits die Hutleute als die eigentlichen Grubenvorstände, welche nicht bloß die Arbeiter beaufsichtigten, sondern weitgehende Machtvollkommenheiten besaßen und im Namen der Gewerkschaft die Arbeiten verteilten. Sie waren es, welche im Namen der Gewerken die Lehenschaften vergaben. Diese Stellung führte schon in sehr früher Zeit zu Mißbräuchen, was offenbar auf den Mangel einer genügend festen und ausgebildeten Organisation und präziser Verwaltungsnormen beruhte. Dem Herzog wurde hinterbracht, daß die Hutleute in Schwaz in den Gruben das gehauene Erz versetzten, anstatt es fördern zu lassen und

¹⁾ Über die Lehenschaften vgl. auch v. Inama-Sternegg a. a. O. p. 174.

dem Schmelzprozesse zuzuführen. Dieses Erz vergaben sie dann, wurde berichtet, als Lehenschaften. Sie verliehen also eine Scheinarbeit und bedangen sich hiefür in betrügerischer Weise einen Vorteil aus.

Der Herzog entsendete wahrscheinlich aus diesem Anlaß seine Kammerräte nach Schwaz, um die Sache zu untersuchen. Die Bergverwaltung erklärte aber: „lassen wir eur gnad wissen, das solchs fur uns noch nie bracht ist und wir nicht wissen wer das getan hat“. Diese Diktion macht den Eindruck eines Ableugnens, ebenso wie das Inabredestellen der Unordnung unter den Gewerken beim Abbau. Diese Haltung scheint ebenfalls durch den Wunsch der Unternehmer hervorgerufen worden zu sein, sich von der landesherrlichen Ingerenz möglichst zu emanzipieren und derartige Mißstände trotz der empfindlichen Schädigung, welche sie für die Unternehmer bedeuteten, lieber im Innern der Berggemeinde zu ordnen.

Man hat nach dem Bilde, das wir von dieser Zeit empfangen, den Eindruck, daß die Organisation noch eine recht mangelhafte war. Man hatte bis auf die Grundlagen und wichtigsten Normen, die ganz unerläßlich waren, die Entwicklung nach den alten Berggewohnheiten sich selbst überlassen. So entstand die Berggemeinde mit ihren hergebrachten Organen und die Differenzierung der Unternehmer und Arbeiter. Es herrschte offenbar im allgemeinen große Unordnung. Die Machtsphäre des Einzelnen war weder in wirtschaftlicher noch in rechtlicher Hinsicht genügend scharf abgegrenzt und für die Bedürfnisse des aufstrebenden Bergbaubetriebes ganz ungenügend gesorgt. Die Kommunikationen waren unzulänglich, Holz, Blei und Kohle reichten bei weitem nicht zu, die Verproviantierung war schon infolge der schlechten Wege eine sehr teure. Bei diesen Verhältnissen war es auch nicht zu verwundern, daß bei wachsender

Höflichkeit des Gebirges ein großer Mangel an Arbeitern vorhanden war, „und haben grozz abgeng an arbaitem und an plei und kol, das uns teur ankumbt und haben abgeng an holz an weg und steg, dadurch das perkchwerch gefudert solt werden, und müssen auch fleisch wein prot unslid auf das teurist chaufen“, heißt in der Urkunde Nr. 5.

Die Ausgestaltung und Festigung der wirtschaftlichen Organisation war demnach ein dringendes Bedürfnis. Sie erfolgte unter dem Nachfolger des Herzogs Friedrich, dem Herzog Siegmund von Tirol.

Zweites Kapitel.

Die Ausgestaltung der Schwazer Wirtschaftsorganisation um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

§ 8.

Die erste Ordnung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse unter Herzog Siegmund.

Die Verhältnisse zum Schlusse der Regierung Herzog Friedrichs, wie sie im vorangehenden Kapitel geschildert wurden, erheischen dringend das Eingreifen der landesherrlichen Gewalt, um zu verhüten, daß eine Verwilderung im Schwazer Bergbau eintrete und dessen Entwicklung gefährdet werde. Wir wissen aus dem oft zitierten Ansuchen der Bergleute zu Gossensass und Schwaz um Bestätigung ihrer Freiheiten, daß während der vormundschaftlichen Regierung für den minderjährigen Herzog Siegmund mehrfache Verfügungen getroffen wurden, denn die Bergleute richteten an Herzog Siegmund die Bitte, „das eur gnad dieselben perkwerch fürsehe und bestätte in massn als daz eur gnadn loblicher gedachtnus vater, darnach der durchleuchtig hochgeboren furst und her der Romisch Kaiser darnach die lantschaft an

stat eur gnadn furgesehn bestätt und darumb briefe geben haben¹⁾“

Leider ist es mir bisher nicht geglückt, diese Anordnungen aufzufinden. Dieselben dürften wohl über die provisorische Bestätigung der bisherigen Freiheiten und die wichtigsten unerläßlichen Verfügungen nicht hinausgegangen sein. Eine gründliche Regelung der Wirtschaftsverhältnisse in Schwaz hat in dieser Zeit nicht stattgefunden, was sich ganz deutlich aus dem ersten erhaltenen persönlichen Eingreifen Herzog Siegmunds in die dortigen Verhältnisse ergibt. Dasselbe datiert aus dem ersten Jahre nach dem Antritte seiner selbständigen Regierung, nämlich vom 10. August 1447,²⁾ und knüpft ganz deutlich an die Lage an, wie sie zum Schlusse der Regierung Herzog Friedrichs bestanden hatte, nämlich an die Unordnungen, welche durch die Haltung der Hutleute hervorgerufen worden waren.

Die Ordnung der Arbeiterverhältnisse zu Schwaz in einigen wesentlichen Punkten war offenbar das Allerdringendste um diese Zeit, was daraus hervorgeht, daß sich die Bergordnung von 1447 hauptsächlich hiemit befaßt und die Regelung dieser Fragen an die Spitze stellt. Vor allem galt es, die Hutleute, über welche nicht nur die im vorangehenden Kapitel erwähnte Beschwerde in Bezug auf Hinlassung der Lehenschaften erhoben worden war, sondern die sich zweifellos allerhand Eigenmächtigkeiten hatten zu schulden kommen lassen, zu strenger Pffichterfüllung anzuhalten, ihre Machtstellung einzuschränken und sie zu unterwerfen. Herzog Siegmund ordnete deshalb an, daß die Hutleute zu schwören hätten, ihren Pffichten gewissenhaft nachzukommen und überall in gleicher

¹⁾ Siehe Urkunde Nr. 9, Einleitung. In dieser Urkunde sind die Verfügungen während der Minderjährigkeit Herzog Siegmunds außer der zitierten Stelle nochmals erwähnt; „item noch sind mer brief von unserm allergnedigistn herrn dem Romischn Kunig . . . und von der lantschaft an stat eur gnadn . . .“ (Achter Absatz). ²⁾ Siehe Urkunde Nr. 6.

Art vorzugehen. Außerdem wurde bestimmt, daß sie nicht allein, sondern mit den Geschwornen zusammen die Löhne für die Arbeiter festsetzen sollten.

„Von ersten das all hutleut sweren allen gruben geleichlich zuzesehen und getreulich zu arbeiten, das unsern underthanen die da in den gruben pawen und ausserhalb nutz und gut sei und mitsampt den geschwornen iedem ainen lon setzen nach seinem verdienen.“

In dem Schlußsatze der eben angeführten Verfügung liegt eine sehr wichtige Beurkundung der Änderung der Lohnpolitik, wie sie kurz vor der Entstehung des Schwazer Bergbaues, vielleicht auch noch zu Beginn desselben von Herzog Friedrich befolgt worden war. In der Bergordnung für Gossensass vom 26. Juni 1427 finden wir nämlich Maximallöhne für die Arbeiter ausgestellt. Die Bergordnung enthält einen ausführlichen Lohntarif, der für damaligen Verhältnisse sehr instruktiv ist.

Lohntarif nach der Bergordnung vom 26. Juni 1427.

Arbeiterkategorie	Lohn ¹⁾	pro
Schaffer	1 Dukaten	Woche
Häuer	1 Gulden rheinisch	„
Hundstoßer	26 Kreuzer	„
Säuberer	22 „	„
Scheider	22 „	„
Schmelzer (wenn er zugleich das Silbertreiben besorgte)	1 Dukaten	„
Schmelzer (wenn dies nicht der Fall war)	3 Pfund Perner	„
Hutknecht	26 Kreuzer	„
Köhler (wenn er ansetzte)	5 „	Tag u. Nacht
„ (während des Brennens)	7 „	„
Holzknacht (im Sommer)	5 „	Tag
„ (im Winter)	4 „	„
Rismaister ²⁾	8 „	„

¹⁾ 1426 hatte 1 Mark 10 Pfund Berner, 1 Dukaten 4 Pf. B., 1 Pf. B. 12 kr., 1 Gulden rh. (1421) 33 kr. Vgl. Ladurner: Münze und Münzw. in Tirol etc. im Archiv f. G. u. A. Tirols, p. 42. ²⁾ Holzmeister.

Der vorstehende Tarif ist jedoch nicht ein fixer, sondern ein Maximaltarif. Die in demselben angeführten Löhne durften herabgesetzt, aber nicht erhöht werden. „Doch solhe gesatz der egenanten lon mugent gemynnert werden und gehöhert nicht, ieder person und arbeiter nach dem und man stat an im vindet und er verdienen mag,“ heißt es im Friedericianischen Bergbrief. Es wäre jedoch irrig, anzunehmen, daß es sich bei diesem Maximaltarif um eine in erster Linie gegen die Arbeiter gerichtete Maßregel handelte. Dieselbe ist vielmehr zunächst gegen die Bergbauunternehmer gerichtet. Wie wir wissen, hatten dieselben unter Herzog Friedrich bei dem plötzlichen Aufblühen des Bergbaues eine fieberhafte Konkurrenz um Arbeitskräfte entwickelt, wodurch die Löhne künstlich gesteigert wurden. Um diesem Hinauftreiben ein Ziel zu setzen und andererseits die Arbeiter abzuhalten, mit dieser Konjunktur einen Mißbrauch zu treiben, wurde den Gewerken verboten, höhere Löhne als die in der Bergordnung eingeführten zu bezahlen. Diese Lohnpolitik, welche im Interesse der Bergbauunternehmer inaugurirt wurde, hatte jedoch nicht mit der Wirkung des plötzlichen Aufblühens des Bergwesens in Tirol gerechnet. Bei den vielen Neufunden, welche 1428 und 1429 in Tirol gemacht wurden, stieg die Nachfrage nach Arbeitern unausgesetzt und war eine derartige Lohnpolitik nicht durchführbar. Der Tarif konnte nicht eingehalten werden. In einem Berichte über die Bergbauverhältnisse zu Gossensass¹⁾ aus der Zeit der Geltung des Friedericianischen Bergbriefes von 1427 heißt es: „Item auch bechlagt sich der perckrichter und der fröner wie unser genadigen herrschaft von Osterreich etc. brief und ordnung nicht gehalten mug werden von solher arbeit und newen funde wegen so dan in kurtz im lande allenthalben auferstanden sind, da durch die arbeiter

¹⁾ Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7412, fol. 3^b—5^a.

umb solche gesatzte lon tewer sind, dartzu ainer dem andern sein arbeiter haimlich unterminget und von im zewhet merern lon wider die gesatzte.“¹⁾

Der Maximallohntarif und die ihm zu Grunde liegende Idee machten also, wie ersichtlich, gegenüber der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie nicht anders möglich, Fiasko. Es herrschte, wie wir aus dem vorstehenden Zitat ersehen, empfindlicher Mangel an qualifizierten Arbeitern. Infolgedessen wurden geeigneten Subjekten hinter dem Rücken ihrer Arbeitgeber höhere Löhne als die durch den Bergbrief festgesetzten angeboten und die ersteren heimlich aus ihrem Arbeitsverhältnisse ausgedungen. Dies hatte gezeigt, daß selbst für eine so kurze Spanne Zeit, wie die zweijährige Geltungsdauer des Friedericianischen Bergbriefes eine fixe Schranke gegen einen starken wirtschaftlichen Aufschwung nicht möglich war. Nach dieser Erfahrung finden wir auch in den folgenden Jahren keine Spur von Lohntarifen, sondern ersehen nur, daß die Hutleute die Löhne festsetzten, was im Interesse der Gewerken gelegen war, da jene als Vertreter der ganzen Gewerkschaft handelten und so die Löhne gleichmäßig hochgehalten werden konnten, ohne die Gefahr, sie durch sinnlose Konkurrenz der Gewerken untereinander künstlich zu steigern. Die Löhne wurden aber tatsächlich offenbar von den Hutleuten nicht immer gleichmäßig festgesetzt, gradeso, wie sie sich bei der Vergebung der Lehenschaften verschiedene Machenschaften zu schulden kommen liessen. Aus diesem Grunde verordnet Herzog Siegmund, „das ieder man gehalten werde also was ainem recht ist das das dem andern auch sei und niemant wider den andern gevortailt oder beswärt werd geverlich oder unpillich, sunder iederman gleich und recht beschech, dem armen als dem reichen getreulich und ungeverlich.“²⁾

¹⁾ a. a. O. fol. 3^b Abs. 3. ²⁾ Vgl. hiezu die *Constitutio juris metallici* König Wenzel II. vom Jahre 1300: *Illud etiam observandum est*

Wie aus dem obigen Zitate¹⁾ ersichtlich, wurde in richtiger Erkenntnis der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse das Prinzip einer starren Lohngrenze aufgegeben und den Hutleuten gestattet, unter Überwachung und Mitwirkung der Geschwornen die Löhne je nach dem „Verdienen“ des Einzelnen entsprechend festzusetzen.

Die Bergordnung von 1447 enthält ferner für Schwaz die erste Regelung der Arbeitszeit und des Arbeitsvertrages.

Die Arbeitszeit wird nur für die Häuer²⁾ normiert und für diese mit acht Stunden festgesetzt.

Der Arbeitsvertrag wird, sobald ein Angeld vom Arbeiter genommen wurde, als unbedingt verpflichtend angesehen und das Zwangsprinzip eingeführt. Sollte der Betreffende seine Verpflichtung nicht einhalten, so sollte ihn der Bergrichter zwingen, seiner Arbeitspflicht nachzukommen und auch nicht etwa einzelne Ruhetage zu halten, wozu er nicht berechtigt war, wofür der Montag besonders angeführt wird. Dies zeigt, daß sich die Arbeiter im Bewußtsein, doch immer wieder Arbeit zu finden, große Willkürlichkeiten zu schulden kommen ließen. Auch war dieser Kontraktsschutz geeignet, dem fortwährenden Unterdingen, das auch in späterer Zeit, solange der Bergbau blühte, nicht auszurotten war, Schranken zu setzen.³⁾

Von der Ordnung der Betriebsverhältnisse ist vor allem die Verfügung hervorzuheben, daß gutes und richtiges

judici ut in eundo facilem se prebeat, divitibus et pauperibus in suis necessitatibus equaliter auscultando. Siehe Schmidt a. a. O., I. p. 21.

¹⁾ p. 45. ²⁾ Siehe Urkunde Nr. 6, Absatz 3.

³⁾ „Wann ainer von ainem arbit aufneme oder im verhiß zu arwaiten und sein gelt darauf ingenomen het und dann feirn gieng und solhr arwait nit auswartet, es wer am montag oder andern tagen das du dann den oder dieselben daran haldest und mit ernst darob seies, si solhem verhaissen gnug thuen.“

Scheidwerk gemacht werde, das heißt die Erze sorgfältig von unhaltigem Gestein geschieden werden, einerlei, ob es sich um vollhältiges Erz oder nur geringhaltigen „Fürschlag“ handle. Es ist hier das erstemal, daß für den Bergwerksbetrieb die Bedeutung des Scheidwerkes erwähnt wird, das gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine so große Rolle spielte und dessen Behandlung zu mehrfachen Arbeiteraufständen mit Anlaß gab.

Außerdem wurde den Häuern und Scheidern die „Haldearbeit“, das heißt das Heraussuchen des etwa in einer Halde noch vorhandenen Erzes verboten, wenn man ihrer in den Gruben bedurfte.

§ 9.

Die allgemeine Regelung der Bergbauverhältnisse zu Schwaz im Jahre 1449.

Beim Aufblühen des Bergbaues einerseits und den bereits vielfach vorhandenen Mißständen konnten die wenigen Verfügungen, welche Herzog Siegmund im Jahre 1447 getroffen hatte, nicht genügen. Es bedurfte einer durchgreifenden Ausgestaltung der Organisation des Bergwesens, deren bereits skizziertes unvollkommenes und lockeres Gefüge einer kraftvollen Entfaltung der Montanproduktion im Wege stand.

Die Berggemeinde zu Schwaz erwartete auch vom Landesfürsten als Bergherrn die Beseitigung der vorhandenen Übelstände und wendete sich an den Kammerrat um Abstellung der verschiedenen „Gebrechen“, welchem Schritte sich Gossensass anschloß. Nun faßte man den Beschluß, die so notwendige Ausgestaltung der ganzen Organisation des Schwazer Bergbaues vorzunehmen und delegierte den Conrad Kuchenmaister und Rudolf Jaufner, welche unter Mitwirkung sachverständiger Bergleute ein Gutachten oder

richtiger einen Entwurf für die Regelung der Bergwerksverhältnisse in Gossensass und Schwaz ausarbeiten sollten. Die Genannten legten auch ein noch erhaltenes Gutachten, eine „Erfindung und Erläuterung“ vor, die für Schwaz und Gossensass zusammen ausgearbeitet war und fast wörtlich in die „Erfindung“ von 1449 aufgenommen wurde. Dieses Gutachten ist somit jedenfalls früheren Datums als der 26. Juni 1449, womit zugleich erwiesen ist, daß der Vermerk in verso der erhaltenen Abschrift dieses Gutachtens „1455“ falsch ist.¹⁾

Der Entwurf erhielt jedoch in dieser ersten Form nicht die landesherrliche Bestätigung, offenbar weil er nicht genügend vollständig war. Die beiden Delegierten erhielten vielmehr zweifellos den Auftrag, den Entwurf zu ergänzen, und dieses vervollständigte Elaborat, in welchem das ursprüngliche Gutachten, wie bereits erwähnt, ganz aufgenommen ist, wurde von Herzog Siegmund als „Erläuterung und Erfindung“ des Conrad Kuchenmaister und Rudolf Jaufner kundgemacht und bestätigt, jedoch nachweisbar nur für Schwaz allein, wobei die landesfürstliche Bestätigung einige Änderungen an dem Inhalte der Erfindung vornahm. Diese Erfindung und deren Bestätigung bildet zusammen die Bergordnung Herzog Siegmunds vom Jahre 1449, welche als seine bedeutendste Tat auf dem Gebiete der Organisation des Bergbaues anzusehen ist. Die Normen dieser Bergordnung finden wir nicht nur in den Erfindungen und Bergordnungen des 16. Jahrhunderts zum Teile wörtlich wieder, Bestimmungen derselben sind auch in die Ferdinanda vom Jahre 1553 übergegangen und haben somit auf österreichischem Gebiete bis zum Jahre 1854, d. i. über 400 Jahre, in Geltung gestanden.

Die Regelung der Bergbauverhältnisse im Jahre 1449 ging bis auf die Grundbedingungen des Bergwerksbetriebes zurück.

¹⁾ Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7202. Siehe unten Urkunde Nr. 7a, Beschreibung.

Das Gebiet der Bergwerksfreierung wurde ausdrücklich festgestellt, d. h. jenes Gebiet umgrenzt, das als besonderes Wirtschaftsgebiet dem Landesfürsten als Bergherrn unterstellt sein und mit wenig Ausnahmen seiner Gerichtsbarkeit und Verwaltung kraft seiner Berghoheit unterstehen sollte. Nicht nur das Bergwerk selbst war gefreit, auch die Halden und Stuben, die Schmelzhütten und Kohlgruben mit ihren Anlagen und Vorrichtungen. Die Bergwerksfreierung genoß aber auch jeder Bergmann persönlich, solange er sichtbar berufstätig war, daher auch außerhalb der Berg- und Hüttenwerke und ihrer Anlagen, wenn er an den Berg und von dem Berg ging und den „Sack am Hals und den Stab in der Hand“ hatte. Diese ausdrücklichen Satzungen richteten sich gegen die Grundherrschaften und Gerichtsherren.

Eine Frage der Bergwerksfreierung, welche zu Streitigkeiten Anlaß gab, war die Hofstättenfrage. Die Freundsperger reklamierten die Untertanenschaft der Bergleute, welche auf ihrem herrschaftlichen Gebiete Hofstätten errichtet hatten, für sich, wogegen die Bergleute sich wehrten, insbesondere gegen die Abgaben, die ihnen die Freundsperger auferlegen wollten. Um diese Streitigkeiten zu beenden, erfolgte bei der allgemeinen Regelung der Bergbauverhältnisse eine ausdrückliche Freierung der neuen Hofstätten. Die Bergleute, welche „auf der Gemein“ Häuser bauten, sollten den Herren von Freundsperg keine Abgaben als Untertanen zahlen, da sie ja, wie in der Erfindung hervorgehoben wird, die Lasten des Bergbaues tragen müßten und von seinem Niedergang in Mitleidenschaft gezogen würden. Nur einen kleinen Zins von etlichen Kreuzern, den der Bergrichter und Landrichter zusammen feststellen sollten, hätten sie dem von Freundsperg zu entrichten, weil er der Gerichtsherr sei.¹⁾

¹⁾ „Von wegen der neuen hofstett zu verfachen, so die berggesöllen auf der gemein bauen, das sezen wir also, daß alle gesöllen die solche

Mit der Bergwerksbefreiung im engsten Zusammenhange stand der Wasser- und Holzbezug für den Bergbau.

Die Bauern, welche dem neu aufgeblühten Bergbau durchaus nicht günstig gesinnt waren, lenkten das Wasser, das zu den Hutschlägen¹⁾ geleitet worden war, eigenmächtig ab und verhinderten den Betrieb. Dies wurde ihnen strenge bei Strafe untersagt. „Item als etlich nachpaurn den smelzern das wasser ab den huttschlegen chern, das setzen wir also das das niemant thue an der smelzer willn und wissn, damit der herrschaft fron. und wechsel gefudert werde, wann alle rünst²⁾, grünt und fünd der herrschaft zu gehorn“, heißt es in dem Gutachten³⁾ zur Erfindung von 1449. Von großem Interesse ist hier der Ausdruck „Herrschaft“ für den Landesfürsten als Inhaber des Bergregals oder, wie man im 16. Jahrhundert schon sagte, der „Hochhait“⁴⁾. Jene Ausdrucksweise zeigt deutlich die Spuren der alten herrschaftlichen Auffassung des Bergwerksbetriebes.

Ein weiterer wichtiger Konfliktpunkt war die Holzversorgung. Die Bauern, die, wie betont, dem Bergwesen

aufschlög und hauser bisher baut haben und noch bauen, die sollen weder raisen oder steuren mit des von Freundtspergs gericht, wann sie sonst mit dem bergwerckh mitleiden miessen tragen, so es zu schulden komt, aber von des zins wögen, da mögen und sollen der landt und bergrichter solche hofstatt mit einander beschauen und dem von Freundtsperg einen zimlichen zinß als etliche kreizer darauf schlagen, darum das er gericht-herr ist, wan alle gemain des lantsfürsten seyn.“

¹⁾ Hutschläge sind im allgemeinen die zur Aufbereitung der Mineralien bestimmten Gebäude; speziell werden auch Schmelzhütten mit diesem Ausdrucke bezeichnet.

²⁾ Rinnsale, Bäche, fließende Wässer.

³⁾ Ich habe hier die Diktion des Gutachtens gegeben, weil die betreffende Stelle in der vorhandenen Abschrift der Erfindung (Art. 13) sehr korrumpiert ist.

⁴⁾ Vgl. die Ferdinandeische Bergordnung für die niederösterreichischen Lande vom 1. Mai 1553, Ausgabe von Gritzner, p. 255. „Der erst articl. Die landesfürstlich hochhait betreffent.“

nicht wohl gesinnt waren, wollten wenigstens die Holzarbeit für sich allein behalten und erklärten, daß sie die Zuziehung fremder Holzknechte zum Fällen und Zuführen des Holzes nicht dulden könnten. Die Gewerken wollten sich aber eine solche Abhängigkeit von den Bauern nicht gefallen lassen und erklärten andererseits, daß das Bergwerk dann nicht frei wäre, wenn sie für die Holzarbeit nur die Bauern in Anspruch nehmen dürften. Selbstverständlich wären auch die Ansprüche der Bauern höher gewesen, wenn sie allein zur Holzarbeit berechtigt worden wären. Bei der Regelung der Bergbauverhältnisse wurde dem Standpunkte der Bergleute Rechnung getragen und bestimmt, daß jeder seinen Holzbedarf decken könne, wie er es am billigsten fände und zur Holzarbeit wen er wolle, Bauern oder fremde Holzknechte, verwenden dürfe. Es gab aber auch Bauern, die eigene Waldbestände hatten. Diesen wurde das Recht vorbehalten, ihr Holz selbst zu arbeiten. Wollte ein Gewerke solches Holz fremden Knechten zur Arbeit zuweisen, so mußte der Besitzer die Erlaubnis hiezu geben.¹⁾ Wir sehen hier, wie durch den Bergwerksbetrieb die Schranken lokaler wirtschaftlicher Vorrechte niedrigerissen werden, was sich auch auf verschiedenen Gebieten des Handels geltend machte, wie noch hervorgehoben werden soll.

Außer dem Holz war für die Schmelzer wichtig die Versorgung mit Kohle, welche die Köhler zu diesem Zwecke

¹⁾ „Item von der fremden holzknecht und paurn wegn, wann si mainen selber holz in das perkwerch zu geben und die fremden knecht nicht zu leiden dadurch das perkwerch nicht frei wär, das setzen wir also das ein jeglicher der holz in dem perkwerch bedörf der mag das bestellen von fremden holzknechten oder von nachpaurn auf das nagst als er mag maniglich ungeirt aus allen wälden. Wär aber das ain nachpaur aigen holz hiet das mag er selbs ob er wil zu nutz des perkwerchs arbeiten oder andern vergunnen ze arbeiten“, heißt es im Gutachten zur Erfindung. Ein Vergleich mit dem Texte der Erfindung selbst (Art. 20) zeigt, wie sehr in der erhaltenen Abschrift der Versuch gemacht wurde, die Ausdrucksweise zu modernisieren.

brannten. Die Kohle mußte nach den Bestimmungen der Erfindung in die Schmelzhütte zu Hall geliefert werden.¹⁾ Dort wurde sie mit dem Siebkorb gesiebt, damit der wertlose Staub durchfalle, und dann gemessen. Als Maß wurde nachweisbar im 16. Jahrhundert der sogenannte „Schwazer Sack“ verwendet, der sieben Schuh lang und vier Schuh breit war.²⁾ Das neue Kohlmaß, das Erzherzog Siegmund in seiner Ordnung vom 26. März 1485 einführt und das vom 10. April 1485 allein zulässig war,³⁾ ist jedenfalls mit dem „Schwazer Sack“ identisch, vorher galt der herkömmliche Sack, der schon in der Bergordnung Friedrichs von 1427 erwähnt wird. Das Sieben und Abmessen der Kohle mußten die Schmelzer auf ihre Kosten und durch ihre Arbeiter vornehmen lassen. Im übrigen wurde für die Kohle keine Preistaxe aufgestellt. Es wurde vielmehr ausdrücklich erklärt, jeder solle die Zufuhr der Kohle und diese selbst sich so billig beschaffen, als er könne.⁴⁾

Was die Bergbeamten betrifft, so tritt 1449 in den erhaltenen Urkunden die Stellung des Bergmeisters mehr hervor. Der Bergmeister ist das oberste sachverständige Kontrollorgan für die eigentlichen Grubenarbeiten. Er beaufsichtigt die Zechen, er hat darüber zu wachen, daß der Schiner seine Arbeit gewissenhaft vollziehe. Er muß auf Verlangen der Gewerken selbst einfahren und kontrollieren, ob die Schin richtig gemacht wurde.⁵⁾ Wenn eine Gewerkschaft über die Markscheide hinweg in fremdes Feld abgebaut hatte, so hatte der Bergmeister mit zwei Geschwornen den Tatbestand zu erheben und auszusprechen, welchen Schadenersatz die eine Gewerkschaft der anderen zu zahlen habe. Überdies wurde noch vom Bergrichter eine Strafe für Ver-

¹⁾ Art. 12. ²⁾ Vgl. die Ferdinandeische Bergordnung von 1553, Art. 123, bei Gritzner a. a. O. p. 288. ³⁾ Siehe Urkunde Nr. 18. ⁴⁾ Erfindung Art. 8. ⁵⁾ Erfindung Art. 7.

letzung der Grenze verhängt. Auch der Bergmeister hatte so wie der Schiner dem Bergrichter den Eid abzulegen.¹⁾

Das Amt der Geschwornen wurde immer mühsamer und umfangreicher, sowohl in Bezug auf die Mitwirkung bei der Rechtsfindung als auch im Betriebe des Bergwerkes selbst. Wie wir eben gesehen haben, hatten die Geschwornen auch fachmännisch zu prüfen, ob technische Arbeiten richtig ausgeführt wurden. Mit Rücksicht auf diesen großen Geschäftsumfang wurde folgendes festgestellt: Der Bergrichter sollte zusammen mit der Gemeinde alle Jahre vier oder fünf Geschworne ausscheiden, die dieses Jahr dann frei waren, und dafür vier oder fünf weitere Personen zu Geschwornen wählen, und zwar solche, die im vorangegangenen Jahre nicht Geschworne gewesen waren.²⁾ Ob die Geschwornen im Jahre 1449 bereits regelmäßige Gebühren für ihre einzelnen Verrichtungen bezogen, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, jedoch nach späteren Urkunden zu vermuten. Auch dies ist eine Änderung gegenüber den Verhältnissen zum Schlusse der Regierung Herzog Friedrichs, da die Geschwornen damals, wie bereits erwähnt, ihr Amt unentgeltlich versahen. 1449 wurde nur eine einzige Vergütung für die Geschwornen speziell festgestellt. Appellierte nämlich eine Partei in einem bergrechtlichen Streit an das Innsbrucker Kammergericht, so mußte sie jedem der zur Appellationsverhandlung zugezogenen Geschwornen eine Gebühr von zehn Kreuzern entrichten.

Zu beachten ist ferner, was die Stellung der Beamten betrifft, daß es ihnen damals nicht prinzipiell verboten war, selbst Bergwerksanteile zu besitzen und mitzubauen. Doch war eine besonders strenge Kontrolle eingeführt, wenn hiedurch die Gefahr einer Parteilichkeit bei technischen Arbeiten für den Bergwerksbetrieb gegeben war. Darum sollte der Schiner, wenn er einen Bau zu schinen hatte, an dem er selbst

¹⁾ Erfindung Art. 27. ²⁾ Erfindung Art. 17.

beteiligt war, besonders scharf vom Bergmeister und den Geschwornen überwacht werden, ob die Schin richtig gemacht sei, „damit jedem tail nach der billichkeit beschehe“.

Die Bezüge der Beamten bestanden teils in dem, „was einem die herrschaft für besoldung und lohn gegeben hat“, teils in Gebühren, welche die Gewerken für bestimmte Amtsverrichtungen zahlten. So erhielt der Bergmeister für das Einfahren ein bestimmtes Entgelt, dessen Höhe nicht angegeben wird, der Schiner für das Abziehen (Vermessen) einer Grube 18 s., für das Abstecken der Grenzen zweier benachbarter Gruben von jeder Grube 9 s. Den gleichen Lohn hatten die Schiner von Hall gehabt, die früher zur Vornahme der Schinarbeiten nach Schwaz kamen;¹⁾ wenn es sich nicht um die vollständige Abgrenzung zweier benachbarter Gruben, sondern nur um die Fortführung der Markscheide handelte, so erhielt der Schiner nur die Hälfte, nämlich $4\frac{1}{2}$ s. von jeder Grube.

Was das Verhältnis der Gewerken zueinander betrifft, so finden wir hier eine wichtige Neuerung. Im allgemeinen galt, daß die Gewerkschaft ihren Beschluß mit Stimmenmehrheit faßte und nur in bestimmten, bereits besprochenen Fällen war eine Stimmeneinhelligkeit notwendig. Dadurch wäre es auch in den Händen der Majorität gelegen gewesen, den Beschluß zu fassen, vorläufig nicht zu bauen oder die Arbeit einzustellen. Infolgedessen hätte ein einzelner Gewerke, auch wenn er wollte, in einem solchen Falle nicht arbeiten können. Diese Verhinderung des Bauens durch Widerspruch oder Ablehnen der Mitarbeit wurde nun unmöglich gemacht und bestimmt, daß, wenn ein Gewerke bauen wolle und seine Mitgewerken nicht mithelfen wollten, er dies dem Richter anzeigen solle, und dieser solle ihm die Erlaubnis hiezu erteilen, auch ohne Mithilfe seiner Mitgewerken abzubauen. Nach vierzehn Tagen sollte er, wie dies

¹⁾ Erfindung Art. 26.

bereits der Schladminger Bergbrief bestimmt hatte, über die bisherigen Arbeiten Verrechnung pflegen oder — wie der Ausdruck lautete — „raiten“ und seine Mitgewerken hievon in Kenntnis setzen. Zugleich sollte er sie auffordern, sich zu erklären, ob sie mitbauen wollten oder nicht. Waren sie hierzu bereit, so hatten sie ihren Anteil an den Arbeitskosten zu erlegen; lehnten sie hingegen ab, so sollte der Richter dem arbeitenden Gewerken ihre Anteile einantworten.¹⁾ Auf diese Weise wurde der Gefahr eines genossenschaftlichen Terrorismus gegen den Einzelnen vorgebeugt und zugleich zum steten Betriebe der Bergbaues angeeifert.

Eine Frage, die mit der Förderung der Bergbaulust zusammenhing, war die, wann ein bereits gearbeiteter Bau weiter verliehen werden könne. Bezüglich der verlegenen Gruben blieb es bei der alten Frist von vier Wochen für jeden Bau, bei dem die Möglichkeit vorhanden war, zu arbeiten, wie dies bereits im Schladminger Bergbrief festgesetzt worden war. Es wurde dabei ausdrücklich bestimmt, daß auch das Zubehör einer solchen verlegenen Grube an Werkzeugen etc. weiterverliehen werden und bei derselben bleiben solle.

Außer dem Verliegen der Gruben kam es aber auch oft vor, daß der Abbau aus technischen Schwierigkeiten aufgegeben wurde; so beim Eindringen von Wässern, Mangel an genügender Wetterführung usw. Die Bergleute versetzten dann den Schacht mit taubem Gestein oder ließen ihn eingehen. In diesem Falle wurde es nun den angrenzenden Grubenbesitzern gestattet, in das fremde Feld weiterzubauen, soweit der Bau nach sichtbaren Zeichen von seinen Besitzern aufgegeben worden war.

Was die Stellung der Gewerken zu der eigentlichen Produktionstätigkeit betrifft, so waren damals bereits viele nicht mehr persönlich in der Bergbauunternehmung tätig, sie

¹⁾ Erf. Art. 1.

wohnten gar nicht in dem Bezirke, sondern hatten ihre Verweser, die das Ganze für sie beaufsichtigten und leiteten. Der Verweser war damals bereits eine gewöhnliche Erscheinung. „doch sizt der gewerck in das gericht da das bergwerck inleut oder hab einen verwöser darinn“ heißt es in der Erfindung.¹⁾

Nach den Gewerken als eigentlichen Unternehmern rangieren zunächst die Halbunternehmer, die Lehenhäuer. Diese hatten damals eine Unternehmerstellung nicht nur dadurch, daß sie am Ertrage des Abbaues beteiligt waren, sondern auch in ihrer Stellung zu den eigentlichen Lohnarbeitern. Sie waren berechtigt, für ihre Lehenschaften selbständig Arbeiter aufzunehmen, ohne die Genehmigung der Gewerken einholen zu müssen, für welche sie arbeiteten, und die Arbeiter konnten sich wegen ihres Lohnes nur an die Lehenhäuer halten, die sie aufgenommen hatten, nicht auch an die Gewerken, es sei denn, daß die Aufnahme eines Arbeiters ausdrücklich mit Zustimmung und Haftung des betreffenden Gewerken erfolgt war.

„Ob die lechenheyer von den gewerkhen lechenschaft aufnähmen oder aufgenommen hetten, und dieselbige lechenheyer arbeiter auf die lechenschaft füdern, die ihn arbeiten, dieselbige arbeiter sollen nit gewalt haben um ihren lohn den gewerkhen auf die thail zu clagen, sondern zu dem lechenheyr, der ist schuldig von wegen solchen verdingen auf aufnehmen der lechenschaft. Sofer aber der arbeiter um sein lohn auf der arbeit ward ausgefehrt auf den gewerken, alsdann hat er die recht zum gewerkhen wie der lechenheyer selbst.“²⁾

Hieraus ist zu ersehen, daß sowohl die Lehenhäuer als auch die Arbeiter zu dem einzelnen Gewerken in direkter Beziehung standen. Von einer gewerkschaftlichen

¹⁾ Urkunde Nr. 7a, Art. 5, Abs. 2. ²⁾ Erfindung Art. 5.

Haftung gegenüber dem Lehenhäuer und für die Löhne¹⁾ der Arbeiter ist um diese Zeit nicht die Rede. In dieser Richtung ist somit die wirtschaftliche Einheit der gewerkschaftlichen Unternehmung nicht vorhanden, sondern die Selbständigkeit des Einzelunternehmers noch erhalten.

Bei dieser Stellung der Lehenhäuer, welche sich der eines Vollunternehmers sehr näherte, kam es bereits vor, daß die Lehenhäuer trachteten, sich ganz zu Zwischenunternehmern aufzuschwingen, nur eine bestimmte Arbeit übernehmen und für ihre Ausführung hafteten, sich aber selbst nicht mehr persönlich an der Arbeit beteiligten, sondern sich auf deren Überwachung beschränkten. Dadurch wäre die Bergarbeit nur verteuert und ohne ein größeres Resultat an Arbeit ein Zwischenglied eingeschoben worden. Aus diesem Grunde bestimmte Herzog Siegmund in der Bestätigung der Erfindung vom Jahre 1449 im Artikel 9 „und das man keinem lechenschaft las, der die nit mit der hand selber arbeitet“.

„Was die eigentlichen Arbeiterverhältnisse anbelangt,²⁾ so war eine sehr wichtige Frage die allgemeine Regelung der Arbeitszeit in Schwaz. 1447 war die Arbeitszeit nur für die eigentlichen Häuer mit 8 Stunden festgesetzt worden.³⁾ Im übrigen herrschte sehr große Unordnung und waren die Arbeitszeiten sehr ungleich. Die beiden Experten, welche die Schwazer Erfindung vom Jahre 1449 verfaßten, wagten es offenbar, angesichts der bestehenden Verhältnisse nicht, in ihren Entwurf bereits positive Bestimmungen aufzunehmen. Sie machten deshalb den Vorschlag, daß eine paritätische,

¹⁾ Wie sie v. Inama-Sternegg a. a. O. p. 169 in dem bei Ermisch: Sächsisches Bergrecht p. 138 abgedruckten Entwürfe des Schreckenberger Bergrechts von 1500 zu finden meint.

²⁾ Über die Arbeiterverhältnisse im Bergwesen vgl. auch den Aufsatz von Menzel: Soziale Gedanken im Bergrecht, in Grünhut's Zeitschrift, XVIII. Bd., 1891, p. 481—511. ✓

³⁾ Siehe Urkunde Nr. 6, Absatz 3.

aus Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammengesetzte Kommission die Sache eingehend prüfen und dann die Arbeitszeiten feststellen sollte. Sie beantragten, daß der Richter vier Gewerken, vier Häuer, den Bergmeister und zwei Geschworne zu einer Beratung vereinigen und mit ihnen statuieren solle, „wie lang ein heier schaider zimerman truchenlaufer und alle andere arbeiter für ein schicht arbeiten sollen“. ¹⁾ Diese Vorschläge wurden aber von Herzog Siegmund nicht akzeptiert, sondern in der Bestätigung der Erfindung von 1449 einfach festgesetzt, daß jeder Arbeiter 8 oder 9 Stunden täglich zu arbeiten habe, die Scheider aber und alle Arbeiter, die am Tag arbeiten, um eine halbe Stunde länger Arbeitszeit einzuhalten hätten. ²⁾

Große Mißhelligkeiten und Streitigkeiten gab es damals wegen der Feierschichten. Die Lohnarbeiter hielten nämlich an Wochentagen, insbesondere am Montag, ihre Schichten nicht ganz ein und verlangten trotzdem den vollen Lohn, worüber sich die Gewerken sehr beklagten. Die Erfindung bestimmt nun, daß die Feierschichten den Arbeitern abzuziehen seien, nur Samstag durften sie ohne Lohnabzug mittags nach Hause gehen. ³⁾ Die Bestätigung der Erfindung änderte jedoch diese Bestimmungen ab. Während nach der Erfindung offenbar alle Feiertage auch ohne Arbeit mit entlohnt werden sollten, da nur gefeierte Werktagsschichten abzuziehen waren, bestimmte Herzog Siegmund, daß, wenn zwei Feiertage in der Woche seien, der eine gezahlt, der andere vom Wochenlohn abzustreichen sei. Hingegen traf er die mildere Bestimmung, daß nicht nur an Samstagen, sondern auch am Frauentag Abend die Arbeit um Mittag ohne Lohnschmälerung eingestellt werden dürfe. ⁴⁾

¹⁾ Siehe Urkunde Nr. 7a, Art. 32. ²⁾ Siehe Urkunde Nr. 7b, Art. 5.
³⁾ Erfindung Art. 33. ⁴⁾ Siehe Urkunde Nr. 7b, Art. 4.

Auch im übrigen wurden die Lohnverhältnisse der Arbeiter einer prinzipiellen Regelung unterzogen. Als Lohnperiode galt die Woche. Der Wochenlohn war das Charakteristikum des eigentlichen Lohnarbeiters im Bergwerk.¹⁾

Mit der Lohnperiode fielen jedoch die Lohnzahlungs-terminen nicht zusammen. Die Lohnabrechnung und -Zahlung sollte nach der Erfindung alle 14 Tage stattfinden, wenn aber der Arbeiter sich damit einverstanden erklärte, auch erst alle vier Wochen.

Die Bestätigung der Erfindung statuierte, man solle alle vier Wochen „raiten“. Doch dürfte bei der damaligen ungenauen Ausdrucksweise diese Verfügung nicht als eine Abänderung der in der Erfindung aufgestellten Bestimmung anzusehen sein, daß im Prinzip alle 14 Tage die Löhne zu verrechnen und auszuzahlen seien. Der Sinn der Bestätigung dürfte vielmehr sein, daß man längstens alle vier Wochen raite. Doch bürgerte sich faktisch die vierwöchentliche Raitung ein.

Bei der Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1449 begegnen wir in Schwaz zum ersten Male dem Verbot des Trucksystems. „Es soll auch kein gewerkh die arbeiter mit pfennwerthen netten sondern allain es wölle sie ein arbeiter gern nehmen so soll man ihm die geben umb einen zimlichen pfening und soll ihm nit darmit überschätzen“, heißt es in der Erfindung.²⁾ In der Bestätigung der Erfindung wird ausdrücklich nochmals wiederholt: „das man die arbeiter mit barem Geld bezahl und sie keiner werthas nit nöth.“³⁾

Das Verbot des Trucksystems ist also kein absolutes Verbot der Entlohnung in Lebensmitteln, was bei den Verprovi-

¹⁾ „das man keinem arbeiter der an den berg um das wochenlohn arbeit kein werchtagschicht die er verfeirt raiten solle . . .“ heißt es im Art. 33 der Erfindung von 1449. ²⁾ Erfindung Art. 33. ³⁾ Siehe Urkunde Nr. 7b, Art. 2.

tierungsverhältnissen in Schwaz auch verfehlt gewesen wäre; da eine Überwachung angeordnet wurde, daß die Arbeiter nicht überhalten würden, so war damit prinzipiell einer Schädigung vorgebeugt. Doch ergibt sich aus der häufigen späteren Wiederholung des Verbotes, daß die Gewerken und Hutleute es mißachteten und den Arbeitern nicht nur Lebensmittel und andere Bedarfsartikel aufdrängten, sondern sie auch auszubeuten suchten.

Die Höhe der Löhne wurde für die eigentlichen Lohnarbeiter der verschiedenen Kategorien nicht normiert. Nach den schlechten Erfahrungen, die man seinerzeit mit dem Maximallohntarif gemacht hatte, wollte man nicht neuerdings einen solchen Fehler begehen. Die Bestätigung der Erfindung bestimmt deshalb einfach: „Dann von der arbeiter belohnung wegen, da soll man einen jeden arbeiter einen lohn raiten den er wohl verdienen mag, es seie was arbeiter da wolle; darum soll ein huetman loben, das er den gewerken treulich zue wohl schauen.¹⁾“

Die Ermächtigung des Hutmannes, die Löhne zu bestimmen, blieb also auch weiter bestehen.

Die Lohnsicherung für Arbeiter wurde in sehr energischer Weise geregelt. Nach der Raitung, also 14 Tage oder, wenn der Arbeiter sich einverstanden erklärt hatte, nach vier Wochen konnte der Arbeiter die Lohnzahlung beanspruchen. Wurde er nicht gezahlt, so konnte er auf den Bergwerksanteil des Gewerken klagen. Dann erhielt der Gewerke den Befehl, binnen 14 Tagen zu zahlen. Unterließ er dies und wollte er seinen Anteil nicht verlieren, so konnte der Gewerke ein Pfand in Erz oder anderen Werten bestellen, die von den Geschwornen geschätzt wurden. Nach der Schätzung hatte der Gewerke noch drei Tage Zeit, das Pfand einzulösen. Geschah dies nicht, so konnte das Pfand hintangegeben werden

¹⁾ Art. 34.

und wurde der rückständige Lohn vom Bergmeister dem Arbeiter zugewiesen. Bestellte der Gewerke hingegen kein Pfand, so hatte er ebenfalls eine Frist von 17 Tagen. Zahlte er den Arbeiter dann nicht aus, so wurde diesem nach den Bestimmungen des Schladminger Bergbriefes der Anteil seines Arbeitgebers eingewortet.¹⁾ Diese Bestimmungen sind, wie ersichtlich, bereits eine Milderung gegenüber den Normen des Schladminger Bergbriefes, der es den Gewerken nicht gestattete, ein Pfand zu legen und so die Einantwortung ihres Anteiles zu verhindern.

Wurde ein Arbeiter entlassen oder hatte er gekündigt und wollte das Bergwerk verlassen, so hatte er ein Anrecht darauf, daß man ihn drei Tage nach der Raitung auszahle. Dies beweist, daß trotz der Vorschrift die Löhne „unverzogenlich“ nach der Raitung zu bezahlen, sich die tatsächliche Auszahlung noch verzögerte.

Schließlich handelte es sich noch um die Regelung der sehr wichtigen Frage der Verproviantierung des Bergwerkes. Es galt dabei, vor allem die Zufuhr der Lebensmittel von auswärts möglichst zu erleichtern. Die letztere wurde dadurch erzielt, daß man auswärtigen Händlern ausdrücklich gestattete, Lebensmittel, wie Korn, Fleisch, Schmalz, Käse etc., auf dem Bergwerk feilzuhalten und die Preise nach ihrem Belieben zu bestimmen.

„Dan von wegen der gäst die also dar kommen mit khorn fleisch schmalz käs und anderen dingen die mögen fail haben lang oder kurz nach ihren gefallen und verkaufen nach ihren willen mit wag und maas oder nit, damit das bergwerck frey seye und dest mehr hinzue werde gefuehrt.“²⁾

Das zweite war die möglichste Verhinderung des Zwischenhandels. Die Fürkäufer hatten sich sofort beim Auf-

¹⁾ Siehe Urkunde Nr. 7^a, Art. 2. ²⁾ Siehe Urkunde Nr. 7^a, Art. 16.

blühen des Bergwerkes breitgemacht und die Produktions- und Lebensmittel verteuert. Insbesondere hatten die „Lädler“ die Praxis eingeführt, die von außen gekommenen Vorräte so rasch wie möglich aufzukaufen und sie den Arbeitern dann um höheren Preis zu überlassen. Dies wurde ihnen in der Bestätigung der Erfindung ausdrücklich verboten und ihnen untersagt, vormittags die von außen zugeführten Vorräte einzukaufen, damit die Bergarbeiter erst ihren Bedarf decken könnten. Ferner wurde der Bergrichter ermächtigt, mit den Geschwornen und dem Pfleger und Richter des Herrn v. Friendsperg die Preise für Fleisch und anderen Proviant festzusetzen und Maß und Gewicht zu ordnen. Die Gewerken hatten begehrt, daß die „Herrschaft“, d. h. der Landesfürst, eine eigene Fleischbank und Brotbäckerei in Schwaz errichte. Hierauf wurde aber nicht eingegangen, sondern es dem Herrn v. Friendsperg überlassen, hierin zunutzen des Bergwerks Vorkehrung zu treffen.

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen, durch welche die Bergbauverhältnisse im Jahre 1449 geregelt wurden. Sie bildeten, wie bereits oben bemerkt, die Grundlage aller weiteren wirtschaftlichen Normen.

§ 10.

Die Bergwerksabgaben und die Silbereinlösung.

Bei der umfassenden Regelung der Bergbauverhältnisse in Schwaz im Jahre 1449 fand auch eine alte Streitfrage über die Bergwerksabgaben ihre Lösung.

Die Gewerken waren nämlich der Ansicht, daß nicht alles geförderte Rohmaterial der Fron unterliege, sondern nur das vollhältige eigentliche Erz gefrönt werden müsse. Abfälle, minderwertiges Pochwerk, beim Scheidwerk ausgeschiedenes geringhaltiges Gestein und den Fürschlag wollten die Gewerken nicht frönen.

„Gnediger herr so sind dann vier stuckh puchwerch klaubwerch, fürsrag und slich davon mainen si eurn gnaden kain fronung ze geben,“ berichtet der Bergrichter von Gossensass an Herzog Friedrich.¹⁾

Ebenso weigerten sich die Gewerken, von dem Silber, das durch Waschen der Halden noch gewonnen wurde, die Fron zu geben.

Ein besonderer Streitpunkt war aber der bereits angeführte „Fürschlag“. Ich habe den Ausdruck in der mir bekannten Literatur nirgends erklärt gefunden. Als Fürschlag wurde, wie sich aus den Quellen ergibt, jenes minderwertige Material bezeichnet, das in den Gruben abgebaut wurde, ehe man auf die eigentlichen vollhältigen Erze kam. Wenn auch nicht eigentliches Erz, so war der Fürschlag doch durchaus nicht taubes Gestein, sondern hatte manchmal einen nicht unbedeutenden Gehalt.

Schon in seiner ersten Bergordnung vom 10. August 1447 hatte Herzog Siegmund bei der Anordnung, daß ordentliches Scheidwerk gemacht werde, auf den Fürschlag hingewiesen.²⁾

Damals war aber die Frage, ob der Fürschlag zu verfronen sei, nicht entschieden worden. Die fürstliche Kammer beanspruchte die Fron, während die Gewerken sich weigerten, sie zu bezahlen. Als nun im Jahre 1449 die allgemeine Regelung der Bergbauverhältnisse in Schwaz erfolgte, war diese Frage nicht mehr zu umgehen; in ihrem ursprünglichen Gutachten haben die Experten Konrad Kuchenmaister und Rudolf Jaufner den Streitpunkt nicht berührt. Sie waren aber genötigt, bei der Ergänzung dieses Gutachtens in der eigentlichen Erfindung die Frage irgendwie zu lösen. Die beiden Experten machten nun einen Vermittlungsvorschlag und beantragten, daß der Fürschlag von einem be-

¹⁾ Siehe Urkunde Nr. 4, Abs. 1. ²⁾ Siehe Urkunde Nr. 6, Abs. 36.
Worms, Schwazer Bergbau.

stimmten Minimalgehalte an der Fron unterliegen, unter diesem aber fronfrei sein solle. Wenn ein Fürschlag, der aus gläsigen Gängen gemacht wurde, per Stär drei Pfund Perner oder mehr wert sei oder aus Glanz und Bleigängen per Stär zwei Pfund Perner oder mehr Wert darstelle, so solle von diesem Fürschlag die Fron entrichtet werden, sonst aber nicht.

„Von der frohn des fürschrags wegen, darinnen verstehen wir, das unser gnediger herr grossen abgang daran hab, deßhalben sezen wir das also: was für fürschrags da ist, der aus gläsigen gengen gemacht wurde, der drei pfund Perner wert ist oder darüber, derselb soll der herrschaft gefreit werden, dergleichen die fürschrags, so aus glanz und bleigengen gemacht werden und ain stär 2 pfund Perner oder darüber wert wäre, derselbe solle auch gefreit werden und daß treulich und ohngefährlich zuegehe. Doch sezen wir das unseren gnädigen herrn geordnet und seinen rätten heim, ob sein gnad den fürschrags ungefreid und ungezechent dem bergwerk zu hilf oder ob er frohn und zechent darvon nemmen wollen“, sagt die Erfindung.¹⁾

Man sieht, daß der Schluß des Vorschlages ein schüch-
terner Antrag ist, den Fürschlag zum Wohle des Bergbau-
betriebes vollkommen von der Fron freizugeben. Der
Herzog ging jedoch hierauf nicht ein und äußerte sich
hierüber in der landesfürstlichen Bestätigung der Schwazer
Erfindung gar nicht. Aus dem vorhandenen Urkundenmateriale
ergibt sich zweifellos, daß über diesen Punkt damals Ver-
handlungen stattgefunden haben, und zwar bei einer den
Abgaben sehr nahestehenden Frage, nämlich bei der Regelung
der Silbereinlösung.

Im Jahre 1449 wurde neuerlich über die Silbereinlösung
von den Gewerken verhandelt. Der Herzog bewilligte zwei

¹⁾ Art. 36.

Tage nach der Bestätigung der Erfindung des Konrad Kuchenmaister und Rudolf Jaufner in einer eigenen Urkunde für die nächsten fünf Jahre die Einlösung der Mark Silber wienerisches Gewicht um sechseinhalb Gulden Rheinisch. Der Salzmeier zu Hall erhielt den Auftrag, die Silbereinlösung um diesen Preis vorzunehmen.¹⁾

Im Anschlusse an diese Bewilligung verfügte der Herzog, „es soll uns auch in demselben unserm bergwerck zuestehen von dem firschlag und allem ärzt unser frohn und zöchend und wechsl“.

Die Gewerken hatten sich also offenbar bei der Verhandlung um die Höhe der Silbereinlösung der Verfrönung des Fürschlages unterworfen. Was die übrigen oben erwähnten minderwertigen Abbauprodukte betrifft, finden wir in der damaligen Zeit keine weitere Bestimmung. Im Jahre 1494 wurde jedoch die Fronfreiheit für Puchwerk und Slich neuerlich von Experten für Schneeberg und andere Bergwerke beantragt, jedoch vorgeschlagen, das Klaubärz der Frone zu unterwerfen. Wir haben darin wohl eine Beurkundung des bis dahin üblichen Vorganges zu erblicken.²⁾

Was die gewährte Silbereinlösung zum Preise von $6\frac{1}{2}$ Gulden Rheinisch die Mark betrifft, so ist die Frage, ob in diesem Preise der Wechsel noch enthalten oder bereits abgezogen war. Das erstere ergibt sich aus folgenden Momenten: In den Bedingungen der großen Fugger'schen Anleihe vom Jahre 1488 war vereinbart, daß die Mark Silber von der Fugger'schen Gesellschaft zu 8 Gulden einzulösen sei; von diesen 8 Gulden hatte die Gesellschaft 5 Gulden den Schmelzern zu geben und 3 Gulden sollte sie für sich be-

¹⁾ Siehe Urkunde Nr. 8.

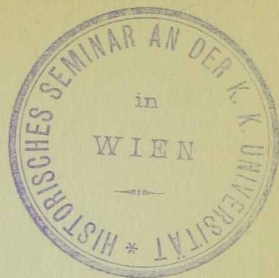
²⁾ „Item der fron halben sol von der gröb oder klaubärz das zehend stär gefrent werden und das puchwerch und slicht der fron zu geben nit schuldig sein.“ Vgl. Statthaltereii-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7438.

halten; diese drei Gulden waren der Wechsel¹⁾; der Nettoeinlösungspreis für die Mark Silber war also damals 5 Gulden. Wir wissen außerdem, daß der Einlösungspreis mit Rücksicht auf die damalige Preisrevolution unausgesetzt stieg. Nach dem Bilderkodex²⁾ war der Einlösungspreis der Mark Silber unter Herzog Siegmund „bey 5 oder 6 guldin“, unter Maximilian I. „8 und 10 guldin“ und unter Ferdinand I. „doch mit Abschlag“ (sc. des Wechsels) . . . „9, 10, 11 und 12 guldin“. Bei dieser aufsteigenden Tendenz, welche in der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung jener Zeit und in den Münzverhältnissen³⁾ begründet ist, kann nicht angenommen werden, daß 1449 der Nettoeinlösungspreis $6\frac{1}{2}$ Gulden und 39 Jahre später 5 Gulden gewesen sei. Vielmehr dürfte die Bewilligung der Silbereinlösung vom Jahre 1449 derart erfolgt sein, daß der Wechsel $2\frac{1}{2}$ Gulden betrug und 4 Gulden der Nettoeinlösungspreis der Mark Silber war. Hiemit stimmen auch die Bedingungen der gleich zu besprechenden Meutinger'schen Anleihe überein.

¹⁾ Siehe den im Original erhaltenen Gegenbrief Ulrich Fugger's vom 9. Juni 1488, Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7231. v. Wolfskron druckt a. a. O. pag. 32 einen mir nicht bekannten Revers der Fugger'schen Gesellschaft mit der unrichtigen Archivbezeichnung Nr. 7212 ab. Diese Nummer betrifft den Kupferkauf des Anthoni von Ross vom 11. Jänner 1477.

²⁾ Cgm. 1203 fol. 167^a und 167^b.

³⁾ Über die damaligen Münzverhältnisse vergleiche P. Justinian Ladurner: Über die Münze und das Münzwesen in Tirol vom 13. Jahrhundert bis zum Ableben Kaiser Maximilians, 1519, im Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols, V. Jahrgang, pag. 1--102; ferner Müller: das Tiroler Pfund Berner in der Numismatischen Zeitschrift XIV, Seite 318.



Drittes Kapitel.

Die Bergbauverhältnisse zu Schwaz 1450 bis 1468.

§ 11.

Die erste Anleihe auf die Bergwerkseinkünfte.

Der aufblühende Bergbau zu Schwaz und Gossensass hatte dem Landesfürsten eine reiche Einnahmsquelle eröffnet, deren Aufrechthaltung, wie geschildert, sorgsam überwacht und gepflegt wurde. Hiedurch war der Kredit der Landesherren von Tirol naturgemäß außerordentlich gestiegen und waren dieselben in der Lage, größere Geldsummen auf einmal als Anleihe zu erhalten.

Die erste Anleihe, welche auf Grund der Einkünfte aus den Bergwerken von Schwaz und Gossensass und den übrigen Tiroler Bergwerken gemacht wurde, war die Meutingerische im Jahre 1456. Ludwig Meuting, Bürger zu Augsburg,¹⁾ stand an der Spitze eines Konsortiums, das dem Herzog 35.000 Gulden rheinisch, und zwar 20.000 Gulden in drei Raten, nämlich 6000 Gulden am 1. Jänner 1456, 7000 Gulden zu Sankt Michael, d. i. am 29. September, und weitere 7000 am 1. Jänner 1457 zahlen sollte, außerdem noch 15.000 Gulden, über deren Auszahlungsmodalitäten in dem erhaltenen Revers des Ludwig Meuting nichts Näheres gesagt wird. Dafür sollte Ludwig Meuting und seinem Konsortium das alleinige Bezugsrecht alles Silbers, das in Schwaz, Gossensass und sonst in Tirol erzeugt wurde, für den obigen Zeitraum zustehen. Das ganze Geschäft war in die Form eines Silberkaufes gekleidet und sollte die Mark Silber wienerisch Gewicht von der

¹⁾ Vgl. über die Geldgeber am Ende des Mittelalters: Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, Jena, Gustav Fischer, 1896, I, Einleitung.

Meutinger'schen Gesellschaft zu acht Gulden weniger ein Ort, d. i. zu $7\frac{3}{4}$ Gulden rheinisch, angerechnet werden.¹⁾ Da durch ein ausschließliches Silberbezugsrecht der Meutinger'schen Gesellschaft die Deckung des Silberbedarfes für die Vermünzung in Tirol unmöglich gemacht worden wäre, so wurde in der Schuldurkunde bestimmt, daß es dem Herzog freistehen solle, Silber nach Belieben für die Münze zu beziehen. In diesem Falle sollte er jedoch für jede Mark Silber $7\frac{3}{4}$ Gulden rheinisch bar an die Meutinger'sche Gesellschaft bezahlen. Sollte hiedurch bis zum 1. Jänner 1457 die Schuld nicht beglichen sein, so sollten für den Rest die Zolleinkünfte am Paß Lueg den Geldgebern verpachtet werden und überdies die dann noch restliche Summe mit $5\frac{0}{10}$ zu verzinsen sein.

Der Übernahmspreis des Silbers seitens der Meutinger'schen Gesellschaft stimmt mit dem im vorangehenden Paragraphen Gesagten überein. Die Meutinger'sche Gesellschaft nahm so wie 1488 das Fugger'sche Konsortium die Silber-einlösung auf sich. Bei einer Bruttoeinlösung von $7\frac{3}{4}$ Gulden Rheinisch per Mark entfiel offenbar ein Wechsel von $2\frac{3}{4}$ Gulden für die Meutinger'sche Gesellschaft und der Betrag von 5 fl. war die Nettoeinlösung für die Schmelzer. Wir erhalten bei dieser Annahme einen langsam ansteigenden Wechsel von $2\frac{1}{2}$ fl. im Jahre 1449, $2\frac{3}{4}$ fl. im Jahre 1456 und 3 fl. im Jahre 1488.

Man sieht, was die Anleihe selbst betrifft, daß die Meutinger'sche Gesellschaft die weitgehendste Sicherheit verlangte. Die breite Basis derselben läßt einen immerhin beiläufigen Schluß auf den damaligen Umfang der Schwazer Produktion zu. Diese ist ziffernmäßig leider bisher erst vom Jahre 1470 an konstatierbar.²⁾ Doch muß angenommen werden, daß sie 1456 noch weit hinter dem späteren Stande zurückblieb. Nach einer Produktion von 12.232 Mark 3 Lot im Jahre 1470 sank

¹⁾ Vgl. Urkunde Nr. 10.

²⁾ Vgl. die am Schlusse abgedruckte Produktionsstatistik.

sie während der ganzen folgenden Regierungszeit Siegmunds von Tirol nur einmal unter 16.000 Mark herab, nämlich im Jahre 1471, in welchem sie bloß 8153 Mark 15 Lot betrug. Bei dem Jahresdurchschnitte der Silberproduktion in den Jahren 1470 bis 1490 wäre also durch die Schwazer Silbererzeugung allein eine vollständige Sicherheit für die Meutinger'sche Darlehenssumme geboten gewesen und hätte es der Heranziehung von Gossensass und der anderen Tiroler Bergwerke mit einer weiteren subsidiären Haftung der Zolleinkünfte am Paß Lueg nicht bedurft. Die durchschnittliche Jahresproduktion in Schwaz dürfte somit damals den Wert von 35.000 Gulden rheinisch nicht erreicht und sich auf kaum mehr als zwischen 3000 und 4000 Mark im Jahre belaufen haben. Dies wird auch durch die spätere Kreditgewährung seitens der Fugger bestätigt, welche im Jahre 1488 150.000 Gulden rheinisch dem Erzherzog als Darlehen gaben und hiebei bloß die Schwazer Silber als Deckung beehrten. Damals war allerdings die Silberproduktion eine ganz andere. 1486 hatte sie 52.663 Mark und 10 Lot betragen; die zweithöchste Ziffer, die überhaupt in Schwaz erzielt wurde. 1487 war sie 44.466 Mark 14 Lot und 1488 betrug sie 41.589 Mark 14 Lot.

Bei diesem Stande der Silbererzeugung konnten sich die Fuggers leicht mit der Sicherheit begnügen, die ihnen Schwaz allein bot.

§ 12.

Die Ordnung des Holzbezuges für den Tiroler Bergbau.

Mit der raschen Entwicklung des Bergwesens stieg der Holzbedarf für die Bergwerke ganz außerordentlich; für die Grubenzimmerung, für die Aufbereitungsstätten, für die Hütten, für Werkzeuge, für Kohle, für Wasserzuführung, für alles brauchte man Holz; infolgedessen griffen die Bergleute, wo sie nur halbwegs konnten, in die Wälder, verlangten ihre Ver-

leihung und Freieung und nützten diese unter Berufung auf die Bergbaufreiheit im weitesten Maße aus. Die Hütte zwischen Sterzing und Matrei verbrauchte so viel Holz, daß selbst die Hofhaltung Herzog Siegmunds anfang, Mangel zu leiden. Diese weitgehenden Eingriffe in den Waldbestand riefen ernste Zwistigkeiten hervor; die Güter und Dörfer erklärten, daß ihnen ihr Holzbezugsrecht durch die Bergleute beeinträchtigt würde und sie das Holz, das ihnen unentbehrlich sei, nicht mehr zu erhalten vermöchten. Außerdem werde Raubwirtschaft getrieben und die Wälder im Lande verwüstet.

Um diesen Zwistigkeiten ein Ende zu machen und einerseits den Holzbedarf der Güter und Dörfer zu sichern, andererseits aber den Bergbau nicht zu schädigen, verlangte die Regierung ein Gutachten von Sachverständigen über die zu treffenden Maßregeln. Von diesem Gutachten, das um 1460 erstattet wurde, ist uns eine undatierte Abschrift erhalten.¹⁾ In demselben wird beantragt, eine Kommission an die Örtlichkeiten zu entsenden, wo Streitigkeiten stattgefunden hatten, und dort die Konflikte zu schlichten; sodann aber sollte diese Kommission eine Waldordnung verfassen, welche als dauernde Norm zu gelten hätte. Zu dieser Kommission sollten nach dem Antrage auch zwei Geschworene zugezogen werden.

Das Gutachten beantragte ferner, daß die Kommission einen richtigen Mittelweg finden sollte, der die Verwüstung des Waldbestandes und die Beeinträchtigung der notwendigen und unanfechtbaren Holzbezugsrechte vermeiden und zugleich verhüten sollte, daß Schmelzhütten, welche sich im Betriebe befänden, aus Holzmangel eingehen müßten. „Wa aber die huttn mit grossn schaden der leut der sie sind sollten abgetan (werden), das darin ain mittel gehalten werde, daz sie des nicht sogar in scheden beleiben,“ heißt es in dem Gutachten.

¹⁾ Siehe unten Urkunde Nr. 11.

Um die Verwüstung der Wälder zu verhüten, wurde festgesetzt, daß der Bergrichter jährlich eine Beschau der gefreiten Wälder vornehmen und sich überzeugen solle, ob das Holz nach den bestehenden Vorschriften geschlagen werde. Bei Zuwiderhandlungen sollte er die vorgeschriebenen Strafen verhängen. Insbesondere wurde bestimmt, „das man khainn prand tũ damit das holz wider gewachsen mug bei der peen die darauf sol gesetzt werden“.

Außerdem beantragte das Gutachten, daß der Bergrichter die Wälder nicht allein verleihen solle, sondern mit dem Bergmeister, der als Sachverständiger den Bedarf seiner Gruben genau kennen mußte, und mit anderen Sachverständigen im Waldfache, die dazu verordnet werden sollten.

Was die Holzarbeit betrifft, so wurden die Verfügungen der Erfindung vom Jahre 1449 wiederholt, insbesondere nochmals ausgesprochen, daß jeder Bergbautreibende sowohl ansässige als fremde Holzarbeiter für seinen Holzbezug aus den gefreiten Wäldern heranziehen könne und sich die Bauern gegen die Verwendung solcher fremder Holzknechte nicht wehren dürften.

§ 13.

Die Abänderung der Unternehmungsvorschriften des Schladminger Bergbriefes.

Die Umwandlung der alten Arbeitsgesellschaften in kapitalistische Betriebsgenossenschaften hatte durch die Kraft-erhöhung, welche in der letzteren Unternehmungsform gegenüber der früheren gelegen war, die Möglichkeit größerer Betriebe und das Bedürfnis nach denselben hervorgerufen. Wir haben gesehen, daß im Schladminger Bergbriefe dieser Neugestaltung Rechnung getragen wurde, da derselbe bestimmt, daß jeder „Gesellschaft“ drei Feldbaue verliehen werden könnten, welche zugleich als Maximalgrenze gelten sollten.

Von diesem Maße ausgehend, gab aber der Bergbrief die weitgehendste Abbauberechtigung; „und wie sy die pymerck¹⁾ miteinander an dem tag nement slahent oder gebent die sullen fürpas untter sich und über sich und neben sich in ewige gentz gen...“²⁾

Bei der zunehmenden Ergiebigkeit des Bergbaues stieg nun die Konkurrenz unausgesetzt und nahmen die Verleihungen fortwährend zu. Diese Konkurrenz konnte naturgemäß nur eine Konkurrenz um das Abbaugebiet sein. Da zeigte sich nun bald, daß die einfacheren Verhältnisse und die geringere Zahl von Genossenschaften, welche der Schladminger Bergbrief zu Anfang des 15. Jahrhunderts vor Augen hatte, der rapiden Entwicklung des Bergbaues in Schwaz nicht mehr entsprachen. Die Gruben gerieten in fortwährende Streitigkeiten über ihre Abbauberechtigung, wie dies bereits in dem besprochenen Berichte der Bergleute von Schwaz an den Herzog Friedrich vorhergesagt worden war.³⁾ Die Reibungen nahmen kein Ende. Alle beriefen sich auf den Schladminger Bergbrief, jede Partei in ihrem Sinne, ohne daß eine Einigung erzielt worden wäre; Rechtsstreite und Konflikte wurden immer häufiger, und so wandte man sich zu Anfang der Sechzigerjahre an den Landesfürsten, um die Regelung der Abbauverhältnisse und die Schlichtung der Streitigkeiten herbeizuführen. Die Konflikte zwischen den Unternehmergenossenschaften müssen wohl sehr zahlreiche und ernste gewesen sein, da eine ganze Enquête über die Bergbauverhältnisse in Schwaz und deren Regelung veranstaltet wurde.

Es sind uns drei Gutachten in dieser Angelegenheit erhalten, von denen zwei nach dem Vermerk auf den Urkunden ungefähr 1461, das dritte 1468 erstattet wurde.

¹⁾ Markscheide. ²⁾ Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7412, fol. 2^a, Zeile 13 und 14 des Bergbriefes. ³⁾ Siehe unten Urkunde Nr. 5.

Das erste Gutachten¹⁾ ist von besonderem Interesse, weil es ein reines Unternehnergutachten ist, das von den Gewerken allein erstattet wurde, während die sonstigen Erfindungen, Entwürfe und Gutachten meistens vom Bergrichter, den Geschwornen und der Berggemeinde, das heißt von den Beamten und Vertretern aller Interessengruppen zusammen, verfaßt wurden.

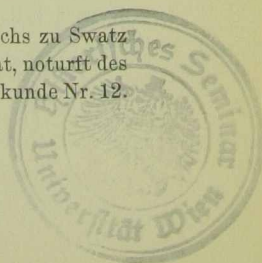
Da der Konflikt zunächst zwischen den Unternehmern vorhanden war, so wandte sich die Regierung auch an diese Gruppe allein und verlangte von ihren Vertretern ein Gutachten über die geeigneten Maßregeln zur Regulierung des Bergbaues.²⁾ Dieses Gutachten wurde von neun der angesehensten Gewerken in Schwaz, darunter Hans Füger, Jakob Tenntzl, Benedikt Stolprock und Hans Siegewein, erstattet.

Die Gewerken beantragten vor allem, daß man First und Sohle der einzelnen Gruben so abgrenzen solle, daß jede Grube ihre drei Schnur oder Lehen zu Maß erhalte und die Sohle der oberen Grube zugleich der First der unteren sei.

Ein weiterer für die Gewerken sehr wichtiger Punkt war folgender: Es kam häufig vor, daß jemand einen Bau empfing, dessen Feld sich auch in jenes einer alten verlegenen Grube erstreckte. Wurde nun diese von einem Dritten als verlegene Grube empfangen, so machte der neue Besitzer geltend, daß auch jener Teil der ehemals verlegenen Grube, welche nunmehr in dem Felde der an seinen Nachbar neu verliehenen Grube gelegen war, ihm gehöre und der neue Empfänger weichen müsse, da ja die alte verlegene Grube nun wieder gearbeitet werde. Für diesen Fall bean-

¹⁾ Siehe unten Urkunde Nr. 12.

²⁾ „Vermerkt das angeben so die gewerckn des perckwerchs zu Swatz nach dem und unser gnediger herr von Osterreich geschafft hat, noturft des perckwerchs anzegeben...“ etc. heißt es in der Einleitung der Urkunde Nr. 12.



tragten die Gewerken, der Besitzer der neu verliehenen Grube sei in seinem ganzen Felde zu schützen und die verlegene Grube habe das entsprechende Stück Feld verloren. Wir sehen somit hier das Bestreben, neue Unternehmungen zu schützen.

Dann gab es noch einen weiteren Streitfall. Wenn jemand in seinem Felde wegen Mangel an Wetterführung oder aus anderen Ursachen nicht im stande war, weiter zu bauen, so wollte er häufig nicht gestatten, daß ein anderer, der es vermochte, dort weiterbaue, sondern sich den Abbau vorbehalten. Die Gewerken beantragten, daß dies nicht gestattet werden solle; könne jemand nicht weiterbauen, so solle er gezwungen werden, die Grube liegen zu lassen, und diese anderen verliehen werden können. Wir sehen hier somit lauter Vorschläge zu Gunsten der jungen tatkräftigen Unternehmungen. Mit diesen Anträgen war bereits vom Schladminger Bergbrief abgewichen. Trotzdem erklärten die Gewerken, daß sie dafür seien, daß alles nach dem Bergbrief geschehe. „item als die gemain pegert den pergprief zu halten und dem recht nach zu gen wis wir niemand der da wider sei . . .“¹⁾

Neben diesem Gutachten von Gewerken allein existiert ein zweites Gutachten vom Bergrichter, den Geschwornen, der ganzen Berggemeinde zu Schwaz über die Eingabe wegen Abstellung der Mißstände, über die „suplicacio“, wie diese Eingabe im Gutachten genannt wird.²⁾ Während die Gewerken die Absteckung von First und Sohle in der eben besprochenen Weise beantragt hatten, sprach das Gutachten der Berggemeinde sich dafür aus, sich streng an den Bergbrief zu halten.³⁾ Hingegen stimmte die Ansicht der Berggemeinde hinsichtlich der Verleihung eines neuen Grubenfeldes in das Feld verlegener Gruben hinein

¹⁾ Siehe unten Urkunde Nr. 12, Abs. 9. ²⁾ Urkunde Nr. 13, Abs. 1.
³⁾ daselbst.

mit dem Gutachten der Gewerken überein. Die zwischen dem alten und neu wieder aufgenommenen Abbau der verlegenen Grube erfolgte Verleihung eines neuen Grubenfeldes sollte Bestand haben und die wieder in Arbeit genommene verlegene Grube auf das inzwischen weiter verliehene Stück ihres Feldes verzichten müssen.

Die beiden eben besprochenen Gutachten über die wesentlichsten Konfliktpunkte der Bergbauunternehmer zu Schwaz führten aber zu keiner befriedigenden Lösung. Zank und Streitigkeiten dauerten in den Sechzigerjahren des 15. Jahrhunderts fort und so kam man auf die Idee, sich an unmittelbar unbeteiligte Personen zu wenden, die eine genaue Kenntnis der Verhältnisse zu Schwaz hatten, und richtete sich an das Bergwerk, das in alter, engster Verbindung mit Schwaz stand, an Gossensass.

Herzog Siegmund sandte den Linhart von Velsegkch nach Gossensass, um die dortigen Sachverständigen über die Lage in Schwaz zu informieren und ihr Gutachten abzufordern. Außerdem waren noch mehrere Kammerräte und ein Ausschuß der Gewerken und Geschwornen von Schwaz in Gossensass gewesen, ebenfalls zu dem Zweck, um das Gutachten der Gossensasser einzuholen. Dieses Gutbedünken wurde am 14. Juli 1468 bei der landesfürstlichen Kammer eingereicht.

Der Schladminger Bergbrief hatte sich mit seinen wirtschaftlichen Normen, die, wie betont einem längst vergangenen Stadium der Bergbauunternehmung angehörten, direkt zu einem Hindernis für die weitere Entwicklung des Bergwerksbetriebes in Schwaz herausgebildet. Dort wagte es aber, wie wir gesehen haben, niemand, zu erklären, daß der Schladminger Bergbrief für die ausgebildeteren Unternehmungsverhältnisse, wie sie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Schwazer Bergwesen herrschten, vielfach nicht mehr passe. Im Gegenteil, man berief sich selbst dann,

wenn man Anträge stellte, welche mit dem Bergbrief nicht im Einklange standen, immer wieder auf denselben und erklärte, daß man sich an ihn halten solle.

Die Bergleute von Gossensass hatten nun endlich die Einsicht, dies zu erkennen und auszusprechen: „Auch geb wir Eurn f. g. zu versten, das nicht alle notdurft der perkchwerchs in dem perkchbrief begriffn ist, die dannoch durch nutz und frumen willen Eur f. g. perkchwerch gehalden wird.“¹⁾

Tatsächlich waren bereits mehrere Bestimmungen des Bergbriefes außer Kraft gesetzt, und zwar gerade Normen, welche auch die Interessen der Unternehmer tangierten. Der Schladminger Bergbrief hatte bestimmt, daß keiner länger für den andern bauen solle als 14 Tage. Gab der Geselle nach Ablauf dieser Frist die Samkost nicht, so sollte sein Anteil demjenigen, der für ihn gebaut hatte, eingewortet werden. Diese Bestimmung war in dem Sinne aufgefaßt worden, daß, wenn die Samkost nicht in der bezeichneten Frist erlegt wurde, der Gewerke seinen Anteil verlor, ob er nun davon wußte, daß ihm dies drohe, oder nicht. Die Gewerke hatten nun erklärt, daß dies zu hart sei und den Leuten das Bauen verleide.

Bereits durch die Artikel 1 und 2 der Erfindung von 1449 war die Strenge dieser Bestimmung beseitigt worden, wenn der Gewerke verständigt werden konnte. Artikel 1 galt für Gewerke und bestimmte, daß ein Gewerke, welcher für seine Mitgewerke, die nicht mitgearbeitet hätten, gebaut habe, sie nach Ablauf von 14 Tagen zur Verrechnung (Raitung) auffordern und verlangen solle, daß sie sich erklären, ob sie mitbauen wollten oder nicht. Nur, wenn sie es nicht taten, wurden dem bauenden Gewerke die Anteile der betreffenden Mitgewerke eingewortet. Die Frage war aber noch, was zu

¹⁾ Urkunde Nr. 14, Absatz 4.

geschehen hatte, wenn der Gewerke nicht verständigt werden konnte. Für diesen Fall wurde dem bezüglichen Artikel des Bergbriefes, wie man ihn auffaßte, „nicht nachgangen“ und niemand ohne sein Wissen seines Anteils verlustig erklärt. Das Gossensasser Gutachten spricht sich nun für die Beibehaltung dieser Praxis zu Gunsten der Gewerke aus.

Der Artikel 2 der Erfindung von 1449, welcher die Lohnarbeiter betrifft, bestimmte, wie wir gesehen haben, daß dem Lohnarbeiter auch ein Pfand für die Deckung seines Anspruches statt des Grubenanteiles des Gewerke gegeben werden könne. Damit war ebenfalls die diesbezügliche absolute Bestimmung des Bergbriefes abgeändert.

Ein weiterer Artikel des Bergbriefes betraf die verlegenen Gruben. Diesbezüglich sagt das Gutachten der Bergleute von Gossensass über den Bergbrief: „Mer lautt ain artickl „wann sich ain gruebn verliegt und die ein ander enphacht, so sol er den alten gewerkchn anpietung tun“, das auch durch nucz eurn fürstlichn g. ab ist genomen, damit die grueben dester furderlich gepaut werden.““

Den Bergleuten lag also offenbar eine Abschrift des Schladminger Bergbriefes vor, in welcher die eben angeführte Formulierung enthalten war. Ich habe sie in keiner mir bekannten Abschrift des Bergbriefes zu finden vermocht. In der ältesten von mir durchgesehenen Kopie heißt es über die verlegenen Gruben: „Und geschech das auch das ainer ainen paw verfieng und spräch er hett sich verlegen, hat yener ain gewissen des das paw ist, zwen frum man den zetrawen und ze glawben ist, des sol er geniessen und des aides uberhahn und ledig sein.“¹⁾

Wahrscheinlich faßte man die Stelle: „hat yener ain gewissen, des das paw ist“, in dem Sinne auf, daß der In-

¹⁾ Statthaltereie-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7412, fol. 2a, Zeilen 29—32 des Bergbriefes.

haber der verlegenen Grube von dem Ansuchen um Weiterverleihung verständigt werden müsse, und interpretierte das dann weiter dahin, daß ihm die alte Grube anzubieten sei, welche Auffassung offenbar in eine Kopie des Bergbriefes übergegangen ist, da sie in der erhaltenen Abschrift des Gutachtens unter Anführungszeichen zitiert wird. Das war nun dem stürmischen Unternehmungsgeiste der Bergleute in Schwaz nicht entsprechend; sie verlangten deshalb, daß die Weiterverleihung verlegener Gruben ohne ein solches Anbieten an den alten Besitzer stattfinde, sobald nur die Tatsache des Verliegens festgestellt sei, was auch vom Landesfürsten genehmigt wurde.¹⁾

Was nun die Streitigkeiten zwischen den Unternehmern in Schwaz betrifft, über welche die Bergleute von Gossensass ihr Gutachten abzugeben hatten, so entschieden sie dahin, „das die elter grueb ain wal hab zu varn, auf welche seitn si wil und das zu bekennen geb, wann si darumb angestrengt wirdt. Und welhe seitn si ir furnimbt und die zu bekennen gibt, daselbs hin sol si farn als leng und si es mit dem ain stolln waiss zu geniessen, und so sol si nachmalln auf die ander seitn kain grueb dringn noch kain gerechtigkeit habn; das bedunkcht uns fur Eur f. g. und das perkwerch zu sein, wiewol der brief laut „under sich uber sich und neben sich“ das ist auf paid seitn zu versten, das die ain seiten abgenommen sei und werde.“

Auch sonst wird in dem Gutachten beantragt, daß, wenn zwei Gruben auf dem Gange zueinander kämen, die jüngere der älteren zu weichen habe und ein Lehen vom Gange zu weisen sei. Dies ist der wesentliche Inhalt des dritten Gutachtens, dessen technische und juristische Details hier nicht in Betracht kommen.

¹⁾ „das auch durch nucz eurn fürstlichn gnaden ab ist genomen damit die grueben dester furderlich gepaut werden.“

Acht Tage nach dem Gutachten der Bergleute von Gossensass über die Schwazer Verhältnisse erschien die Bergordnung vom 22. Juli 1468, die älteste bisher publizierte Schwazer Erfindung.¹⁾ Dieselbe ist, wie wir sehen, nur der Abschluß einer Entwicklungsphase im Schwazer Bergwesen, die Resolution über die eingeleitete Enquête zur Beilegung der Unternehmerkonflikte. Diese Bergordnung kann also nur als Glied in der Kette der eben geschilderten Verhältnisse richtig erfaßt und verstanden werden.

In die Bergordnung von 1468 wurden die beiden eben angeführten Vorschläge der Bergleute von Gossensass aufgenommen und ebenso der besprochene Antrag der neun Gewerken und des Gutachtens der Berggemeinde Schwaz über den Konflikt zwischen einem neuen Grubenbau und einer früher verlegenen und dann weiter verliehenen Grube. Der betreffende Artikel der Bergordnung vom Jahre 1468 ist jedoch gar nicht zu verstehen und wird erst durch die besprochenen Gutachten klar; er lautet: „Ob sich ain grub verleg und wurd zum andern mal empfangen, so sol nach dem jungsten verfahren gericht werden und das alt sol ab sein und kain kraft mer haben.“²⁾

Dies klingt so, als ob nur von der verlegenen Grube die Rede wäre, und zwar vom ersten und zweiten Verleihen. Tatsächlich aber handelt es sich, wie ausgeführt wurde, noch um eine zweite Neugrube, der ein Teil des Feldes der verlegenen Grube mitverliehen wurde; dieser an eine jüngere weiter verliehene Teil durfte vom zweiten Empfänger der verlegenen Grube nicht mehr abgebaut werden.

Die übrigen Konflikte zwischen den einzelnen Gruben endeten, wie wir sehen, damit, daß bei Kollisionen im Abbau

¹⁾ Gedruckt bei Wagner Corpus juris metallici p. 133—136.

²⁾ Zitiert nach der Abschrift im königl. bayerischen allgemeinen Reichsarchiv, Neuburger Copialbücher tom. 28, fol. 274^b.

zwar den älteren Gruben die Wahl der Richtung des weiteren Abbaues vorbehalten wurde, sie aber zu Gunsten der neuen Unternehmungen der jüngeren Gruben gezwungen wurden, eine einmal gewählte Richtung einzuhalten und sich auf diese Weise zu beschränken.

Wir stehen also vor einer sehr interessanten Entwicklung; während die Entstehung der kapitalistischen Genossenschaft die Betriebe vergrößert hatte, hat die heftige Konkurrenz um den Bergbau die Tendenz, die einzelnen Betriebe in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in ihrem Umfange zu beschränken. Erst im 16. Jahrhundert erfolgte unter dem steigenden Einflusse des in den Bergbaubetrieb eindringenden Großkapitals eine Konzentration der Betriebe durch Zusammenschlagen, das heißt Vereinigungen der Gruben, was durch den „Anlass“, eine Vereinbarung der Gewerken am Falkenstein vom 8. März 1525, in großem Stile geschah.¹⁾

§ 14.

Die Entwicklung der übrigen Verhältnisse.

Während sich das Gutachten der Bergleute von Gossensass nur mit den Unternehmerkonflikten in Schwaz befaßte, beschäftigten sich die beiden anderen, im vorangehenden Paragraphen besprochenen Schwazer Gutachten auch mit den übrigen Verhältnissen des Bergbaues, vor allem mit der Stellung der Gewerken und Beamten zum Betriebe.

Die Gewerken verlangten, daß jeder Gewerke, er sei In- oder Ausländer, seinen Verweser in Schwaz habe, damit man nicht erst um die Grubenkost oder bei einem Rechtsstreite zu ihnen schicken müsse, was sehr zeitraubend sei. Wir sehen hier eine der Spuren der immer weitergehenden Trennung von

¹⁾ Der „Anlass“ ist in zahlreichen Abschriften aus dem 16. Jahrhundert erhalten.

Kapital und Arbeit im Bergwerksbetriebe. Ferner hatte die Berggemeinde zu Schwaz in der bisher nicht vorfindlichen „suplicacio“ an den Landesfürsten die Errichtung einer gemeinsamen Schmelzhütte in Schwaz begehrt, um welche sie bereits früher petitioniert hatte.¹⁾ In dem Gutachten der Berggemeinde wurde die Errichtung dem landesfürstlichen Ermessen anheimgestellt, sie erfolgte jedoch auch diesmal nicht.

Endlich wendeten sich die Schwazer Bergleute energisch gegen den preisdrückenden Fürkauf der Erze, das ist gegen die Zwischenhändler, die den Gewerken das Erz billig abkauften, um dann beim Schmelzen einen Gewinn zu machen. Das Verbot des Fürkaufes, das bereits von Herzog Friedrich in seinem Bergbriefe für Gossensass vom Jahre 1427 ausgesprochen worden war,²⁾ wurde auch in die Bergordnung von 1468 aufgenommen.

Was die Stellung der Beamten betrifft, so tritt das Gutachten der neun Gewerken mit einem Vorschlage hervor, der schon längst notwendig gewesen wäre, nämlich mit dem Antrage, die Geschwornen in wirkliche besoldete Beamte zu verwandeln. Da niemand mehr das Geschwornenamt dauernd versehen wollte, war es so weit gekommen, daß man alle Wochen neue Geschworne bestellte, wodurch Betriebs- und Rechtsangelegenheiten immer neuen, ungeübten Personen anvertraut werden mußten.³⁾ Die neun Gewerken beantragten nun in ihrem Gutachten, man solle acht bis zehn Geschworne, die nicht mitbauten, gegen Sold anstellen, und machten den Vorschlag, daß zu ihrer Besoldung der Landesfürst jährlich 50 bis 60 Mark beitrage; das übrige wollten die Gewerken tragen. Hierauf wurde jedoch zunächst nicht eingegangen; der ganze Punkt blieb in der Bergordnung von 1468 unberührt. Außerdem wurde beantragt, daß der

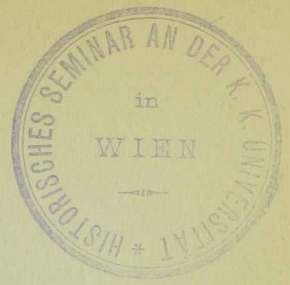
¹⁾ Siehe Urkunde Nr. 5. ²⁾ Siehe Urkunde Nr. 1. ³⁾ Siehe Urkunde Nr. 12 Abs. 6.

Bergrichter weder selbst bauen noch auch Verweser eines Gewerkes sein dürfe, was ebenfalls in der Bergordnung von 1468 sanktioniert wurde.

Was die Arbeiterverhältnisse anbelangt, wurde speziell von den Unternehmern begehrt, daß die Hutleute ihre Arbeit gewissenhaft einhalten und die Arbeiter genau überwachen sollten. Ferner wurde bestimmt, daß sie nach der Raitung den Arbeitern ihren Lohn sofort anzuweisen hätten, und überdies das Verbot des Trucksystems erneuert. In dem Gutachten der neun Gewerke finden wir das erstemal die später sich oft wiederholende Beschwerde über die Teilmähler bei den Erzteilungen, welche nur den Wirten Nutzen brachten. Es wurde daher festgesetzt, daß kein Arbeiter mehr als fünf Kreuzer für das Teilmahl erhalten dürfe.

Bezüglich der Verproviantierung gab es wieder den alten Kampf zwischen den angesessenen Lädlern und den auswärtigen Händlern, welche ihre Ware auf den Wochenmarkt brachten. Die ersteren hatten sich über diesen Wochenmarkt beschwert und seine Abstellung verlangt. Das Gutachten der Berggemeinde sprach sich aber mit Recht für die Beibehaltung des Wochenmarktes aus: „als von aines gemainen wochenmarght wegen khünden wir die geschworn anders nicht erfindn und die gantz gemain, er sei eur gnadn perkwerch nutz und guet und für ainen gemainen nutz“.¹⁾

¹⁾ Siehe unten Urkunde Nr. 13, 4^{us} (Abs. 6).



Viertes Kapitel.

Die Gestaltung der Bergbauverhältnisse bis zum Regierungsantritte Maximilians I.

§ 15.

Der allgemeine Charakter dieser Periode.

Zwei markante Tatsachen charakterisieren die letzten Regierungsjahre Erzherzog Siegmunds: das Eindringen des Großkapitals in den Schwazer Bergbau durch die erste große Fugger'sche Anleihe¹⁾ vom Jahre 1488 und der erste Arbeiteraufstand. Hiezu kommt für die Erfassung der Zeit ein für die Forschung erfreuliches Moment, der Beginn der bisher auffindlichen Produktionsstatistik mit dem Jahre 1470.

Was die Fugger'sche Anleihe vom Jahre 1488 betrifft, so ist hier nur hervorzuheben, daß sie den Anfang der dominierenden Stellung der Fugger im Schwazer Bergbau bildet und mit ihren Wirkungen ganz der Maximilianeischen und Ferdinandeischen Epoche angehört. Da ihre Bedeutung ohne die Schilderung der späteren Verhältnisse nicht zu erfassen ist, diese aber außerhalb des Rahmens dieser Ausführungen liegen, so wird diese hinsichtlich der Höhe der Silbereinlösung bereits besprochene Transaktion hier nur erwähnt, ohne näher auf sie einzugehen.

¹⁾ Das im Jahre 1487 von Jacob Fugger dem Erzherzog Siegmund gegen Bürgschaft der reichsten Schwazer Gewerken gegebene Darlehen belief sich nur auf 23.627 fl. 4 Pf. 5 Gr. 2 V. und hatte wegen der anderen Form seiner Sicherstellung nicht jenen Einfluß auf die Schwazer Verhältnisse, wie die Anleihe von 1488. Vgl. hiezu Jäger: Der Übergang Tirols und der österreichischen Vorlande von dem Erzherzoge Siegmund an den römischen König Maximilian, im Archiv für österreichische Geschichte, 51. Bd., p. 364; ferner Primisser: Der Venezianische Krieg u. d. Erzherzog Siegmund Grafen zu Tirol 1487, im Sammler f. Gesch. und Statistik von Tirol, 2. Bd., p. 97—280. Über die Stellung d. Fugger im tirolischen Bergbau d. 16. Jhdt. Vgl. Dobel: Über d. Bergb. u. Handel d. Jac. u. Ant. Fugger, Zeitschr. d. h. Ver. f. Schwab. und Neub. IX. 193.

Hingegen ist für die Beleuchtung der letzten zwei Dezennien der Regierung Erzherzog Siegmunds die vorhandene Produktionsstatistik von großer Bedeutung. Über die Silberproduktion der einzelnen Jahre 1470 bis 1490 gibt die Zusammenstellung, welche am Schlusse beigefügt ist, Aufklärung. Die Zahlen zeigen uns, welchen riesigen Aufschwung die Schwazer Produktion in dieser Periode nahm. Während sie in der Zeit von 1470 bis 1475 zwischen 12.000 und 18.000 Mark schwankte und 1471 sogar auf 8153 Mark 15 Lot herabsank, war sie nach 1475 bis 1490 niemals geringer als 24.000 Mark und erreichte 1483 48.097 Mark 3 Lot, 1485 49.882 Mark 5 Lot und 1486 52.663 Mark 14 Lot.

Die letzte Ziffer ist, wie bereits erwähnt, die zweithöchste Produktionsziffer des Schwazer Bergbaues. Hier muß auf einen Irrtum bei v. Sperges aufmerksam gemacht werden, der von dort auch in die Schmoller'schen Forschungen übernommen wurde.¹⁾ v. Sperges gibt an,²⁾ daß die Schwazer Silberproduktion 1525 77.875 Mark, 11 Lot erreichte. Wie aus den übrigen, daselbst angegebenen Ziffern zu entnehmen ist, benützte v. Sperges die gleiche Quelle, aus welcher die unten abgedruckte Produktionsstatistik entstammt; dort ist aber die Silberproduktion des Jahres 1525 nicht mit 77.875 Mark 11 Lot, sondern mit 47.875 Mark 11 Lot angegeben,³⁾ somit durch einen Druckfehler oder eine irrige Lesung die Produktion um 30.000 Mark höher angesetzt, als sie wirklich war. Die höchste Produktionsziffer wurde im Jahre 1523 erreicht und betrug 55.855 Mark 1 Lot.⁴⁾

Die oben angeführten, für die damaligen Zeiten außerordentlich hohen Produktionsziffern übten selbstverständlich eine ungeheure Anziehungskraft auf Kapital und Arbeit aus. Unternehmer und Arbeiter steigen an Bedeutung. Bei den

¹⁾ a. a. O. p. 2 (964). ²⁾ a. a. O. p. 113. ³⁾ K. k. Hofbibliothek Wien, H. S. Nr. 3078, fol. 137a. ⁴⁾ Vgl. a. a. O., fol. 133a.

ersteren zeigt sich ein Zunehmen des kaufmännischen Geistes in dem Bestreben, sich vom landesherrlichen Vorkaufsrechte zu emanzipieren und den Silberhandel zu treiben, der weit einträglicher zu sein versprach als die Einlösung der Kammer. Für die freie Ausfuhr von Silber wurden von einzelnen Gewerken hohe Summen gezahlt. So verpflichtete sich der reiche Gewerke Antony von Ross im Jahre 1486 zur Zahlung einer Pauschalsumme von 4000 Gulden an den Landesfürsten für die Erlaubnis, sein Silber ein Jahr lang frei verführen zu dürfen, wohin er wollte, auch dann, wenn der von seinem Silber entfallende Wechsel nicht so hoch sein sollte.¹⁾

Wuchs durch die reiche Ausbeute die Macht und das Ansehen der vom Glück begünstigten Unternehmer und lockte die großen Kapitalisten wie die Fugger ins Land, so wuchs gleichzeitig die Macht und das Standesbewußtsein der Arbeiter mit ihrer Zahl und Bedeutung für die Produktion. Dies äußerte sich zunächst darin, daß die Arbeiterverhältnisse in dieser Periode ein Gegenstand eingehenderer Überwachung und Normierung sind, als dies je früher der Fall war. Ehe wir hierauf eingehen, haben wir noch einen Blick auf die sonstige Entwicklung zu werfen.

§ 16.

Die Weiterentwicklung der Unternehmungs- und Betriebsorganisation.

Die durch die steigende Ergiebigkeit des Schwazer Bergbaues zunehmende Kapitalkraft der Unternehmer zeigt sich zunächst darin, daß einzelne reiche Gewerken und Kapitalisten trachteten, ein möglichst großes Abbaugebiet an

¹⁾ Vgl. Statth.-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7228. Revers des Antony von Ross 1486, Juli 17, Innsbruck, Original.

Antony von Ross hatte bereits 1477 von Herzog Siegmund die Bewilligung des Kupferkaufes in des Herzogs Landen auf drei Jahre gegen Beteiligung des Herzogs an der Hälfte des Gewinnes erhalten. Vgl. Statth.-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7212.

sich zu bringen. So finden wir in den letzten Jahren unserer Periode bereits ganze Gruben im Besitze einer einzelnen Person; hatte „ainer . . . ain aigen grueb,“ so war er nach der Bergordnung vom 25. Juni 1485 bestimmten Verpflichtungen, welche die Gewerken hatten, nicht unterworfen.¹⁾

Wenn wir die Konzentration ganzer Grubenbetriebe in einer Hand als Folge des Aufblühens des Schwazer Bergbaues und der Anlockung des Kapitals finden, so war doch der gewerkschaftliche Betrieb das gewöhnliche.

Wie weit die Zerlegung der einzelnen Gruben in Anteile ging, läßt sich für unsere Zeit nicht mit voller Sicherheit feststellen.

Von altersher bestand die Teilung in Neuntel, die bereits im Schladminger Bergbrief und in der Urkunde der Anna von Braunschweig erwähnt wird.²⁾ In unserer Periode wurden bereits diese Neuntel in weitere vier Viertel zerlegt³⁾ oder die ganze Grube in 36 Viertel, wie das auch im 16. Jahrhundert der Fall war.⁴⁾ Ferner ergibt sich aus den erhaltenen Rechnungen über die Samkosten der dem Erzherzog Siegmund gehörigen Grubenanteile zu Schwaz,⁵⁾

¹⁾ Siehe Urkunde Nr. 19, Abs. 9.

²⁾ Siehe unten Urkunde Nr. 2.

³⁾ „so haben wir unserm ietzigen pergmaister vergunt 3 viertl so er bei dem under sant Marthein hat zu pawen“ heißt in der Bergordnung vom 7. Jänner 1474, Urkunde Nr. 15, Abs. 17.

⁴⁾ Vgl. den Bilderkodex Cgm. 1203, fol. 128^a, Ferdinandeum IX., g. 8, fol. 123^a: „ . . . soliches haist man alsdann ain Stolln oder Grueben, der ist auftalt in $\frac{3}{8}$ yeder Neuntl $\frac{1}{4}$ thuet ganntze Grueben $\frac{3}{8}$ pawen vil Gewerken miteinander.“

⁵⁾ Vgl. „das Register der sambkost auf m. g. h. (meines gnedigen herrn) von Ostereich aign tail zu schwats“ pro 1490/1491 und die weiteren bei demselben liegenden fünf Rechnungen pro 1491 und 1492. Statth.-Archiv Innsbruck, Pest-Archiv XIV 980. Hienach hatte der Erzherzog bei den Gruben: zu St. Lienhart, zum Esl, zu der pürcklin im Votzelbach, zu Sand Jörgen im Votzelpach, zu der Fronica ob dem tieffen stollen, und zu sand veytt vor dem wald Fünftelantheile.

daß es zu Ende des 15. Jahrhunderts auch Fünftelanteile gab.

Was die Betriebsorganisation anbelangt, finden wir in den letzten zwei Jahrzehnten ein deutliches Erstarken der gewerkschaftlichen Einheit.

Dies zeigt sich in der Beschaffung der Produktionsmittel. Mit dem Aufblühen des Bergbaues stieg der Bedarf an Eisen für die Werkzeuge, an Inslit und Öl für die Gruben bedeutend. Der einzelne Gewerke mußte diese Materialien sehr teuer bezahlen, worüber bereits in dem Schwazer Berichte an Herzog Friedrich¹⁾ geklagt worden war. Oft war für den Einzelnen die Erlangung der bezeichneten Produktionsmittel sehr schwierig, was die zureisenden Händler kräftig ausnützten.

Als sich nun der Bedarf an den angeführten Waren mit der steigenden Produktionstätigkeit immer mehr erhöhte, konnten die Gewerken sich zu Einkaufsgesellschaften vereinigen und ihren Bedarf im Großen beziehen. Zuerst war dies bezüglich des Inslits für die Gruben der Fall; in unserer Periode ging man dann auch zu gemeinsamen Eisenkäufen über. „Ittem das eisen soll in gemain wie das inns-lith gekhauft werden“ schreibt die Bergordnung vom 26. März 1485²⁾ vor. Wir sehen hier offenbar die ersten Spuren der Großeinkaufgenossenschaft der Schwazer Gewerken, welche im 16. Jahrhundert Beiträge nach Verhältnis ihrer Anteile zusammenschossen, den Einkauf von Eisen, Inslit, Öl etc. durch einen Gewerkschaftsfaktor im Großen besorgten und diese Bedarfsartikel des Betriebes den Lehenhäuern zu Preisen abließen, über welche von fünf zu fünf Jahren Vereinbarungen getroffen wurden.³⁾ Die Ein-

¹⁾ Siehe Urkunde Nr. 5, Abs. 5.

²⁾ Siehe Urkunde Nr. 18, Abs. 5.

³⁾ Vgl. Cgm. 1203, fol. 154^b und Ferdinandeum IX, g 8, fol. 151^b.

kaufgenossenschaft war für Inslit und Eisen 1485 zu einer zwangsweisen gemacht worden, nur den Besitzern eigener ganzer Gruben, den Lehenhäuern und Gedinghäuern wurde durch den Abschied vom 25. Juni 1485 gestattet, separate Einkäufe für sich vorzunehmen:

„Unnd innsliith und eisenkauf wegen soll beleiben bei der jungsten erfindung, doch hat ainer ain geding, lechenschaft oder ain aigen grueb, der mag das auch bestellen und kaufen nach seinem gefallen.“¹⁾

Die Gleichstellung der Geding- und Lehenhäuer mit den naturgemäß außerhalb eines Gewerkschaftsverbandes stehenden Besitzern eigener Gruben beruht darauf, daß etwaige höhere Anschaffungspreise bei separatem Ankauf von Inslit und Eisen seitens der Geding- oder Lehenhäuer diese allein trafen, also die Produktionskosten der Gewerken nicht erhöhten.

Hinsichtlich der eigentlichen Bergbeamten wurde durch die Instruktion Herzog Siegmunds vom 27. September 1477 das allgemeine Verbot ausgesprochen, mitzubauen²⁾ oder Verweser zu sein, und zwar für den Bergrichter, den Bergmeister, Bergschreiber, Fronboten, Schiner und Fröner.

Mit derselben Instruktion wurde endlich auch die dringende Regelung der Stellung der Geschwornen vorgenommen und denselben ein Gehalt angewiesen. Ihre Zahl wurde mit acht festgesetzt; von diesen acht Geschwornen sollte jeder vom Landesfürsten jährlich 12 Mark Perner erhalten und von den Bergleuten so viel, daß jeder im ganzen 40 Mark Perner jährlich erhalten würde. Das heißt also, die Gewerken hatten jedem Geschwornen 28 Mark Perner jährlich zu zahlen. Dafür wurde es ihnen strenge verboten, Geschenke von Parteien anzunehmen.³⁾

¹⁾ Siehe Urkunde Nr. 19, Absatz 9.

²⁾ Siehe Urkunde Nr. 16, Abs. 2.

³⁾ Siehe Urkunde Nr. 16, Absatz 1.

§ 17.

Die Arbeiterschaft und ihre Stellung.

Wenn wir zunächst die Zwischenstufen zwischen Unternehmern und Arbeitern heranziehen, so finden wir eine wichtige Änderung in der Stellung der Lehenschaften. Diese wurden der Vergebung durch die Hutleute oder einzelne Gewerke entzogen und ihre Verleihung 1485 der Gewerkschaft selbst vorbehalten. Wenn ein Häuer eine Lehenschaft aufnehmen wollte, sollte er dies den Gewerken oder ihren Vertretern anzeigen. Über sein Begehren wurde dann in einer ad hoc einberufenen Versammlung der Gewerke oder ihrer Verweser abgestimmt und die Lehenschaft mit Zweidrittelmajorität verliehen.¹⁾ Auch hierin zeigt sich die zunehmende Festigung in der wirtschaftlichen Einheit der Gewerkschaft. Bei dieser Regelung tritt die Bedeutung der Lehenschaft für die eigentlichen Unternehmer klar hervor; sie sollte für die Gewerke gegen Gewinnbeteiligung das Risiko mindern; aus diesem Grunde wurde es gleichzeitig den Gewerken bei einer hohen Geldstrafe verboten, den Lehenhäuern das Risiko für ihren Anteil abzunehmen und ihnen die Grubenkost zu zahlen.

„Und in sollichen lechenschaften soll khain gewerckh sein tail auf sambcost mitpauen bei ainer peen hundert mark perner,“ sagt die Bergordnung vom 26. März 1485.²⁾

Hiemit wollte man überdies einer ungleichen Abrechnung und der Gefahr vorbeugen, daß der Lehenhäuer einen Gewerke, der ihm das Risiko abgenommen hatte, etwa unrechtmäßig begünstige.

Als eine weitere Zwischenstufe zwischen Unternehmer und Lohnarbeiter tritt uns urkundlich in Schwaz zuerst in dieser Periode das Geding entgegen. Auch dieses entlastete die

¹⁾ Siehe Urkunde Nr. 18, Abs. 4. ²⁾ Siehe Urkunde Nr. 18, Abs. 4.

Gewerken teilweise, da es das Risiko dadurch begrenzte, daß für eine bestimmte Arbeitsleistung eine bestimmte Entlohnung bedungen wurde, und zwar meist durch Pauschalierung als Akkord. Wenn hiedurch ein geringeres Risiko für die Gewerke vorhanden war, so entzog sich andererseits das Gedinge einer so genauen Kontrolle, wie die eigentliche unmittelbare Arbeit im Dienste der Gewerke gegen Zeitlohn, weil beim Gedinge nur das Resultat zu liefern und nachzuweisen war. Aus diesem Grunde wurde beim Scheidwerk¹⁾ das Gedinge verboten:

„Item wir wellen und mainen auch das zu Schwacz hinfur khain schaidwerch zu firding hin gelassen werde, weder auf gengen noch in velsen oder in halden sunder auf sambcost gerait werde“, heißt es in der Bergordnung vom 7. Jänner 1474.²⁾ Das Scheidwerk war für die Gewerke viel zu wichtig, als daß es gegen Pauschalentlohnung hätte übertragen werden können. Auch hätte man bei den fortwährenden Streitigkeiten, ob das Scheidwerk richtig sei, sich nie einigen können, ob tatsächlich die bestellte Arbeit gemacht wurde.

Dem Gedinge als Akkord steht am nächsten der Stücklohn, der noch 1474 bei den Bergschmiden angewendet wurde; der Hutmann hatte mit ihnen zu verrechnen, was dadurch geschah, daß ihnen auf einem Kerbholz, dem „Span“, jedes Stück Arbeit eingeschnitten wurde; war sie nicht brauchbar, so hatte der Hutmann die Pflicht, die Kerbung wieder wegzuschneiden,³⁾ d. h. nichts für die Arbeit zu bezahlen. 1485 wurden die Schmide in gewöhnliche Lohnarbeiter mit Zeitlohn verwandelt. „Dieselben schmid bei den grueben sollen auch so lang verpunten sein zu beleiben und umb lohn zu arbeiten als die hieniden.“⁴⁾

¹⁾ Über das Scheidwerk siehe Agricola, de re metallica, Basel 1657, lib. VIII, p. 208 ff.

²⁾ Siehe Urkunde Nr. 15, Abs. 15. ³⁾ Siehe Urkunde Nr. 15, Abs. 16.

⁴⁾ Urkunde 18, Abs. 4.

Wenden wir uns nun den eigentlichen Lohnarbeitern unter den Bergleuten zu.

Was den Arbeitsvertrag betrifft, so wurden die früheren strengen Bestimmungen aufrechterhalten und ergänzt. Wer nicht nach den bestehenden Vorschriften arbeitete, sollte sofort entlassen oder mit Lohnabzügen nach der Schicht, je nach Ansicht der Geschwornen, gestraft werden. Das Nichteinhalten eines eingegangenen Arbeitsvertrages, für den der Arbeiter Angeld genommen hatte, wurde neuerlich mit Strafe bedroht.

In der Sucht, so viel als möglich zu produzieren, belegte man die Gruben mit zu vielen Leuten, so daß man einen eigenen Schichtwechsel einführen mußte, um ihnen allen die Arbeit zu ermöglichen. Dies führte zu großen Unordnungen in der Einhaltung der Schichten. Infolgedessen wurde die Übersetzung der Gruben mit Arbeitern durch die Bergordnung vom 26. März 1485¹⁾ verboten und angeordnet, daß nur die althergebrachten Tag- und Nachtschichten gehalten werden dürften.

Mit dem riesigen Aufschwunge der Produktion wuchs selbstverständlich das Bestreben der Gewerken, sich vor allem stets tüchtige und willige Bergarbeiter in genügender Zahl zu erhalten.

Wollte man dies erreichen, so war es unbedingt notwendig, den Arbeitern eine glatte Lohnzahlung zu sichern. Durch die Nachlässigkeit der Hutleute ließ die tatsächliche Auszahlung der Löhne nach der Raitung lange auf sich warten. Darum bestimmte die Bergordnung vom 7. Jänner 1474,²⁾ daß ein Hutmann, der seinem Arbeiter den Lohn nicht binnen acht Tagen nach der Raitung anweise oder ohne Wissen des Arbeiters demselben Lohnabzüge mache, zu strafen sei. Auch wurde in

¹⁾ Dasselbst.

²⁾ Siehe unten Urkunde Nr. 15, Abs. 3.

der Bergordnung vom 27. September 1477¹⁾ festgesetzt, daß kein Arbeiter verpflichtet sei, seinem Gewerken wegen seines Lohnes nachzureisen, er habe vielmehr ein Recht darauf, daß „die zalung so albeg bescheche an den enden da das perkwerch ligt“. Umgekehrt sollte jedoch der Hutmann gestraft werden und ebenso ein Gewerke, der einem Arbeiter eine Schicht anrechnete, die er nicht gearbeitet hätte.

Bei der fieberhaften Tätigkeit, welche in dieser Zeit in Schwaz immer weiter um sich griff, suchte man mit allen Mitteln Arbeitskräfte zu bekommen und zog ungelernte Knechte heran. Das konnten aber die Knappen nicht dulden und mit Rücksicht darauf wurde in der Bergordnung vom Jahre 1474 den Hutleuten untersagt, gedingte Knechte anzustellen. Dem Hutmann wurde überdies streng verboten, irgend ein Gewerbe zu treiben, insbesondere Lebensmittel zu verkaufen, damit die Gefahr nicht bestehe, daß er sie den Arbeitern aufdränge und dieselben überhalte.²⁾ Um die Knappen in guter Stimmung „in pessern willen“ zu erhalten, bewilligte man ihnen 1479 noch fünf weitere Feiertage ohne Lohnabzug.³⁾

Mit dem Anwachsen der Bergbautätigkeit nehmen die Klagen der Arbeiter über die Eigenmächtigkeit der Hutleute stets zu. Dieselben wurden deshalb streng kontrolliert. In der Bergordnung vom 26. März 1485 wurde bestimmt, daß sie ohne Wissen und Willen der Gewerken und des Bergmeisters keine Arbeiter aufnehmen dürften. Ferner wurde eine strenge Evidenz aller Arbeiter eingeführt und den Hutleuten aufgetragen. „si sollen auch zu allen raitungen jeden arbeiter mit namen angeben auch anzaigen wellicher ein junger oder alter heuer oder schaiden und in was arbeit ein jeder sei“.⁴⁾

¹⁾ Siehe unten Urkunde Nr. 16, Abs. 8. ²⁾ Siehe Urkunde Nr. 15, Abs. 2. ³⁾ Siehe Urkunde Nr. 17, Abs. 2, Schluß. ⁴⁾ Urkunde Nr. 18, Abs. 2.

Obwohl man so die Arbeiter gegen alle Bedrückungen zu schützen suchte, waren die Knappen in immer mächtiger gesteigertem Selbstbewußtsein nicht zufrieden. Sie beschwerten sich fortwährend über die Hutleute, weigerten sich, ihnen eine Angelobung zu leisten, und erklärten, wenn einer auf seinen Liedlohn oder sonst klage, werde er entlassen. Auch verlangten die Arbeiter, daß sie an Vorabenden der Feiertage nur die halbe Schicht zu arbeiten hätten.

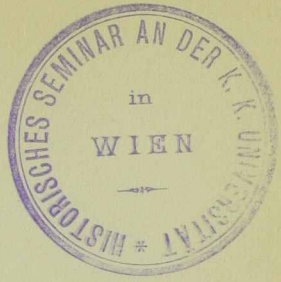
Ein weiteres Gravamen bestand darin, daß der Bergrichter sich weigere, ihnen verlegene Gruben zu verleihen, daß man sie also nicht zu Unternehmern aufsteigen lassen wolle. Über alle diese Punkte herrschte große Mißstimmung unter der an Zahl riesig angeschwollenen Knappschafft. Da man ihnen nicht gleich ihren Willen tat, so kam es im Jahre 1485 zu einem Aufstande, der allerdings nicht mehr als eine demonstrative Versammlung gewesen zu sein scheint, die gegen das Verbot des Bergrichters abgehalten wurde. Die Knappen wendeten sich direkt an den Landesfürsten und scheinen damals schon in großer Zahl in Innsbruck erschienen zu sein, um ihre Beschwerden zu erheben, da ihnen verboten wurde, in größerer Anzahl als zu zweien oder dreien ihre Wünsche beim Landesfürsten vorzubringen. Diese Unruhe wurde durch den Abschied vom 25. Juni 1485¹⁾ beigelegt, in welchem fast alle Forderungen der Knappen bewilligt wurden. Am Neujahrsabend, Himmelfahrts-, Allerheiligen-, Fronleichnam- und Johannisabend wurde ihnen gestattet, um 11 Uhr die Arbeit einzustellen, vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstabend die Schichten am Freitag bezw. einen Tag früher vorzuarbeiten, wobei neuerdings bestimmt wurde, daß die Arbeiter unter Tage acht Stunden, die anderen länger zu arbeiten hätten. Ferner wurde die Angelobung an die Hutleute aufgehoben,

¹⁾ Siehe Urkunde Nr. 19.

jedoch unter der Androhung der Entlassung für jeden Arbeiter, der seinen Pflichten nicht nachkommen würde. Überdies wurde angeordnet, daß jeder, dem die Verleihung einer alten Grube abgeschlagen würde, darauf zu klagen berechtigt sei. Endlich sollte wegen Klagens kein Arbeiter entlassen werden dürfen.

„Dann als sie iez ain besaumlung wider unser ernstlich geschäft, so wir deßhalben außgeen haben lassen und über dein verpoth gehebt und das alles veracht, darob wir nit unpillich merkhlich mißfallen haben, wan wir in aber das dißmals auß gnaden nachlassen wellen, doch soll du offenlichen berueffen und in bei den phlichten, damit si uns verpunden sein gebieten, sollichs hinfür nit mehr zu thuen, wann wo das bescheche wolten wi den oder dieselben an leib und guett straffen, sonderlich die ursacher. Doch ob si ainicherlai mengl oder anzubringen heten, migen si an dich oder ainen ieden unsern perkhrichter begern und mit deinem erlauben zusammen geen, etlich ausschießen und ir notturft oder beschwerung angeben und in schrüft stöllen, und das darnach an uns durch zween oder drei gelangen lassen.“

So sehen wir eine starke, selbstbewußte und bereits organisierte Arbeiterschaft der neuen Epoche entgegengehen, welche mit dem Regierungsantritte Maximilians I. begann und im 16. Jahrhundert den Schwazer Bergbau seinem Höhepunkt entgegenführte.



Urkunden.

Nr. 1. Bergordnung Herzog Friedrichs IV. für Gossensass.

1427, Juni 26, Stertzingen.

Statth.-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7412. Papierternio sec. XV (erste Hälfte). Eine Hand fol. 1^a—5^a beschrieben; fol. 1^a—2^a: Bergbrief Herzog Friedrichs 1427, Juni 26; fol. 2^a—3^a: Bergbrief des Lienhart Eckelzain; fol. 3^a: Urkunde der Anna von Braunschweig 1428, Jänner 28; fol. 3^b—5^a: „Vermerkt etlich gepresten etc. ze Gossensass“; in verso, fol. 6^b, folgende Notizen: rechts unten sec. XV.: „perchwerch“ darunter: „copey zway jarig ordnung Gossensass etc., 1427“ (sec. XVI.), darunter: „l. 106“; darunter: „Lib. 3, fol. 1361“ (sec. XVIII); über dem Vermerk „perchwerch“ eine Liste von zehn (in der Urkunde angeführten) Namen: „Thomas von Sladming, Lang Martein, Michael Tottenauer, Jacob Gensweider“ etc. sec. XV, erste Hälfte; links unten: „item V lb v g hat verzert der richter mitsampt den geswornen“ etc. (sec. XV) durchstrichen. — Fehlerhaft gedruckt bei v. Wolfskron: Tiroler Erzbergbaue, Seite 429 ff.

Wir Fridreich von gots genaden hertzog ze Österreich fol. 1^a.
ze Steier ze Kernden und ze Krain, grave ze Tirol etc. bekennen,
das wir durch notturft willn unsers perkwerks ze Gossensassen ain solhe ordnung, die auf tzwai jar, vom datum ditz briefs ze raiten, wern sol nach rate gemacht haben als hernach geschribn stet. Des ersten haben wir geseztzet aillif gesworn mit namen: Steffan von Eppan¹⁾, Ulman Engelmaier von Eppan, Hanns Nock, Thoman Vinger, Ulrich Hagel zollner am Lurx, Paul Ratzenberger, Jacob Grillen, Jacob Genswaider, Martein Huttman der kurtz Thoman von Sladming und Michel²⁾ Tottenawer, das die bey iren trewen und aiden alle

¹⁾ Am Rande nachgetragen.

²⁾ Ursprünglich „Micheln“, das n ist durchgestrichen.

stöss und zwaiungen des egenantn unsers perkwerks entschaiden und ausfindig machn sulln nach dem pesten und trewisten und sy versteen, an alles geverde und sol der selbm ayliff gesworner kain abgangk sein. Ob aber ainer oder mer mit tod abgiengen oder von anderr sach wegen davon kämen, an des oder derselbn stat sullen die uberigen gesworn ander welen und die dartzu sweren lassen mit unsers perkrichter und wechsler willn und wissen. Und was in allen stössen und zwayungen desselben unsers perkwerks durch dieselbn unser perkrichter und wechsler und die egenantn gesworn erfunden und gesetzet wirdet, daz sol für wort und werck gehalten werden. Wer das aber uberfüre, als oft das geschehe, der wär uns vervalln zwai und funftzig pfunt perner an alle genade, oder die recht hant, ob er des gelts nicht gehabn möcht. Was auch fur basser newer perckwerck aufgeslagen und gearbait wurden, denselbn pawen und gruben sol ir geleiche mass gegeben werden, aber nach erfindung der obgenantn gesworn, damit ainem als gleich geschöh als dem andern. Wo es aber solhe pau und gruben berürte, da der obgeschribn gesworner ainer oder mer tail und gemayde an hieten, da sullen der oder dieselbn nicht gewalt habn, darumb ichtes ze messen oder zu entschaiden. Item von des kols und koler wegen, das sol beleiben verkauft und bezalt werdn in der mass des verzaichenten sackhs, als das vor die grubmaister und ettlich koler erfunden habn. Und sol auch ain ieglicher koler, in welden nicht mer fur sich nemen ze slahn und ze arbaiten, dann auf ain jar nach billichem und geleichem satz, damit ainer neben dem andern bey arbait beleiben mügen. Und als weiten ainer ainen mayss an dem untristen fur sich nimpt, als weiten sol er den verarbaiten von jar zu jar auf nach der hohe untz an daz joch und dazwischen kainen andern mayss fur sich nemen, und auch alles holts klaines und grosses slahn und nicht die

wal darinne habn. Und sol auch niemant der kainen mayss anzünthen ze verbrennen. Wer aber der ains überfüre, der wer uns holtz und kol vervalln und dartzu zway und funfzig pfunt perner und sol ain jar vom lande sein, er überkom dan mit uns, daz wir in des vertragen. Es sol auch niemand holtz slahn, er well das dann selber zu kol brennen oder das den grubmaistern gebn zu notturft des egenantn unsers perkwerks bey der vorbenanten peen. Darnach orden wir, daz den arbaitem ir lon wochenlich gevalle als hienach ist beschaiden. Das ist ainem schaffer ain ducat, ainem häwer ain reinischen gulden, ainem huntstosser sechs und zwainzig kreuzer, saubrer und schaidern ainem zwen und tzwainzig krewtzer, ainem smeltzer, der da smeltzt und treibt ain ducat, der da aber nicht treibt drai pfunt perner, ainem huttknecht dem pesten sechs und tzwainzig krewtzer, ainem koler wen er an setzt von tag und nacht funf krewtzer und wenn er prynnents hat syben krewtzer, ainem holtzknecht von sand Jorgentag hintz auf sand Michelstag funf krewtzer ainen tag, die ander zeit wider auf sand Jorgen tag vier krewtzer, ainem rismaister ainen tag acht krewtzer. Doch solhe gesatz der egenantn lon mugent gemynnert werden und gehöhert nicht, yeder person und arbeiter nach dem und man stat an im vindet und er verdienen mag. In welcher wochn auch veurtag sein, die sullen an dem selbn lon abgezogen werden, als vil und yedem nach seiner satzung davon gepuret und sullen auch die selbn arbeiter an den veurabenden von der arbeit geen ze rechter veurzeit, ungeverlich. Auch welln wir das unser geswornen brenner, wer der ist, alzeit selber und nicht durch seinen poten bei dem brennen sein sol und sehen, das das silber recht und ordenlich gebrennet werde, als dartzu gehort und sol im von ainer ieglichen wienischen mark zu lon gevalln ain krewtzer, und welher dem er brennet seins tests wider begert, dem sol er den

fol. 1^b.

gebñ, und was silbers also¹⁾ geprennet wirt, das sol unserm
gesworn wechslar fur sich zugetragen werden, das er und
niemand anders das weg und der ietz genant unser brenner
unser marck darauf slahe. Welher aber daruber silber prante,
da unser gesworn brenner nicht bei wär, als vor geschribn
stët, oder silber verkauft, das unser wechslar nicht gewegen
hiett und gemerkt wër auch als vor berurt ist, der wär uns
leib und gut vervallen. Wir gebietn und schaffen auch ernstlich,
das die freyung des perg vestigklich gehalten werde, ze pergk,
ze hütten und auf den wegen, da dann die arbeiter geend
und wegvertig sind zu oder von der arbeit des pergkwerks bei
der peen hand, und fues. Und verpieten gegenwurtigklich
perklewten und manigklich in dem gericht hie zu Sterzingen
alle waffen und wer und besonderlich die verboten sind, mit
namen spies²⁾ wurffpeyl schilt armprost die da geverlich getragen
wurden und verporgen harnasch bei der peen derselbn wer
und harnasch und darzu funf und tzwainzig pfunt perner zu
unsern handen. Auch schaffen wir das unser richter und
amptlewt dartzu sehen und gedenken sullen, gleichen kauf
und pfennwert ze geben alles essenden dings und das das
auf den gewonlichn wochmarkt her gen Sterzing kome und
flaisch und smaltz nach der wag verkauft werden, als wir das
vor mit unsern sundern briefen geschaffen haben und als auch
nu unser burger hie zu Sterzingen den kauf derselben wag
nach unserm geschäfte habent gesetzt und erfunden. Wer
aber das uberfüre und was also wider solhe unser gescheffe
und der ietzgenanten unser burger ervinden verkauft wurde,
maynen wir, das die richter das zu unsern handen nemen.
Wir setzen und ordnen auch, das das oft genant unser perck-
werck in alln andern stucken, die in disem unserm brief nicht
begriffen wern, gehalten werde nach der begreifung der ab-

¹⁾ „silbers also“ in der Hds. zweimal, einmal durchstrichen.

²⁾ Cop. spits.

geschrift ains briefs von Sledming, darauf wir unser sigel gedruckt haben. Und dasselb unser perkwerk sol auch dartzu habn alle die recht die egenant zway jar, die unser perkwerk ze Sledmyng hat ungeverlich und alle andere perkwerck in unserm lande der graffschafft Tirol sulln dieselbn recht auch die obgenantn zeit haben, und auch die recht, die in disem unserm brieve geschriben stend. Was¹⁾ auch nachmaln dem selbm unserm perkwerk ze nutz möcht komen, es wer in merung oder myndrung der vor oder nachgeschribn artickel, das sol geschehn nach unserm willn und gevallen, dabei doch auch die obgeschribn gesworn sein sulln. Ob auch furbasser in der obgeschribn zeit icht mer irrung oder stöss in dem oftgenanten unserm perkwerk auferstünden, die villeicht yetzund nicht mochten furgesehen werden, die sullen unser perkrichter und wechsler und die egemeldten gesworn alle oder der merer tail auch zu entschaiden haben. Doch hintz²⁾ an uns ungeverlich. Davon empfelhen wir ernstlich und vestegklich unsern perkrichter wechsler den gesworn und manigklichen alln lewten, die zu dem obgenantn unserm perkwerk gehörn, das die dise unser ordnung und satzung die egenanten zeit also halten und dawider nicht tun, welch fol. 2^a. das uberfuren und nicht halten wolten, das unser ietzgenanter richter die oder den dartzu halten und nöten und die darumb straff und pesser in obgeschribener mass und nach gelegenhait der sachen. Das maynen wir bei unsern hulden und genaden. Mit urkund ditz briefs geben ze Sterzingen an pfnztag nach sand Johannstag ze sunnwenden nach Kristi geburde im viertzehnhundertisten und siben und tzwainzigisten jare.

1) „Was“ am Rande nachkorrigiert.

2) übergeschrieben.

Nr. 2. Erlass der Anna von Braunschweig an den Bergrichter zu
Gossensass Conrad Strewn wegen pünktlicher Entrichtung der
Bergwerksabgaben von den Neufunden.

1428, Jänner 28, Neustadt.

Gleiche Vorlage wie Urkunde Nr. 1. fol. 3^a.

fol. 3^a. Wir Anna von Brawnsweig von gotes gnaden hertzogin
ze Österreich ze Steir ze Kernden und ze Krain, gräffin ze
Tyrol etc. embieten unserm getrewen Conraten Strewn
unserm perckrichter ze Gossensas unser gnad und alles gut.
Uns ist angelanget und furkomen wie vil newer funde in dem
perckwerkh daselbs ze Gossensas und anderhalben aufge-
slagen und funden werdn, die du täglich verlihen hast und
noch verleyhest und uns aber darinne unsere newntail und
recht, die wir in ainem yeglichn solchen newen fundt habn
sullen, als denn das des loblichen hawss Österreich und
unser graffschaft Tyrol recht und gewonhait ist, nindert
weder von dir noch andern gesucht, gemeldt oder vorbehalten
werdn, des wir doch nicht notturftig sein, und solcher gots-
gabn waz uns denn des also billich zu gehoret mitsambt dir
und andern, die das niessen, auch gern geniessn wolten.
Und darauf so begern und schaffen mit dir ernstlich was du
solcher newen funde hingelihn hiettest oder noch hinfur hin-
leihn wirdest, das du die unserm getrewn Conraten Frydung
kuchenmaister von unsern wegen aigentlich zaigest und
meldest, damit uns unser furstliche recht und freyhait nicht
verswigen und abgedrungen werdn, daran tust du unser
maynung, wan wir dem egenanten kuchenmaister desgeleichen
auch verschriben und empfolhn habn, das von unsern wegen

zu ervordern und ze versorgen. Gebn zu der Newnstadt am mittichen vor unser frawentag zu der liechtmess Anno domini quadringentesimo vicesimo octavo.

Nr. 3. Bitte der Bergleute zu Gossensass an Herzog Friedrich um Bestätigung des Bergbriefes vom 26. Juni 1427 und um mehrere Anordnungen zur Regelung der Bergbauverhältnisse.

Ohne Datum (1429).

Statth.-Archiv Innsbruck. Schatzarchiv Nr. 7418. Papier sec. XV (erste Hälfte). Einzelner Bogen. In verso: „Der perckhl(eut) zu Gossensass begerung 29“ (gleichzeitig.) Von zwei gl. z. Händen: Hand *a* auf fol. 1^a—1^b; Hand *b* (die auch den Dorsualvermerk schrieb) auf fol. 2^a. Sorgfältig und ohne Korrekturen (einzige Ausnahme auf fol. 2^a).

Gnediger herr, die noturfft zu dem perkwerch ewrn fol. 1^a. gnaden und uns ewrn armen untertanen vindet ir hie nach geschribn, das seczen wir in ewr genade zu entschaiden.

Item, von wegen ains gewaltigen rychters weysen und vernomen wes notdurft sey in allen gesaczten wo die ubervaren wurden, das er mit ernst darczü tû:

Item, von der gesworen wegen wölle ewr genade gedenken ander zû seczen, wann die zeit der andern vergangen ist.

Item, von des kols wegen, das das bestee bezalt und verchauft wârde also vor her chommen ist mit dem verzai-
chenten sack.

Item, von wegen der welde das ain yeglicher koler und holtzknecht damit gevar und slahe nach innhaltung des artickels yn unsers genedigen herren brief begriffen am nagsten gegeben.

Sunder was holz zû den gruben ze underpawen mug kommen, das nyemant ander slahe, dann czû den gruben unde

nicht czu kol; unde das ewer genade darczû wölle seczen zwen, die söllicher sache weysig sindt alle welde dzû weschawen und die ordnung zu seczen ainem als gleich als dem andern.

fol. 1^b. Genediger herre, ander vil ordenung auff arbaiter in ewrm brieff, am nagsten begeben, begriffen, wissen wir nicht czu vercheren; wolle ewr genade darynn bedencken ewr selbs und des ganzen perckwerchs nutz unde darauf bestetung seczen.

Item, es geschehen groß fürkewf yn kol yn holz und andern sachen, das die holtzknecht und koler underainander für und für trieben damit¹⁾ dann die grubmaister zu den hütten in den kewfen mercklich ubergriffen werden, wann ir yeder verchauer sundern gewin darauf slaht.

Item, das auch ewr genade wöl schaffen zu underchomen das underdingen, das ainer dem andern mit seinem arbaiten tuet mit ubergeben.

Item, von des wochen markhs wegen, das derselb vesteclichen durch ewrn anwalt gehalten werde.

fol. 2^a. Item von der schaffer wegen, daz die swern ainem perkrichter und wechsler, daz sy die grüben in rechter ordnung und paw halten, damit²⁾ darinn ain furkunfftiger nucz betrachtet werde.

Item, welch yecz in dem perg arbaiten oder noch hinfur arbaiten und gruben aufslahen wurden, daz dieselben ainem perkchrichter und wechsler globen und gewishait tun, daz sy dieselben paw arbaittn nach perkchwerchs rechten und in kain ander perkchwerch im land nicht trachten an unsers gnedigen herren willen und gunst.

¹⁾ „damit“ in der Vorlage zweimal.

²⁾ In der Vorlage ursprünglich „und“ durchstrichen und daneben am Rande „damit“ gesetzt.

Nr. 4. Bitte des Bergrichters zu Gossensass an den Landesfürsten,
dass die Geschworenen zu Sterzingen ihm den Eid leisten sollen,
wie dies zu Schwaz geschehe, und Bericht wegen anderweitiger
Verfügungen.

Ohne Datum (vor 1440).

Statth.-Archiv Innsbruck. Schatzarchiv Nr. 7419. Papier
sec. XV erste Hälfte. Einzelnes Blatt. In verso: „Perkwerch“
(sec. XV), Eine Hand. Sorgfältig und ohne Korrekturen.

Gnediger herr als von des ertz wegen, das vor phingsten
ist verfront worden, das ewr gnad well schaffen, das nu hin-
fur alts und news in den wechsel kom. Gnediger herr, so
sind dann vier stukch puchwerch klaubwerch fürslag und
slich, davon mainen sy ewrn gnaden kain frönung ze geben.
Auch das ewr gnad well schaffen, das sy kain halden nicht
waschen wann davon sy ewrn gnaden auch nicht geben.

Auch gnediger herr, als dann die ertzknappen zu Swacz
gemainkleich dem perkchrichter daselbs geschworn haben,
geleicher weyse beger ich das eur gnad mit den zu Sterzingen
well schaffen, das si mir auch swern.

Auch gnediger herr von des silber treibens wegen, das
ewr gnad auch well schaffen, das sy nicht treiben, sunder sy
lassen mich dann vor wissen, wann sy vormalen plikche un-
geprent hingefurt und verchauft habent; daz das nicht mer
beschech und das auch nyemant mer silber prenn, dann der
klieber, der ewr gnaden geschworn prennner ist, bey ainer
peen nach ewr gnaden gevallen.

Auch gnediger herr, so mus ich all viertzehen tag sitzen
zu recht und solten dann die geschworn bey mir an dem rechten
sitzen, die mir aber ungehorsam sein und müssen albeg die
armen knecht gen Sterzingen nach in laufen und sy vast

pitten; das ewr gnad auch mit denselben geswornen welle schaffen, das sy gehorsam sein oder aber welher nicht gehorsam wolt sein, ainen andern an sein stat cze nemen.

Nr. 5. Bitte der Bergleute von Schwaz um Feststellung der Kompetenz des Fröners und Bergrichters sowie um Abstellung verschiedener Mängel.

Ohne Datum (vor 1440).

Statth.-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7437. Papier sec. XV (erste Hälfte). Einzelnes Blatt. In verso: „perklegt Swacz“ (sec. XV). Von einer Hand. Sorgfältig und ohne Korrekturen geschrieben.

fol. 1^a. Durleuchtiger hochgeborner furst gnediger herr, es haben ewr rett an uns perkchlewt zu Swacz auf ewrm perkchwerch bracht, wie fur ewr gnad komen sei, wie die huetlewt zu Swacz in den gruben ärcz versetzen und darnach daselbs lehenschaft da aufnehmen und vortail suchen, das gevärlich sey.

lassen wir ewr gnad wissen das solchs fur uns noch nie bracht ist und nicht wissen wer das getan hat.

Item, als fur ewr gnad komen ist, es var ainer dem andern in seine recht und enthau im sein ertz, darauf verste wir nit anders, wir haben solchs gehandelt durch ewr gesworn schinär und nach ewrs perkchbriefs sag.

Gnediger edler furst, wir rüffen ewr gnad an von ettlicher brechen und merkchlicher abgeng wegen, die uns anligend von des perkchwerchs wegen.

Item, von erst das uns der wechsl ze swär ist, darumb sind vil arbeiter von dann, die sich auf solhen wechsl nicht ernern mügen, und der stain in die tief gar vest ist und haben grozz abgeng an arbeitern und an pley und kol, das uns tewr ankumbt und haben abgeng an holtz an weg und

steg, dadurch das perkchwerch gefudert solt werden, und müssen auch fleisch wein prot unslid auf das tewrist chaufen.

Item auch gnediger furst maint ewr fröner der kleuber ewr gnad schaff er sull einem iegleichem in sein pau varn und süll alle sach durch in gehandelt werden. Darauf versten wir als der perkchrichter hab an ewr stat uber uns ze richten, und der fröner süll der frön warten, als anderswo in ewrn landen auf den perkchwerchen recht ist und was ewr gnad darin schaft, des sei wir willig als das pilleich ist.

Item, auch begern wir das der richter dhain paw an rat verleihe, wann die pau dickh in einander ligend, darin wir besörngen hin fur werd irrung darinn.

Item, auch begert die gemain, das ewr gnad ain gemaine hüten da slahe, das sew ir ärzt auch zu gelt müngen bringen, damit ewr perkchwerch gefudert werde.

Item, auch begert die gemain, das sew gehalten werden bey allen den rechten als anders wo auf den perkchwerchen in ewrn landen recht ist, es hab der perkchbrief inn oder nicht.

Item, auch begernt die gesworn ain gnedigs urlaub wann sew zway jar gestanden seind und gar nicht davon habent, und das ander gesezt werden, wan die sein nymer vermügent.

Auch gnädiger furst haben wir abgeng von des richters fol. 1^b. wegen, der mag nit hausung gehaben in dem margt ze Swartz und hat sich in ein dorf gezogen, da er zu unser notdurft ze verr ist. Bit wir eur gnad, das uns das gewent werd.

Gnediger edler furst, bitten wir eur furstlich gnad, ir wellet uns arm leut in den sachen allen gnediklich bedenken als das eurn gnaden auch ze nütz kümbt und uns allen mit der hilf gotz.

Nr. 6. Herzog Siegmunds Bergordnung für Schwaz.

1447, August 10, Innsbruck.

Königl. bayerisches allg. Reichsarchiv, München. Neuburger Copialbücher. Tom. 28, fol. 270^b—271^b. Copie sec. XVI (A.) Handschrift der Bergverwaltung Kitzbüchl Cod. 293c, sec. XVII, fol. 1^a—1^b; (B.); in B hat das Stück folgende Überschrift: „Erstlichen ain bevelch und ordnung, darinen begriffen wie die huetlait schwören, die schichten gestanden und das khain hantstain vom perg getragen werden solle etc. an st. Lorenzentag des 1447 jars außgangen.

fol 270^b. Wir Sigmundt von gottes gnaden herzog zu Österreich zu Steir zu Kernndten und ze Krain grave zu Tirol empieten unserm getrewen Wilhalmen Voldrer, unserm perkrichter zu Swacz oder wer kunftliclich unser perkrichter daselbs sein wirdet unser gnad und alles gut. Wir empfelhen dir und wellen das du von unsern wegen ernstlich und vestiklich schaffest und mit vleis darob seiest, damit die nachgeschriben ordnung und sachen bei dem vorgemelten unserm perkwerch furgenommen und gehalten werden.

Von ersten das all hutleut sweren allen gruben geleichlich zuzesehen und getreulich zu arbeiten, das unsern underthanen die da in den gruben pawen und ausserhalb nutz und gut sei und mitsampt den geschwornen iedem ainen lon setzen nach seinem verdienen.

Und das ain ieder hewer arbeit auf acht stund¹⁾ darnach ieder als sein arwait ain gestalt hat getreulich und ungeverlich.

fol. 271^a. Wann ainer von ainem arbeit aufneme oder im verhieß zu arwaiten und sein gelt darauf eingenomen het und dann feirn gieng und solhr arwait nit auswartet, es wer am monntag oder andern tagen das du dann den oder dieselben daran haldest und mit ernst darob seiest, si solhem verhaissen gnug thuen.

¹⁾ uhr B.

Das du mitsampt andern, die dar zu gehören vleissiklich darob seiest, das wol geschaiden ding an den pergen gemacht werde, es sei ärzt oder furslag, damit nit ununtz arwait und darlegen darauf gee, als dann vor bescheen ist.

Das auch kain hantstain noch ander ärzt ab den pergen getragen werde, damit wir noch ander des nit schaden haben.

Das kain halden gearwait werd dieweil man die leut in den gruben bedarf, es sein hewer oder schaider.

Das ieder man gehalten werde also was ainem recht ist das das dem andern auch sei und niemant wider den andern gevortailt oder beswärt werd geverlich oder unphillich, sunder iederman gleich und recht beschech, dem armen als dem reichen getreulich und ungeverlich. Und laß das nit, das mainen wir gar ernstlich und wir gepieten auch darzu fol. 271^b.
allen geschwornen und allen andern so zu dem vorgemelten unserm perkwerch gehörn ernstlich und vestiklich, das si solhr unser ordnung und gescheft also gehorsam sein, auch unserm perkrichter beistendig und hilffich sein, damit dem also nachgangen und gehalten werde als lieb in sei unser swere ungnad zu vermeiden. Geben zu Innsprugkh an sant Lorennczen tag nach Cristi gepurd vierzehenhundert und darnach in dem sibenundvierzigisten jare.

Nr. 7. Herzog Siegmunds Bergordnung für Schwaz.

1449, Juli 26, Innsbruck.

**a) Konrad Kuchenmaisters und Rudolf Jaufners Erfindung und Erläuterung.
Ohne Datum.**

Archiv des k. k. Ministeriums des Innern V B 1 ad 58 (Dez. 1756, Tirol). Papierband 356 Seiten folio. Abschrift der Bergordnungen und Erfindungen, von Schwaz. Amtlich beglaubigt von der Berg-

werksdirektion zu Schwaz, am 12. März 1756. (Beilage zum Berichte der Repräsentation und Kammer in Innsbruck an Kaiserin Maria Theresia, 1756, April 28), pp. 3—37. (E). Zu dieser Erfindung hat ein Gutachten des Conrad Kuchenmaister und Rudolf Jaufner über die Ordnung der Bergbauverhältnisse in Schwaz und Gossensass als Vorarbeit gedient. Eine Abschrift desselben befindet sich im Statth.-Archive Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7202. Papier sec. XV, erste Hälfte. Faszikel aus elf zusammengehefteten Bogen. In verso: „Frewntspurger und perkrichter von wegen etlicher holtzer und andern“; darunter 1455 (!) Von neuer Hand (sec. XVIII ex.) drei untereinander gesetzte Vermerke: „l. 106“; darunter: „lib. 3, fol. 1351“; darunter: „Schwaz und Gossensass“ fol. 1^a—5^b: Das Gutachten des Conrad Kuchenmaister und Rudolf Jaufner¹⁾ (G). Die Orthographie von E ist vielfach die des XVIII. Jhdts.; mit Rücksicht darauf daß es sich hier um eine amtlich beglaubigte Abschrift handelt, die zur Vorlage an Allerhöchster Stelle bestimmt war, wurde die Schreibweise der Vorlage beibehalten. Dort, wo stark abweichende oder irrige, sinnstörende Lesungen vorhanden sind, wurde Text von G. in der Anmerkung angegeben.

- p. 3. Hienach folgt ein erleitung und erfindung auf etliche angebrachte mengl und beschwehnus, so das bergwerck zu schwaz begehrt hat an den ehrnvösten camer rath, darauf die fürnemen weisen Herren Conrad Kuchenmaister und Rudolph Jaufner mitsamt anderen verstendigen pergleuten darzue verordnet seyn worden, die beschwahnus zu erledigen und zu erleuteren, darauf sie die hernach geschribene erfindung
- p. 4. und erläuterung firgenommen und gemacht haben, wie von ainem articul zu dem andern volgen wirdet.

1. Zum ersten²⁾ ob ein gewerck in einer grueben seine thail gern bauen wolt, wer der dan wäre und die andere seine mit-

¹⁾ Das Gutachten hat in der Vorlage folgende Einleitung: Es ist ze wissen, das das perkwerch zu Gossensass und Swacz anbracht hat an den gesworn ratt an Meran vil prechen und abgen die sie haben, das Cunradin Kuchenmaister und Rudolfn Jaufner empfolchen ist mit andern die si darzu nemen, damit das solch brechen gewent werden. ²⁾ Überschrift dieses Absatzes in E.: der erste Articl, die übrigen Artikel sind nur mit den Zahlen überschrieben; dieselben sind an der Seite beigesezt.

gewerken wollten ihnen nit helfen, als bergwercksrecht ist, darauf ist gesözt, daß derselbig der da bauen will, der soll dem richter das anzeigen und sagen, er woll die grueben oder das orth belegen, das soll ihm der richter vergonnen, die grueben oder das orth 14 tåg zu belegen und zu arbeiten und wann die 14 tåg herum seyn, so soll er raiten und die andere seine mitgewerckhen soll er zu der raitung wissen lassen, alsdann soll er ihnen anzaigen, ob si mit ihm bauen wollen oder nit, wollen si mit ihm bauen, sollen sie ihm die samcost, sovil auf ihren thail gebihrt erlegen, wo sie das aber nit thuen, so soll ihm der richter den thail einantwurten und dabey handhaben und schirm, wie bergwercks recht ist. p. 5.

2. Von der lohnarbeiter wögen da soll man raiten zu den 14 tågen, das ist also gesezt; mag ein arbeiter lenger beuthen oder will gern beuthen, das steht bey ihm, wie lang er will, und wan er aber nit beiten wolt, und klagt vor dem richter auf die thail, das soll darnach anstehen 14 teg, gibt man alsdan dem arbeiter sein lidlohn nit, und das der gewerck die thail nit will verliehren, so mag er ihm ärz oder andere pfandt legen in schätzung der geschwornen, die der richter darzue verschaffen soll und dieselbige geschworne solln die pfandt an aydts statt schätzen, wies um das baäre geld geng und gäb ist, damit der arbeiter die um sein baâr geld mag an werden an gefährlichen. p. 6.

Nach solcher schätzung sollen die pfand drey tag hinter dem richter stil ligen und der gewerck soll die nechste drei tag nach der schätzung losung darauf haben.

Lest alsdan der gewerckh die pfandt oder ein anderer an des gewercken statt, mag nach solcher schätzung die pfand lesen, und das geld, darum die pfand geschätzt sein, mit samt dem schätzungsgeld so darüber gangen, erlögen, wan er ihr anderst weiß zu geniessen und der richter soll das geld innemen und dem arbeiter wie sich gebührt zuestöllen. p. 7.

Wann aber der gewerckh keine andere pfand legt, als vorgemelt ist, so soll der thail 14 tag und 3 tag warten und losung haben von dem samcoster, lest ihn alsdan niemand, als vorgemelt ist, so soll der bergrichter dem arbeiter die thail einantworten und ihn darbey handhaben, alsdan unsers gnädigen herrn bergbrief innhalt nach bergwercks rechten.

3. Wan ein bau ligt vier wochen, er seye alt oder neu,
p. 8. hoch oder nider, an dem berg, den man ohngefährlichen arbeiten mag, der hat kein freyung mehr und soll ihn der richter alsdan verleichen, wer an ihn komt, und ihn darum angelangt, denselben soll er darbey halten, und ihm den bau schirm, und was fir zeug darbey ist, nicht ausgenommen, der soll darbey bleiben und verschriben werden in das gerichtsbuech, das er auf amfiran darbey bleib, und gefunden werde ohngefährlich, und ob ainer nicht bauen mechte, und auch ligen ließ, so soll alsdan beschechen wie vor geschriben stehet, nach bergwercks rechten.

4. Wann einer ein bau baut firan in das feld und sinck
p. 9. auf dem gang nider, solang unzt das er vor wasser oder luft nimmer mag und versezt alsdann den schacht mit berg, oder last in eingehen, es sey mit wasser, oder mit berg und verwiget sich des schachts, und mag sein recht nicht mehr geniessen, so mag ein anderer nachbaur dem schacht wohl zuebauen, und darin durchschlagen, und den zu nutz bringen, und als hoch der schacht mit wasser oder mit berg gefüllt ist, als hoch soll er sein geniessen und daselbs ein eysen schlagen und der bergrichter soll ihn darbei handhaben und schirmen, auf dem zug unter sich und für sich ewiglichen, das ist der bund, der da lauth, es ist auch luft, berg, wasser und genz.

5. Ob die lechenheyer von den gewerckhen lechenschaft
p. 10. aufnähmen, oder aufgenommen hetten, und dieselbige lechenheyer arbeiter auf die lechenschaft füdern, die ihn arbeiten, die-

selbige arbeiter sollen nit gewalt haben, um ihren lohn dem gewerckhen auf die thail zu clagen, sondern zu dem lechenheyr, der ist schuldig von wegen solchen verdingen auf aufnehmen der lechenschaft, sofer aber der arbeiter um sein lohn auf der arbeit wurd ausgefehrt auf den gewercken, alsdann hat er die recht zum gewerckhen, wie der lechenheyer selbst.

Doch sizt der gewerck in das gericht, da das bergwerck inleut und der bergrichter wössentlich (!) insizt oder hab einen verwöser darinn, den soll man auf die vorgemelte clag zu p. 11. rechter zeit wissen lassen, daß er weis zu verantworten.

6. Ob ein arbeiter wurd abgelegt oder fuder fiehr und wissentlich wäre, das er wanderen wolt oder müest, den soll man nach der raittung in drey tagen ohne alles verziehen unverzogenlich bezahlen.

7. Von des geschwornen schiners wegen, der mag einfahren mit dem bergmaister und schin, wag und maas geben, wolt er aber niemand bei ihm haben, dan wem er gern haben will, das steht bey ihm und wann er die schinn gethann hat, und das sein die gewercken begehren, so soll er mit dem bergmaister und etlichen geschwornen einfahren und ihm p. 12. das zaigen und alsdann nach ratt die schideisen schlachen treulich und ohngefährlich jedem thail nach seinen gerechtigkeiten als bergwercks recht ist.

8. Von der schmölzer und koller wegen. Die koller sollen das maås geben und das koll meßen in der hütten, als zu Hall in amt mit reiteren, wan sein die schmölzer begehren, doch das die schmölzer die reutern und maås auf ihren costen und mit ihren arbeiteren mössen, aber von des kaufs und fuhrlohns wegen, da kauf ein jeder und bestölls auf das nechst, so er kann und mag, alles gethreichlich und ohngefährlich.¹⁾

9. Von wegen der bergwercks freyung das ist also gesözt, p. 13. wan ein erzknapp an berg zu seiner arbeit geht und hat

¹⁾ Bis hierher fehlt in G.

sein sack am hals und den stab in der hand, so soll er freyung haben an den berg, auch daselbs am berg unzt widerumen haim ohngefährlichen.¹⁾ Es soll auch ein jeder die freyung halten mit mund und mit der hand, will er ir anderst geniessen.²⁾

10. Obe sich auch begäb, das einer ein unzucht anfieng, es seye wer da wöll, darumen er erweichen miest und komt an den berg, wo er dan auf ein halden komt bei einer grueben, daselbst soll er freyung haben, so weit die mit stuben und gestengen gelangen, was ehrbare sachen berührt.³⁾

p. 14. 11. Desgleichen bey den schmölzhütten und kholgrueben soll einer freiyung haben, soweit die mit resten und schlögen auch die kollgrueben mit lösch und hut umfangen seyn.⁴⁾

12. Als⁵⁾ ein geschäftbrief ist ausgangen⁶⁾ von unseren genedigen alten herrn herzog⁷⁾ Friderichen löblicher gedächtnus⁸⁾ umb holz weeg und steg gegen den⁹⁾ nachbaurn, da wollen¹⁰⁾ wir, das also gehalten soll werden treulich und ohngefährlich;¹¹⁾ und welcher nachbaur sich solches beschwärt¹²⁾, daß alsdann der richter mit samt etlichen geschwornen den schaden beschau und was sie alsdan in der

¹⁾ In G. schließt unmittelbar an die Einleitung an: Item von erst wann ain gesell an den perk an sein arbeit geet und hat sein säckhel an dem hals und sein stab in der hant, so sol er freiyung haben an den perkh und wider haim ungevärlich. ²⁾ Der ganze Satz fehlt in G. ³⁾ Item, ob ainer ain unzucht an hueb, er sei wer er well und chumpt an den perk, wo er dann zu ainer halden chumpt bei ainer grueben oder zu der stuben oder gesteng da soll er freiyung haben. G. ⁴⁾ Item, desgleichen bei der smelzhütten, als weit si umbfangen ist mit röstn oder mit slagken. Item auch sol er freiyung haben auf den kolgrueben, als weit si mit lesch umbfangen ist und mit der hütten, da man zu dem perkwerch arbeit. G. ⁵⁾ Item als G. ⁶⁾ fehlt in G. ⁷⁾ von unserm alten herrn säligen herzog G. ⁸⁾ löblicher gedächtnus fehlt in G. ⁹⁾ dem G. ¹⁰⁾ mainen G. ¹¹⁾ das das also gehalten werd getreulich und ungevärlich. ¹²⁾ beclagt G.

beschau erkennen und zu recht sprechen nach billichen dingen, das soll ihnen also widerkehrt werden.¹⁾

13. Auch von wegen der nachbarn, die den schmölzern²⁾ p. 15.
das wasser ab den hut schlogen abkehren³⁾, das sezen wir also, das auf anfron niemand solches thue⁴⁾ ohne der schmölzer wissen und willen,⁵⁾ damit der herrschaft frohn und wechsl gefüdert werde, wan alle grundwasser runst und fund der herrschaft seyn und zuegehören.⁶⁾

14. Als sich das bergwerck beschwährt und beklagt von wegen der walder und holzwerch in den schwarzwalden und anderstwo, da wollen wir, das solche wäld und holzwerch nutzbarlich gearbeitet werde, alsdan von unseren alten herrn seliger gedächtnus herkommen ist, das mans von unter-ist unzt zu oberst verarbeit treulich und ohngefährlich, da- p. 16.
mit dem bergwerck kein nachtheil darinnen beschehe.⁷⁾

15. Als sich das bergwerck beklagt von wegen wein und brodt fleisch und anderer nothdurftigkeit wegen, wie sie damit vast überschätzt werden, da wollen wir, das man das halt, was der brauch ist auf einen freyen bergwerch unzt auf unsers gnädigen herrn herzogs Sigmund zuekunft. Thät aber der von Freundtsperg, sein richter, pflöger oder andere seiner amttleut etwas guets darinn, das söch wir fast gern, als sye dan solches von gerichtswegen zu thuen schuldig seyn.⁸⁾

¹⁾ das dann die gesworn solch schäden an verziechen erchennen und darumb aussprechen nach ainem pillichen. G. ²⁾ Item: als etlich nach-paarn den smelzern. G. ³⁾ hutt schlegen chern. G. ⁴⁾ das das niemand thue. G. ⁵⁾ an der smelzer willen und wissen. G. ⁶⁾ wann all rünst grünt und fund der herrschaft zu gehorn. G. ⁷⁾ In G. lautet dieser Satz: Item, als sich das perkwerch beklagt von des holz wegen in den swarzwäldern und anderswo, mainen wir, das solch wäld und holz nützlich gearbait wer als das pei unserm hern sälligen herchömen ist, das untrist zu dem obristen getreulich und ungevährlich, damit dem perkwerch an holz icht mangel werde. ⁸⁾ Wortlaut dieses Absatzes in G.: Item, als das perkwerch klagt von wein prot und fleisch wegen, wie si da mit vast übersetzt werden, mainen wir, das man das

p. 17. 16. Als sich das bergwerck beklagt von wegen der fürkauffer, die schweinen fleisch inslith, eisen, hackhen und all anderen zeug, so man zu dem bergwerck braucht aufkaufen, das sözen wir auf unsern gnädigen herrn herzog Sigmund,¹⁾ doch das jedermann, der in dem bergwerck verwohnt ist, kauf und verkauf bei gleicher wag und maas auf das nechst, so er kann und mag,²⁾ an von wegen der gäst, die also darkommen mit khorn,³⁾ fleisch, schmalz, käs und anderen dingen,⁴⁾ die mögen fail haben lang oder kurz nach ihren gefallen und verkaufen nach ihren willén mit wag und maas oder nit, damit das bergwerck frey seye und dest mehr hinzue werde gefüehrt.⁵⁾

p. 18. 17. Von wegen der geschwornen, da wollen wüir, das 12 geschworne bleiben sollen und das der richter und die gemain alle jahr vier oder fünf herauf nehm mit aydts stim bey dem ayd, die dasselbe jahr frey seyn und alsdan der richter und die geschwornen hinein derzu erfordern aus der gemain vier oder fünf, die das vordere jahr nit geschworne seynd gewesen und auch darum schwören sollen, alsdan soll der richter alle vier wochen endlichen recht ergehen lassen, wo das aber nit beschicht, so soll der darumen gestraffet werden und welche der richter darzue erforderet und sonderlich die geschwornen sollen dem richter gehorsam seyn bey dem aydt, das sie darum gethann haben, welcher aber nit gehorsam were, den hat der richter darumen zu strafen.⁶⁾

halt als in ainem freiem perkwerch pis auf unsers gnedigen hern herzogs Sigmunds. Tätt aber der von Frewntsperg, sein pfleger richter oder amptleut icht guetz dar inne, das sehen wir vast gern, als si das von gerichts wegen schuldig wären.

¹⁾ In G. lautet diese Stelle: Item, als sich das perkwerch klagt von der fürkeüfel wegen, als umb schwainen fleisch smalz unslit eisen haken und andern zeug zu dem perkwerch, das setzen wir auf unsern gnedigen hern herzog Sigmundn. ²⁾ auf das nagst als er chünn und müg, G. ³⁾ Dann von der gest wegen, die da köment mit korn. G. ⁴⁾ und andern, G. ⁵⁾ ain frei perkwerch sei und dester mer hinzuegefüeret werde, G. ⁶⁾ Art. 17 fehlt in G.

18. Von des Peter Enbergers¹⁾ wegen, der ärz am berg gestollen soll haben, da wollen²⁾ wir, das ihn ein bergrichter soll und mag fragen nach nothdurft und wan es sich befind,³⁾ das er den todt verschuldet⁴⁾ hat, so soll ihn der bergrichter⁵⁾ mit hilf des bergwercks und anderst niemands denselben oder ein anderen desgleichen⁶⁾ antwurthen auf den dingbüchel am clag und daselbs soll er gerichtet werden.⁷⁾

19. Als ein geschworn⁸⁾ leiblos ist worden, soll und mag auch ein bergrichter nach einen solchen und der darinn p. 20.
verwohnt ist greifen und die auch antworthen auf den dingbüchel am clag, damit um solches gericht werde⁹⁾ und obe es sich begäb auf anfirn, das sich solches mehr begäb unter den bergwercks verwohnten, so soll ein bergrichter auch desgleichen thuen,¹⁰⁾ doch sezens wir, das an unseren gnädigen herrn, wan ein jeder bergrichter ist richter von Ziller unzt an den Arlo und in den referieren, die darzue gehören.¹¹⁾

20. Von der fremden holzknecht und bauren wögen, wann die bauren vermainen selbst¹²⁾ holz zum bergwerck zu bringen,¹³⁾ darum sie die fremde holzknecht nicht wollen leiden,¹⁴⁾ dadurch das bergwerck nicht frey wäre, das sezen wir also, das p. 21.
ein jeder¹⁵⁾ der holz bedarf zu dem bergwerck,¹⁶⁾ derselbe¹⁷⁾ mag das bestöllen von den frembden oder von den nach-

1) Ebners, G. 2) mainen wir, G. 3) und erfindt sich, G. 4) tod verschuld, G. 5) sol der richter, G. 6) Fehlt in G. 7) und anklager sein und da gericht werd, G. 8) Auch als ein' gesworn, G. 9) nach solhem greifen, die dar inn verwont sein und si auch antwurten auf dem dingpühel und anklager sein, G. 10) Und ob sich auch hierfür sölichs begäb von dem perkwerch, da sol ain richter auch desgleichen tuen. G. 11) wann ein ietzlicher perkrichter ist von dem ziler pis an des Arl und in den rifirn, die darzu gehörent, G. 12) wann si mainen, selber, G. 13) in das perkwerch zu gebn, G. 14) und die fremden knecht nicht zu leiden, G. 15) ieglicher, G. 16) in dem perkwerch bedörf, G. 17) der, G.

baurn¹⁾ auf das nechst,²⁾ als er mag, von mäniglich ungot und ungeirt³⁾ aus allen wälden, wo aber ein nachbaur ein eigenes holz hette,⁴⁾ das mag er selbst ob er will zu nutz des bergwercks arbeiten oder andern zu arbeiten vergonnen.⁵⁾

21. Von fridbruch, burgschaft und gläb wögen, wie man strafen soll⁶⁾ das sezen wir also, das der bergrichter einen der solches thuet und an dem⁷⁾ gueth vermag, an dem gueth und am⁸⁾ leib strafe nach erkantnus des rechtens und seiner verhandlung, und der richter soll auch von einem p. 22. solchen ein verfecht nemmen der nothdurft nach, als unsers gnädigen herrn freyheit innhalt, damit niemand auf hinfran von solchen leuten nicht ergers zuezogen werde, desgleichen der herrschaft nichts widerwärtiges daraus entstehe.⁹⁾

22. Von wegen der berggesöllen die unzucht beginn¹⁰⁾ und in andere gericht weichen, das sezen wir also, wo dieselbige begriffen werden¹¹⁾ in denen¹²⁾ gericht der grafenschaft Tyrol,¹³⁾ da soll ein jeder richter darnach greifen und den handhaben und dem bergrichter antworten, wo man die erfart,¹⁴⁾ wo aber die richter solches nit wolten thuen, so sollen sie doch die nit hayen oder schirmen,¹⁵⁾ wo das aber

1) von fremden holzknechten oder von nachpaurn, G. 2) nagst, G. 3) maniglich ungeirt, G. 4) wär aber das ain nach paur aigen holz hiet, G. 5) oder anders arbeiten oder andern vergonnen ze arbeiten, G. 6) Item von fridsprechen pergenschaft und gelübde, wie man die straffen sol, G. 7) „dem“ fehlt in G. 8) oder an dem, G. 9) straffen mag und urfeth von in nemen, wer sein aber an dem guet nicht vermag, das er den an dem leib straf und auch urfeth von in nemen nach notdurft unsers genedigen herren und seins freien perkwerchs, damit von sölhen hinfür niemant icht in argem zugezogen werd, nach notdurft der herrschaft und perkwerchs, G. 10) Item, von der perkgesellen wegen, wann die unzucht begeent, G. 11) das dann dieselben, ob si begriffen werden, G. 12) den, G. 13) ze Tyrol, G. 14) von denselben richtern gehalten und dem perkrichter geantwort werden, wer die erfart, G. 15) wär aber, das solche richter des nicht tuen wolten, so sollen si doch solich nicht haltn noch schirmen, G.

nit beschicht,¹⁾ so soll das ferere anbracht werden, damit p. 23.
man in den sachen firsechung thue, auf daß mäniglich
löhghaft werde.²⁾

23. Von³⁾ des Paul Weissen wögen und obe sich auf
hinfiran mit solchen todtschlägen begäb von denen, die in
dem bergwerck verwohnt seynd,⁴⁾ da⁵⁾ wollen⁶⁾ wir das
ain bergrichter zu Schwaz⁷⁾ mit hilf des bergwerks
solche, die an todt schuld haben⁸⁾ in gewissenhaid nemmen
soll⁹⁾ und das¹⁰⁾ recht an der statt, wie¹¹⁾ billich ist
vollfiehren und zu dem end bringen,¹²⁾ sofer aber des von
Freundspers¹³⁾ richter zum¹⁴⁾ ersten zu solcher handlung
käm,¹⁵⁾ so soll er solche leuth¹⁶⁾ zu handen nemmen und
versorgen und dem bergrichter überantworten,¹⁷⁾ der soll p. 24.
sie alsdann rechtfertigen und die den todt verschult haben soll
er antworten an dem dingbüchl, wie von alters herkommen
ist, doch einer jeden herrschaft vorbehalten ihr herrlich-
keit.¹⁸⁾

24. Von wegen der neuen hofstett zu verfachen,¹⁹⁾ so²⁰⁾
die berggesölln auf der gemain bauen,²¹⁾ das sezen wir
also, daß alle gesölln²²⁾ die solche aufschlög und hauser
bisher baut haben und noch bauen, die sollen weder raisen
oder steuren mit des von Freundtspergs gerichtten, wann sie
sonst mit dem bergwerckh mitleiden miessen tragen, so es

¹⁾ Tättn si aber des nicht, G. ²⁾ damit der zu gethan und iederman
unklaghaft werd, G. ³⁾ Item, von G. ⁴⁾ oder ob sich hierfür solch
todtsleg gäben von den die in dem perg sind, G. ⁵⁾ „da“ fehlt in G.
⁶⁾ mainen, G. ⁷⁾ Swacz und zu Gossensas, (jedoch letzteres gestrichen)
in G. ⁸⁾ solch die an der tatt schuldig sind, G. ⁹⁾ in gewishait
nemen sol, G. ¹⁰⁾ und auch dasselb, G. ¹¹⁾ da es, G. ¹²⁾ darumb fürn und ze
end pringen. ¹³⁾ Und ob des von Freundtsperg, G. ¹⁴⁾ am, G. ¹⁵⁾ zu sölichen
sachen köm, G. ¹⁶⁾ fehlt, G. ¹⁷⁾ und darnach dem perkrichter antwurtn, G.
¹⁸⁾ Der sol si dann antwurten an die stett, da es billich und von alter
herchomen ist und vertigen vorbehalten ainer ieglichen herrschaft irer
herlichait, G. ¹⁹⁾ Item, von der neuen hofstet wegen, G. ²⁰⁾ die, G. ²¹⁾ ent
vahn und von neus pawen, G. ²²⁾ das alle die perggesellen, G.

p. 25. zu schulden komt,¹⁾ aber von des zins wögen, da mögen und sollen der landt und bergrichter solche hofstatt mit einander beschauen²⁾ und dem von Freundsperg einen zimlichen zinß als etliche kreizer darauf schlagen,³⁾ darum das er gerichtsherr ist, wan alle gemain des lantsfürsten seyn.⁴⁾

25. Von Fischen und voglen wögen, als man das verbotten hat, das sezen wir also, das ein jeder so in dem berkwerck verwohnt ist von kurzweil wögen fischen und voglen mag, doch das er solches nicht um den lohn thue oder um das geld verkaufe.⁵⁾ Und er sole fischen mit dem angl und der wath auf den freyen wasser,⁶⁾ wo aber zwerchbäch⁷⁾ wären, da von alter her⁸⁾ gerechtig⁹⁾ da wären und verbotten seyn,¹⁰⁾ die sollen die pföger noch innhalten¹¹⁾ wie von alters herkommen ist.¹²⁾

26. Als das bergwerck hat begert eines geschwornen schiners, da ist unser meynung, daß der schiner dem bergrichter in gegenwärtigkeit des bergmaisters und der geschwornen anstatt der herrschaft und des bergwerks schwörn soll, doch auf der herrschaft und des bergwercks widerrueffen. Und in welchen pau der schiner schinen soll, da er thail inn hat oder sonst verwohnt ist, da soll ein bergmaister und die geschworne darob sein, damit jedem thail nach der billichkeit beschehe alles getreulich und ohne gefehrde und derselbe

¹⁾ die solichen anfveng und heuser gepaut haben oder noch pawen, die sullen weder raysen noch steuren da von mit des von Freuntsberg gericht, wann si mit dem perkwerch leiden müessn, wann es ze schulden chumpt, G. ²⁾ da mügen und süllen der lanrichter und pergrichter soleich hofstet beschaun, G. ³⁾ ain pillichen Zins als etlich kreuzer („krewtz“ Handschr.) darauf slahen, G. ⁴⁾ wann alle gemain und grunt ainer herrschaft und landzfürsten sind. ⁵⁾ das ain ietzlicher aus dem perkwerch vogeln und vischen mag von kürzweil und geselschaft wegen und da er es nicht umb lon tue oder umb gelt verchaufe, G. ⁶⁾ und süllen vischen auf dem freien In, G. ⁷⁾ ob aber twerchpäch, G. ⁸⁾ „her“ fehlt in G. ⁹⁾ gerechtichait, G; ¹⁰⁾ auf wär, und die verpotten wärn, G. ¹¹⁾ halten, G. ¹²⁾ als von alter herchömen ist, ungefährlich, G.

schiner, wann er eine grueben abziecht, soll man ihm fir p. 27.
seinen lohn geben 18 s., wan er aber zwey grueben von
einander entschid, so so ihm jede grueben geben 9 s. und
nit mehr, als dan die schinner von Hall haben gehabt,
wan er aber ein altes eisen, das man vormahls auch fir
hat bracht weiter bringt, da soll man ihm halben lohn geben,
nemlichen jede grueben 4 s. 6 xr. p. von baiden grueben 9 s.¹⁾

27. Von des bergmaisters wögen was einem die herrschaft
für besoldung und lohn gegeben hat, auch was ihm von dem
einfahren gefallen ist, das soll ihm auf hinfranz noch zue-
stehen und verfolgen wie von alters herkommen ist, wann
wir zu diser zeit keinem sein sold weder mehren oder p. 28.
minderen und wollen auch, das der bergmaister schwören soll
in aller massen wie der schinner threulich und ohne gefährde.²⁾

28. Auch hat das bergwerck von Schwaz begehrt, das ein
jeglicher bergrichter verleichen soll alle neufund und berg-
werck von Ziller unzt an Arlo und auch am Lueg, als dan
unser alter herr seeligen mit einem jeden richter verschaffen
hat, hüttschlog, schwartzwäld kollgrueben wasserlaith wög und
stög und was zu den bergwerck gehört zu verleichen, nicht
ausgenommen, auch soll er zu richten haben an der herr-
schaft statt über alles was bergwercks recht ist, in welchen
gerichten das bergwerck ligt, das ist unser ernstliche p. 29.
maynung, daß man das halten soll, wie es bey unserem
gnädigen herrn löbl. gedächtnus gehalten ist worden.³⁾

¹⁾ Abs. 26 fehlt in G. ²⁾ Art. 27 fehlt in G. ³⁾ Wortlaut dieses Absatzes
in G: Item, als dann das perkwerch begerth hat, das ain ieglicher pergrichter zu
Swacz verleihen süll alle perkwerch und neufünd von Ziler pis an den Arl und
pis an den Lueg, als das dann unser alter herr sälinger mit ainem ietzlichen
richter geschaffen hat auch huetsleg, swarzweld kolgrueben wasser weg
und steg und was zum perkwerch gehört, nichts ausgenommen und da
sol er auch ze richten haben an der herschaft stat, als perkwerchsrecht
ist, es sei das perkwerch gelegen in was gericht es sei: ist unser mainung,
das das gehalten werd, wie es bei unserm genedigen herren löblicher
gedechtnus gehalten ist worden.

29. Auch hat¹⁾ das bergwerck begehrt²⁾ fleisch und³⁾ brodtbänck von der herrschaft guet zu machen, das ist zu disen mahl abgeschlagen. Doch wan abgang darinnen wäre und der von Freundsperg nicht darinnen verordnen wolt, so mecht das bergwerck solches verordnen auf ihr gueth, doch jedermann an sein rechten ohnvergriffen.⁴⁾

p. 30. 30. Als sich das bergwerck beschwährt, das man den bergesöllen, sie sizen auf alten oder neuen hofstätten, zu den ehehaft thädigungen biet, das sözen wir also, das alle die, so auf alten hofstätten und grunden sizen, die von alter her solches zu thuen schuldig seyn, die sollen noch darzu gehen, welche aber auf neue hofstätt sitzen und in anderen hauseren seind, da man von alter her nicht dazue ist gangen, die sollen des noch überhoben und vertragen seyn, damit der herrschaft frohn und wexel nit veränderet werde.⁵⁾

31. Als das bergwerck begehrt ein wag in der herrschaft hauß zu machen, die mag das gemain bergwerck wol machen auf ir costung,⁶⁾ das sie daran wagen⁷⁾ was zum bergwerck dienet, doch das niemand dardurch verboten seye an der frohnwag zu wögen, auch hierinn jedermans rechten unvergriffen und ohnverzigen.⁸⁾

¹⁾ Item als, G. ²⁾ das perkwerch begert hat. ³⁾ fehlt in G. ⁴⁾ doch ob abgeng in sölichem wern, und der von Frewntspers solichs nit ordnen wolt, so möcht das perkwerch solchs wol orniren und machen auf ir guet, ieder mann an sein rechten unvergriffenlich, G. ⁵⁾ Item, als das perkwerch ain beswörung hat, das man hofsteten zu elichen taiding gepeutet, das setzen wir also, das alle die auf alten guetern und hofsteten sitzen, die von alter zu sollichem sachen gehören das dieselben noch darzu geen sullen. Welch aber auf newen hofsteten und in andern heusern sind, die von alter zu soleichem nicht gehört haben, das die solichs noch vertragen sullen sein, damit der herrschaft fron und wechsel nicht gehindert werd, G. ⁶⁾ gut, G. ⁷⁾ wegen, G. ⁸⁾ niemand verpoten sei, an die fronwag ze geen und do ze wegen auch jedermans recht unvergreifenlich und unverzigen, G.

32. Von wegen der gewercken abgäng und gebrechen, p. 31.
von wegen der schichten und arbeiter wögen, wie lang ein jeder
fir ein schicht stehen und arbeiten soll das sözen wir also,
das der richter neme vier von den gewercken und 4 von
heyeren, den bergmaister und 2 von den geschwornen, die
nit Knappen sein und mitsamt denselbigen darüber siz und
ein erfündung thue, wie lang ein heyer schaider zimermann
truchenlaufer und alle andere arbeiter fir ein schicht arbeiten
sollen, damit den gewerken um ir geld ein begniegen bescheche
und darnach solche erfündung in das gerichtsbuech schreib
und auf hinfran darbey bleib, damit das bergwerkh erbauet
und gefüderet werde.

33. Allsich die gewerckhen beschwähren der feyrschichten p. 32.
haben, so die gesöllen verfeyren und dannoch vermainen
ganzen lohn zu haben, das sezen wir also, das man keinem
arbeiter, der an den berg um das wochenlohn¹⁾ arbeitet kein
werchtagschicht, die er verfeyrt raiten solle, sonderen einem
jeden an seinen lohn abziehen und aufheben, ausgenomen den
samstag, daran mag ein jeder zue mittentag heim gehen ab
den berg, darfir soll man ihme nicht aufhöben.

34. Zu was zeiten die herrn und gewerken mit den arbeitern
raiten sollen, das ist im anfang gesezt, nemlichen zu 14 tagen,
doch wan es mit den arbeitern ist, so sollen die gewerken
auf das lengst zu vier wochen raiten und die arbeiter unver- p. 33.
zogenlich mit baären geldt bezahlen, damit sie desto baß ihr
costungen bestöllen, es soll auch kein gewerckh die arbeiter
mit pfennwerthen netten, sonderen allain es wöll sie ein ar-
beiter gern nehmen, so soll man ihm die geben umb einen
zimlichen pfening und soll ihn nit darmit überschätzen.

35. Obe es sich begäb, das ein gewerckh den anderen
überfuehr in der grueben mit ärzt aushauen oder anderer

¹⁾ Vorlage: wochenloch.

arbeit wie das namen hat, da es sich wahrhaftig befundt, das soll ein bergmaister mit samt 2 geschwornen erkennen und aussprechen, und denselbigen schaden soll ein gesölschaft der anderen widerkehrn und erstatten nach erkantnus der
p. 34. vorgemelten leut, auch soll der richter denselbigen nemen, der den anderen überfahren hat und ihn strafen nach erkantnus des bergmaisters und der zwey geschwornen, damit einer den anderen nit überfahr und verforthail.

36. Von der frohn desfürschlags wegen, darinnen verstehen wir, das unser gnedige herr grossen abgang daran hab, deßhalben sezen wir das also, was für fürsschlag da ist, der aus gläsigen gengen gemacht wurde, der drey pfund Perner wert ist oder darüber, derselbe soll der herrschaft gefreit werden, desgleichen die fürsschläg, so aus glanz und bleygengen gemacht werden und ain stār 2 ſ Perner oder darüber
p. 35. wert wäre, derselb solle auch gefreit werden und daß threulich und ohngefährlich zuegehe, doch sezen wir, das unseren gnädigen herrn geordnet und sein rätten heim, ob sein gnad den fürsschlag ungefreid und ungezechent dem bergwerck zu hilf oder ob er frohn und zechent darvon nemmen wollen.

37. Ob es sich begäb, das sich einer in einem recht der urthail beschwehren wurde und darumen bey geschwornen aidingen wolt umb bessere erlauterung, derselbe soll nirgents anderstwo hindingen, dann in unserer herrschaft cammergericht gen Insprugg, und derselbig, so dingt soll das recht in 14 tegen geschriben und gesiglet nehmen auf sein costung und er soll bey den schreiben haben den richter und zwey geschworne, auch den der die urthail behabt hat und ein rödner,
p. 36. er soll auch jeden geschwornen geben 10 kr. und dem richter ein pfund Perner fir das sigil, auch dem schreiber sein lohn fir das schreiben oder das maahl an dem schreibtag; doch soll das mahl nicht über drei ſ Perner costen, und er soll dieselbig urtl nach dem schreiben und beschließen in

14 tegen gen hoff auf die camer und widerum zu dem gericht anworten, und was er alsdan mit urtl herwider bringt darauf soll gericht werden, wann aber der dinger die urtl nit in geschrüft nähm und fiehret, sonderen die fallen ließ, so soll der richter alsdann nach verscheinung der zeit wie obsteht die urtl der sich der dinger beschwährt zu handen nemmen und darnach richten threulich und ohne gefährde.

38. Doch sözen wir also pund und articl, die vorgeschriben stehen auf unsers gnädigen herrn zuekunft, die zu mehren p. 37. und zu minderen oder gar abzuthuen, alles nach sein fürstlichen gnaden und wohlgefallen darinn zu handlen.¹⁾

b) Herzog Sigmund bestätigt die vorstehende Erfindung.

1449, Juli 26. Innsbruck.

Gleiche Vorlage wie Nr. 7a. S. 37—43.

Wir²⁾ Sigmund von gottes gnaden erzherzog von Österreich zu Steuer zu Crain zu Cärnten, und graf zu Tyrol, bekennen und thuen kundt allermäniglich, das durch unsere räth und diener, so wir darzue verschaffen, und geordnet haben mitsamt anderen verständigen bergleuten zu Schwaz um befirderung und aufnemmen willen des bergwercks dselbs zu Schwaz ain erfünd und ordnung beschloßen und aufgericht, darzue wir unseren willen geben, und ist unser will und ernstliche maynung, das solch vor und nachgeschribene articl auf hinfranz stett gehalten gelobt und nachgangen werde, doch das wir zu jeder zeit nach gelegenheit der sach, p. 38.

¹⁾ Art. 32—38 fehlen in G.

²⁾ In der Vorlage geht folgende Überschrift voraus: „Hernach folgt der fürstliche befehl und bestätigung auf die vorgeschribne erlauterung und erfindung, von erzherzog Sigmund ausgangen der jahr zahl nach Christi unsers herrn geburth im 1449ten jahre. (p. 37.)

p. 39. was die nothdurft verforderet zu mehren oder zu minderen haben, und seyn das die artiel die hernach folgen.

1. Zum ersten von wegen des einfahren in die grueben, das göben wir zue, wie von alter herkommen und billich ist.

2. Zum andern, das man alle vier wochen raith und die arbeiter mit baren geld bezahl und sie keines werths nit nöth.

3. Dann von de arbeiter belohnung wegen, da soll man einen jeden arbeiter einen lohn raitten den er wohl verdienen mag, es seye was arbeiter da wolle, darumen soll ein huetman. loben, das er den gewerckhen treulich zue wohlschauen.

p. 40. 4. Von wögen der schichten so die arbeiter feyren, das ist also gesetzt, was werchtag einer feyr, daß man ihm die an seinen lohn abziech und nit zahl, wann aber 2 feyrtag in einer wochen seynd, so soll man den ain aufheben und den ain bezahlen, und die arbeiter sollen am feyrabendt am berg bleiben unz auf feyr zeit, ausgenomen den samstag und unser frauen tag abend.

5. Auch von wögen der schichten, wie lang ein jeder arbeiten soll, da soll ein jeder arbeiter für 1 tag 8 oder 9 stund arbeiten ohngefährlich, aber die schaider und andere, die am tag arbeiten, sollen um eine halbe stund mehr arbeiten.

p. 41. 6. Auch soll der bergrichter und geschworne gewalt haben mitsamt des von Freundsbergs pföger und richter fleisch und andere pfennwerth zuordnen, nach der wag und sazung darinn zu handeln, als in unserem land, in allen stätten gewohnheit ist.

7. Auch sollen sie gwalt haben die lädler zu strafen, die weil sie doch von des bergwercks wegen hie sein und das sie vormittag nicht aufkaufen, sonderen das die arbeiter zuvor ihre nothdurft kauffen mögen.

8. Und wo sich ein grueben verleit, das die verlichen werde nach ausweisung des bergbriefs und dem, so die grueben
p. 42. verlichen wird, darbey zu hand haben.

9. Und das man keinem lechenschaft las, der die nit mit der hand selber arbeitet.

10. Ob einer unter den bergleuten unzucht begieng, das man denselbig nach gelegenheit der schuld und der persohn strafen soll, wie von alter herkommen ist, damit solche unzucht verhiettet werde.

11. Das man auch einen jeglichen blickh besonders brennen soll und nit zwey oder anderthalben miteinander aufsetzen.

12. Darauf gebieten wir unserem gegenwärtigen und einem p. 43.
jeden unseren künftigen bergrichter und geschwornen unsers bergwercks zu Schwaz und allen denen so das berührt, was diese vorgeschribene ordnung beriecht vöst und stätt zuhalten und vollströcken und euer keiner nicht darwider thue oder anderen darwider zu thuen gestatte bey vermeidung unserer schwären straf und ungnad, alle weil wir die nit widerriefen oder abthuen, das zu wahren urkundt dis briefs, geben zu Insprugg am sambstag nach St. Jacobs tag anno domini 1449 jahre.

Nr. 8. Herzog Siegmund bewilligt als Einlösung für die Mark gebranntes Silber Wiener Gewicht auf fünf Jahre sechseinhalb Gulden Rheinisch.

1449, Juli 28, Innsbruck.

Gleiche Vorlage wie Nr. 7, p. 1—3.

Wir Sigmund von gottes gnaden ertzherzog zu Oester- p. 1.
reich, zu Steyr zu Crain zu Cärnthen, und graf zu Tyrol bekennen daß wir um förderung und aufnemen willen unserer bergwerk zu Gossensass und Schwaz den gewerken daselben, die daselbst bergwerck bauen und silber daraus zu verkauffen haben, die gnad haben than, also daß wir nun amfran die

- p. 2. nechste fünf jahr, die da zum nechsten nach einander kommen von datum¹⁾ dis brieffs zu raiten künfftig, daß wir ihnen um ain marck guets gebrents silber wienerisch gewicht, das aus demselben unserm bergwerck gemacht wirdet, sibent halben gulden Rheinisch geben wöllen. Es soll uns auch in demselben unserm bergwerck zuestehen von dem firschlag und allen ärzt unser frohn und zöchend und wechßl. Darauf embieten wir unserem salzmayr zu Hall, gegenwertigen und einem jeden konfftigen, das er dieselbe obgenannte zeit um ein marck silber als vorstehet sibenthalben gulden Rheinisch
- p. 3. oder sovill in münz, als sich zu jeder zeit nach gemeinen lauf gebührt zu göben, das soll er von unsertwegen ausrichten und geben. Das ist unser ernstliche maynung. Geben zu Insprugg am montag nach s. Jacobstag anno 1449 jahre.

Nr. 9. Die Bergleute von Gossensass und Schwaz begehren von Herzog Siegmund die Bestätigung ihrer Freiheiten.

Ohne Datum (zirka 1450).

Statth.-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7421. Papier sec. XV. Einzelnes Blatt. In verso: „Perckhlewt von Swacz“ sec. XV darunter: und Gossensass angeben sec. XV ex. darunter: begern freyheiten sec. XVI. Darunter drei untereinander geschriebene Vermerke von neuer Hand: „1450“ darunter: „l. 106“, darunter: „lib. 3, fol. 1351“. Von einer Hand. Ohne Korrekturen.

Durchleuchtiger hochgeborner furst gnediger herr ewr gnaden arm undertan, gewercken smelczer arbaiter und das ganz pergkwerch zu Gossensaz und Swacz begern und pitten ewr gnad, das ewr gnad dieselben pergkwerch fursche²⁾ und bestätte in massn als daz ewr gnadn loblicher gedachtnuß vater, darnach der durleuchtig hochgeborn furst und herr der

¹⁾ Hds. „dann“. ²⁾ sic!

Romisch Kaiser, darnach die lantschaft an stat ewr gnadn und darnach ewr gnad selbs furgesehen bestätt und darumb briefe geben haben, als hernach begriffen ist.

Item am ersten ainen brief von unserm gnedigen herrn herczog friedrichn loblicher gedachtnuß, wie sein gnad schafft stolln ze suchn und aufzeslahen in ängern in äckern und anderswo, do man erczet erlangt hat oder erpawen mag.

Item ainen brief von herzog fridrichn loblicher gedachtnuß, wie sein gnad schafft wasser zu den hütten, und weg und steg gen holz und wäld ze arbaitn und fürn zu notturft des pergkwerchs.

Item ain brief von herczog fridreichn loblicher gedachtnuß, wie sein gnad schafft holcz aus den freyen wälden ze fürn und pringen durch wisen und äcker der nachtgepaurn und daz daz der richter und geschworn des perkwerchs erkennen, waz man den nachtpaurn für ir scheden tuen söll.

Item des geleichn ist ain brief von unserm gnedigen herrn herczog Sigmundn eurn gnaden auf die obgeschriben sachen lautent.

Item ain brief von ewrn gnad lautent daz man dem perkwerch vergunnen und nicht wern sol in alln wälden zu notturft des perkwerchs ze arbaitn und auch die nachtpaurn, die solh holcz zu dem perkwerck arbaiten, das pergkwerch nicht beswörn.

Item ain brief von ewrn gnadn lautent, daz ain pergkrichter ze richten hat uber die di in dem pergkwerch arbaitn und nicht der lantrichter, waz sich sach begeben von unzucht oder ander sach von des pergkwerchs wegn.

Item noch sind mer brief von unserm allergnedigistn herrn dem Romischn kunig, auch von ewrn gnadn und von der lantschaft an stat eur gnadn, die iecz nicht gegenwurtig sind, die da lautent auf daz perkwerch umb an der notturft des perkwerchs.

Item, auch ist ain geschrift vorhanden, die gagenwurticklich pey disn prief ligt, daz die lantschaft an stat ewr

gnadn fur handen genomen hat alle gepresten und abgeng des perkwerchs zu Gossnsazz und Swacz, wie sy da alle notturft und abgeng fur handen genomen und geleutert habn und geschaffn, daz fur hand ze nemen und ze haldn, als daz dieselb geschrift aigenlich auzweist ze nutz und notturft ewrn gnadn und dem ganzen pergkwerch und ieglicher punt und artikl besunder geleutert und begriffn ist.

Item, auch ist ain vidimus von dem perkbrieff von Sl^aeming vorhandn, darauf dann daz pergkwerch bestätt und gepawen ist wordn. Begert daz ganz perkwerch, daz der also bestätt werde mit aller der freihait, so zu dem pergkwerch gehort und hinfur albeg darauf gericht werde.

Item, auch ist grosser abgang an der prugken zu Swacz, daz man weder hin noch her gefarn mag. Begern wir, das das fur handn genomen werd, damit man hin und her gefürn müg kol und erzt, wann es daselb her gefürt mus werden, wann doch alle schëcz swarzwäld und wasserflüss einem landsfürstn zugehörn und in sein kamer zinsen.

Nr. 10. Gegenbrief des Ludwig Meuting, Bürgers zu Augsburg, und seiner Gesellschaft über das Herzog Siegmund gegebene Darlehen per 35.000 Gulden Rheinisch gegen Überlassung der zu Schwaz und Gossensass und sonst in Tirol erzeugten Silber zum Preise per acht Gulden Rheinisch weniger ein Ort die Mark.

1456, Jänner 1, Innsbruck.

Statth.-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7203. Original, Pergament, Siegel (verloren) an Pressel; in verso: „Ain gegenbrief von Ludwigen Mewtting umb XX^m guldn“ (gleichzeitig); darunter, sec. XVII: „silberkauff“; darunter von neuer Hand, sec. XVIII, die untereinander geschriebenen Vermerke: „1456“; „Ladl 107“; und: „Lib. 3 fol. 1493“.

Ich ludwig Meutting burger czu Augspurg bekenn für mich und all mein erben und mein gesellschaftt der ich mich

in der nachgeschriben sach wissentlich annym, und tun kunt
offenlich mit dem brieve allen den er furkumbt, daz ich mit-
sampt der yeczgemelten meiner gesellschaft, uns verpflichtet
und verwilligt haben gelob und verhaizz auch für mich all
mein erben und dieselb mein gesellschaft in krafft des briefs,
daz wir dem durluchtigen hochgeborn fursten und herrn
hern Siegmunden herczogen cze Österreich etc. unsrm gnedigen
herren czwaintzigtausend güter reinischer guldein seinen
gnaden oder seinen erben oder wem er die mit seinen briefen
schaffet, von uns czugeben, ausrichten und antwurten sullen
und wellen von erst yetzgegenwurtiklich sechstausend, zusant
michelstag schiristkunfftigen sibentausent, danach auf den
newn jarstag circumcisionis des nachstkunfftigen sibend-
funftzigisten jars, auch sibentausend alles reinischer guldein;
so sullen und wellen wir auch czu der silberlosung alles des
obgenanten unsers gnedigen herren silbers in seiner Graf-
schaft Tirol als hernach berurt wirdt, geben und ausrichten
funftzehntausent reinischer guldein und yetz damit anvahen
und derselb unser gnediger herr hat uns fur die vorgeschriben
summen die alle zueinander getaylet bringen funfundreissig-
tausend reinischer guldein mit seinem brief versichert daz er uns
alles sein silber, das in seinen perkchwerchen zu Swacz und
Gossensazz und allenthalben in seiner Grafschafft Tirol gevellet
und gemacht wirdt, fur di vorgeante summ funfundreissig-
tausend guldein well gevallen und geben lassen und sol uns
auch als in kauffweys für dieselb summ guldein hafft und
verpunden sein, also daz uns solch silber alles gegeben werden
soll ye ain markch wiennisch gewichts fur acht reinisch guldein
myenner ain ort nach datum des briefs hin für gevellet, und
sol der vorgeant uns gnediger her desselben silbers in der-
selben czeit nyemand geben verchafften noch schaffen uncz
wir für die obgenante funfundreissigtausend reinischer guldein
mit silber genützlich ausgerichtet und bezalt sein, es sey

dann daz sich füge das sein gnad ain muß in seinem lannd der Grafschafft Tirol slahen wurd lassen so mag er des obgenanten seines silbers sovil nemen als er zu solcher munzz wirdt bedurffen es sey gantz oder ein tail, und alsvil er des also bedurffen und nemen wirdt das sullen wir seinen gnaden lassen widervaren ye ain markch wiennisch gewichts fur acht reinischer guldein mynner ain ort die sein gnad uns dann daentgegen bereit bezalen sol, Aber was silbers ausserhalb des, so czu der müß geprauchet wird gevellet das sol uns beleiben und gevallen, untz wir der vorgenannten summ guldein bezahlt werden und uns sunst daran, dazwischen kain inpruch noch abgang beschehen sol als vorstet, als aber beschëch daz des vorgenant unsers gnedigen herren perckchwerch abstunden und abgeng wurden also daz wir mit silber, davon nicht möchten bezalt werden als vor ist berürt, was uns dann der obgenant funfunddreissigtausend guldein über das wir ingenomen hetten an silber umbezalt ausstünd, des sullen wir alles gewarten und habhafft sein auf dem zoll am Lug, den er uns dafur ingeseczt hat und was derselben umbezalten summ wer, der wir vor ausgang der obgenant zeit an silber nicht bezalt noch gewert möchten werden von abgangs wegen des silbers, als vor ist vermeldet und die uns gepirt von dem obgenannten zoll czu bezalen davon sol der vorpenant unser gnediger herr uns ye von hundert guldein fünf reinischer guldein all jar geben alslang wir der vorgeschriben ausstennenden summ von dem obgenannten czoll ganzz ausgerichtet und bezalt sein, alles getreulich und an geverde und des zu urkund gib ich vorgenanter ludwig mewting fur mich und mein erben und die vorgenant mein gesellschaft dem obgenanten unserm gnedigen herren und sein erben den brief verpetschadt mit meiner vorgenanten gesellschaft anhangendem petschadt und czu ainer merern sicherhait und geczeugnuss der obgeschriben sach hab

ich gepeten den fursichtigen und weysen Niclas Ypphofer Burger zu Insprukg daz er sein Insigel auch an disen brief gehenngt hat im und sein erben an schaden. Das ist beschehen und der brief ist geben an dem newn jarstag circumcisonis nach Krists gepurde im vierzehenhundertisten und sechsundfunfzigisten jare.

Nr. 11. Holzordnung für die Tiroler Bergwerke.

Ohne Datum (um 1460).

Statth.-Archiv Innsbruck. Schatzarchiv Nr. 7422. Papier sec. XV, Einzelbogen. In verso: „holtzordnung 1460“ (sec. XVI); darunter: „1450—1504 Schwaz“ (sec. XVIII). Von neuer Hand: „l. 106“; darunter: „lib. 3, fol. 1351“. Von einer Hand; wenig Korrekturen. Überschrift: „Vermerkt die ordnung durch unsern gnedigen herrn herzog Sigmunden von Österreich und sein rete fürgenomen als hernach volget.“

Item von des holtzs wegen zu dem perkhwerch, darumb fol. 1^a.
sich ettlich gerichtzleut beklagen, daz in zu vil darin griffen werde etc.

Ist geratn das vernunftig unverwandt leut die sich solhs verstee darzu geordent werdn, die sich an die end, da solh irrungn sind fügen und aigentlich beschawen und sich erkundn, was sy bedunkh, das zu dem perkhwerch dienen und dartzu gearbeitet und von ain perkhrichter gelihn werdn sull, daz sy das auszaign und underschaid machn, das man sich des hinfur wisse ze haltn, das auch furgenomen werde die notdurft der dörfer und guter, damit den ir w^ald und holz, so in pillich zusteeen sullen und des si nicht empern mügn nicht enzogn, damit si möchtn geödet werdn, und wie das aus gezaigt, daz das verschribn und ain ordnung gesetzt, auch ain peen darauf gelegt werde, das zu haltn.

Dann umb das holtz zu slahn, als die nachpaurn maynen, die frömdn knecht sulln das nicht tun, und aber die perkhleut sprechn, das perkhwerch w^aer also nicht frei, das ist also gesetzt, daz ain ieglicher der holz in dem perkhwerch bedarf, der mag das bestellen von frömdn holzknechtn oder nachpaurn auf das nagst, so er mag, von mäniklich ungeirret aus alln w^aeldn die ausgezaigt sind, als vor ist berurt.

W^aer aber daz ain nachpawr aign holz hett, daruber das perkhwerch nicht ze pietn hat, das mag er selbs ob er wil zu nutz des perkhwerchs oder anders arbitn oder andern vergunnen zu arbitn, das auch das holz, so also zu dem perkhwerch geschlagn wirdt, nutzlich gearbaitet sol werdn, das obrist zu dem undrist, wie dann das nach dem ver^av^ankhlichistn mag angesehen werden, und das man khain prand tu, damit das holz wider gewachsn mug bei der peen, die darauf sol gesetzt werdn. Und ob die nachpaurn die sich understundn, das holz zu dem perkhwerch zu arbitn, darinn seumig w^aern, daz dann das durch ander zu arbitn verlihn oder vergunnet werd.

Item von der huttn wegn zwischn Stertzing und Mattrai, dartzu vil holz geprauchet wirdt, dadurch unser gn^aediger herr an holtz zu seiner notdurft seins hofs hie mangl hat und noch mer gewynn mag, das die huttn an solh und da¹⁾ si hin beschaidn gesetzt wurdn, damit das holz nicht also geödet werde. Wa aber die huttn mit grossm schadn der leut, der fol. 1^b. sy sind, solltn abgetan²⁾ das darin ain mittl³⁾ gehalten werde, daz si des nicht so gar in schedn^a beleibn.

Item das ain yeder perkhrichter all jar die weld besech, ob die nach ordnung so darauf gesezt ist, geslagn und

1) Es stand ursprünglich „dahin“; „hin“ ist gestrichen.

2) Nach „abgetan“ folgt „werden“, ist jedoch gestrichen.

3) Hierauf folgen die durchstrichenen Worte „durch pergmaister oder“.

gearbeit werdn, und wa das ubervarn wurde, das die peen von denselbn genomn werde.

Item ainn pergmaister zu setzn zusambt dem perkhrichter die dartzu vernunftig und taugenlich sein und nicht tail noch gemain in dem perkwerch habn.

Item die wêld zu verleihn sol ain perkhrichter nicht allain, sunder mitsambt dem pergmaister und andern, die dartzu geordent werdn, tun.

Item von des abbts von sant Jörgnperg wegn als der maynt, im werd unpillich in sein wêld gegriffen, das unverwandt leut die ander wêld beschawen sullen, die auch besehn und was sie bedunkh, das dem gotshaus notdurft sey zu prauchn, daz im das behalten und nicht darin griffn werde, was aber ausserhalb desselbn wêr, das zu dem perkhwerch dienen mocht, wil er das selber arbeiten, das mag er tun fur ander, ob er das aber nicht tun möcht oder wolt, so sol das durch ander geprauch't werdn nach der ordnung so darauf gesetzt wirdt. Dann von der klausn wegn zu besehn, ob die wasser dadurch solhen schaden hêtten, das nicht leidlich wêr, das die dann nicht geprauch't werdn.

Item fur Ret Peterpaul Han Furmyaner Volrer^a

Item Hanns Sigwein und Sebastian Kripp von Hall

Item Sixt und Stoll von Insprukg

Item Peter Arlanner von Hertemberg

Item Blasi Sawrwein

Item Balthazar von phunds.¹⁾

Man²⁾ sol auch zwen gesworn vom perkchwerch darzu nemen. Die und ander mag man darzu nemen, die dann darzu fuglich sein.

¹⁾ In der nächsten Zeile stehen die gestrichenen Worte: „Item Volrer“.

²⁾ Das folgende bis „fuglich sein“ mit kleinerer Schrift, wie nachträglicher Zusatz, aber von gleichzeitiger, vielleicht sogar derselben Hand.

fol. 2^a. Von der irrung wegen des perkhgerichts unsers gnädign herrn und des landgericht der von freuntsperg als zu Sterzingen und freuntsperg auch ander gericht,

ist also davon geredt was sich in dem perkhwerch vergieng, es sei in oder bei den grübn, auf den haldn zu der stuben oder gestengn desgleichn bei den smeltzhuttn, alsweit die umbfangn sind mit röstn und slakgn, auch bei den kolgrübn, alsweit die mit lesch umbfangn sind und mit der huttn, da man zu dem perkhwerch arbit, es sei mit malefitz unzuht oder andern sachen, welherlai das sei, das sol ain perkhrichter alles zu richtn habn nach perkhwerchs recht.

Was sachn sich aber ausserhalb der ietz gemeltn auszaigung in den landgerichten vogenant oder andern gerichtn durch die, so zu dem perkhwerch gehörn und dartzu gewandt sein, mit unzuht oder in ander weg vergiengn, die von dem perkhwerch darrurn, in das perkhwerch gehörn und darin berurn, die sol ain perkhrichter zu richtn habn. Wër aber das desselbn sachn icht in andre gericht auch berurt und nicht ganz in das perkhgericht gehötrn, das sol von iedem richter als verre das sein verwesung berurt gericht und gepusset werdn.

Was aber die perkhleut und die zu dem perkhwerch¹⁾ gehörn ausserhalb der zugehorung des perkhwerchs verhyendeln, das das perkwerech nicht antrêff, das soll ain ieder richter in des verwesung des beschêch richtn als sich nach gelegenhait der sachn gepurt. Doch so sol es in solher mass sein, ob das perkhwerch höher oder weiter gefreyt wer, dann vor begriffn ist, das sol unserm genedigen herrn vorbehalten sein zu minnern und zu mern nach gelegenhait der sachen und nachdem sein gnad sich des erkunden wirdt.

¹⁾ Darauf folgen die gestrichenen Worte: „höher oder weytter gefreyt wër dann vor begriffen ist“.

Nr. 12. Gutachten von neun Gewerken über die Ordnung der Bergbauverhältnisse zu Schwaz.

Ohne Datum (um 1461).

Statth.-Archiv Innsbruck. Schatzarchiv Nr. 7426 a. Papier sec. XV. Einzelner Bogen; zwei Hände; die erste Seite ganz durchgestrichen, an der Seite die Bemerkungen „vacat“; auf fol. 1^b und 2^a die Bemerkungen „Concordatum“ und „Vacat“ und ebenfalls Durchstreichungen; in verso (gleichzeitig): „der ratt etlicher Gewerken“.

Vermerkt das angebn so die gewerkn des perkwerchs fol. 1^a. zu Swatz nach dem und unser gnediger her von Osterreich etc. geschafft hat, noturfft des pergwkerchs anzegeben, damit das selbig berkwerch in aufnemen und nicht in abnemen kome.

Item, am ersten, das alle grubn, die an dem alten und neuen perg und im Valknstain verschidet sind, das die peleiben pey iren rechtn, wie die das her pracht hab mit recht gesprochn und pis her gehabt haben.

Item darnach von enphachnues der grubn am perg ist unser ratt, das man albeg der eltistn grubn, so die zu den gengn kumpt iren gemessen perg geb und mit wag und mass in den gang pracht und ain eisen geschlagn werd und darnach auf dem gang gezogen werd, im pirlg 3 schnur und wo die wendn, das da der nagstn grubn ain eisen geschlagn werd und der ersten grub ir sol sey, und der andern ir virst und darnach der andern auch ir 3 schnur auf dem gang zogen werd, und da ain eysen geschlagn¹⁾ werd, das daselbs ir sol sei und der andern virst, und darnach der drittn von demselbn eissen 3 schnur gezogen auf dem gang und da aber ain eissen geschlagn, das ir sol sein und der viertn virst und also fur und fur ainer grubn nach der andern ir drei

¹⁾ Ursprünglich: „gezogen“ durchstrichen und darüber „geschlagn“.

schnur auf dem gang gebn werd, also verr man des gangs geniessen mug, und was jede grubn mit den drein schnurn pirgs einpring, das er dem gang nach, es sei fur sich oder hinter sich, hinfur mit der wag in demselben gemessen perg beleib und nicht verrer unter sich oder uber sich vare und auch nicht mer dann ain veldort habn sull, und wie er das neme dem hinfur nach ze varen und nicht anders nach bergkwerchs recht, er sei fur sich oder hinter sich.

Item von der alten grubn wegn, die man an dem perg ligen hat lassen oder noch ligen lasset, wenn dieselben grubn sich verlegen haben nach berkwerchs recht und ainer kumpt zu dem richter und enfacht ain newe grubn in der alten grubn gemessen perg, und berattet in got arez und kem ain ander zu dem richter und maint die alt grubn mit irer alten gerechtikait enfachn und wenn er nun in das pirg keme zu den gengen und ain durchschlag mache zu der newen grubn und maint darumb, das er die newen grubn wolt austreibn, die die geng erpaut habn, darumb das er die alt grub mit ir gerechtikait empfangen hett, ratten wir das der richter des nicht gestatt und auch kain kraft hab, sunder die alt grub ain verlegn grub ist und nicht mer gerechtikait hat, wann sie ein verlegn grub ist und ir enfachn nicht mer kraft hat, dann nach dem enfachn am jungstn.

Item, von des richters wegen, das der in der grubn nicht tayl oder gemayn hab und selber nicht paw oder ander leutn verweser sei, und wer zu im kom, dem zu leichn an verfol. 1^b. ziechn und kain tail von dem selbn im perg zu gebn, es sei auf newfundn oder sunst, wann er selbs nicht pawen sol; auch das der richter sey offen durchschlag geschlachen¹⁾ fuderliche recht gen lass nach laut des pergbriefs.²⁾

¹⁾ Gebessert aus „geschaffen“.

²⁾ Die Paragraphen bis hierher sind durchstrichen und am Rande jedes einzelnen steht „Vac.“.

Item, von der gesworen wegn, wenn man mocht gehabn acht oder zechn geschworen, die selbs am perg nicht pauten, sunder ain gestimptn sold und sunst zum rechtn oder am perg zu prauchn iren lon hettn, damit si ain auskomen hettn, deucht uns wol gerattn darum, das nicht alle wochn neu gesworen geprauchd wurdn,¹⁾ die nicht wissen was vor in zu recht gesprochn ist wordn, und das unser genediger herr sich des kosten lies alle jahr 50 oder 60 marc,²⁾ darzu wir unser hilf auch gern thun woltn, main wir es wär vast gutt fur das berkwerch, wann also gar seltn ain recht gesprochn wirdt. Es sind etlich gesworn darinn verwant und muess der richter dann ander an ir statt setzn, das grosse irung pringt.

Item,³⁾ das die hutlewt zu rechter zeit und weil an den perg und ab dem perg gend und schawen, das die arbayter jeder nach seinen stant iren lon wol verdienen und auch zu rechter zeit und weil auf und ab dem perg gen.

Item,⁴⁾ das die gewerkn nach dem yeder huttman gerait hat den arбайtern irn lon furderlich gebn und mit pfenwerdtn nicht nottn, damit si ir kostgelt dester pas gehabn mugn.

Item, als die gemain pegert, den pergprief zu halten und dem recht nach zu gen, wis wir niemant der da wider sei, und all gern sachn das bergwerch in aufnehmen dann in abnemen komen.⁵⁾

Item,⁶⁾ das alle die perkwerch pawn, es sein lantlewt oder gest ir verweser zu Swatz habn, das die hutlewt nicht verrer oder arbayter zu in senden durffen, es sei umb samkost oder zu dem rechtn, damit nicht schub in dem rechtn auf sy geschechn.

¹⁾ Am Rande des Paragraphen steht „Concord.“

²⁾ „alle jar 50 o. 60 m.“ durchgestrichen.

³⁾ ⁴⁾ Am Rande des Paragraphen „Concord.“

⁵⁾ Der Paragraph ist durchgestrichen.

⁶⁾ Am Rande des Paragraphen steht „Concord.“

Item¹⁾ vor zeitn pey unsern alten gnadigen hern hern saligen loblicher gedachtnus hat man alle urtail und recht mit klag und widerred in ain gerichtpuch geschriben und wenn dann recht gewest sind,²⁾ hat sich dann ain sach gebn, darum vor recht und urtail gesprochn ist wordn, hat ain klager oder antwurter pegert, im soliche urtail aus dem grichtpuch zu lesen, das hat ain richter geschafft. Und wann dieselb urteil verlesn ist wordn, ist die sach des gleichn gewest, so haben die gesworen kain recht daruber gesprochn und es pei der geschribn urtail peleibn lassen, wer noch vast nutz fur das ganz berkwerch und komen nicht als vil krieg und irung als also.

fol. 2^a.

Item, mer dunkt uns gerattn, wann ain grubn zu kluftn und gengn kumpt und mit sein nachpauren obn und untn verschint wurd, das dieselb grub dem gang nach faren mag in irem gemessen perg als verr si mag, und ob si wetter halbn oder ander sach halbn nicht verrer gefaren mag, das er dann soliche grub mag liegen lassen und nicht gewalt hab, in sein gemessen perg fur ze sitzen, als zu Gossensaz geschehn ist, damit niemant gesprechn mug, das man mit ainer grubn den ganzn perg einnemen wolt.³⁾

Item,⁴⁾ als man dann in gewonhait hat lang gehabt, das man zu den tailungen gross zerung thutt, sind die gwerkn hoch innen peswart, mainent, es kãm niemant zu nucz, dann den wirtn, das man darinnen ain aprechn thu, das nit so vil darauf ge, oder⁵⁾ yedem arbayter 5 g. gebe fur ain mal.

Itdm,⁶⁾ ob ainer an den richter pegert in horn zu lassen aus dem puch das verfachn der altn grubn, das ist ain richter

1) Am Rande des Paragraphen steht „Concord.“.

2) in der Hds. nochmals „gewest“.

3) Der Paragraph ist durchgestrichen, am Rande steht „Vac.“.

4) Am Rande des Paragraphen steht „Concord.“.

5) oder iedem arbayter 5. k. gebe fur ain mal“ mit kleinerer Schrift nachgetragen.

6) Am Rande des Paragraphen steht „Concord.“.

thu und das las verlesen, damit das ainer dester pas wiß in den grubn zu kaufen oder newen grubn auf zu schlachn.

Item, als die ganz gemain pegert hat ain gemaine huttn und woehenmark, das secz wir zu unsern gnedign herrn.¹⁾

Nota vermerkt die gewerkn Hanns Fuger, Herman Ringsmaul, Jacob Tenntzl, Benedit Stolprock, Hanns Sigwein, Jorg im Stockach, Lienhart Përensteck, Oswald Gescheff, Hanns Schrotter.²⁾

Item,³⁾ mer ist unser ratt und guet pedunkchn, das unser gnadiger herr den perchrichter pey dem perkchberch lass und nit also ausgeschikcht werd auf die newfünt, wann unser genädiger herr wol ander leut fünt auf die neun perkchberch, wann der richter gar benig dahaim ist und doch dahaim genueg geschäft hiet, daran unser genadigen herrn mer ligt, dann an andern neufünden.

Gnediger⁴⁾ herr, also hat ewr furstlich gnad vernomen fol. 2^b. unsern ratt nach unserr einfalt, doch euern furstlichn gnadn vorbehaltn, di stukh alle zu minern und mern nach eurn furstlichn gnadn gevalln und enpfelhn uns euren furstlichn gnadn.

Auch dunkht uns wohl geratn nachdem und eur gnad das geminnern und mern mag, das eur furstlich gnad, wie das furgenomen von euern wirdt, das eur furstlich solichs mit eurn gnadn briff bestett werde.

¹⁾ Der Paragraph gestrichen; am Rande steht trotzdem „Concord.“

²⁾ Der Absatz gestrichen. Bis hierher ist die Urkunde von einer Hand, so daß die Namen den Schluß der ursprünglichen Urkunde bilden.

³⁾ Zusatz von anderer Hand. Am Rande steht „Concord.“ von derselben Hand wie alle Randbemerkungen.

⁴⁾ Dieser und der folgende Absatz gleichfalls Zusätze, aber von anderer Hand als die vorhergehende. Die beiden Absätze sind gestrichen.

Nr. 13. Gutachten der Geschwornen, Gewerken und Berggemeinde
zu Schwaz über die Regelung der Bergbauverhältnisse.

Ohne Datum (um 1461).

Statth.-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7426^b Papierternio zwei Bogen ineinandergelegt sec. XV. fol. 1^a—3^a beschrieben; in verso (gleichzeitig): „eintail der gesworn gewerken und gemain rat“; darunter (sec. XV) 1461, darüber 1468 durchstrichen; von neuer Hand (sec. XVIII): „Gossensass“, darunter: „ladl 106“; darunter „lib. 3 fol. 1349“; mit zahlreichen Durchstreichungen „vacat“ und „concordatum“.

fol. 1^a.

Durleichtiger hochgepornar furst gnadigar herr,

1^o wir entail die geschworn und geberkhn, di ganze gemain habnt in gueter mainung furgenumen und in unserm ratt erfunden und betracht eur gnaden nucz zu ermern und fudrung fron und wegsel.

Umb den ersten articel der suplicacio hinein gebn eurn furstlichen gnaden mit ir inhalt, di da laut: „virst und sol“, dar auf die geschworn und di gemain auch dar in pemeltdt der ganzen gemain zu haldn pei dem berkbrieff nach altm loblichem herkhomen und rechten. Darauf habn di geschworn erfunden und di ganz gemain und raten das meines genadigen herrn nucz und auch der ganzen gemain des perkberchs am pesten sei, das irs haldt pei eurn furstlichen gnaden perkbrief mit seiner in halt und nach dem selbign benantn perkbrief furan haldt und schaft mit eur genaden perkrichter zu hanthabn und recht sprechn nach laut des perkbriefs furan arm und reich dapei zu haldn, als dan von alter und perkberchs recht ist.¹⁾

2^o Auch mer ist in rattzweiss erfunden worden, als von wegn der irrung, die ietzunde ist zwischen etlicher gruebm, und in chrieg ligent im falckenstain und noch in

¹⁾ Der Paragraph ist durchgestrichen, am Rande: „Vac.“ = vacat. d. h. fällt weg.

anhangunden rechtn stende, das eur gnade schaff mit dem perkrichter zu im zu erfodern zwelf unparteyig geschworn und den geschworn schinär und auch aus der gemain zwelf oder mer, die auch nicht parteyig sein, die ding zu pesichtn der irrung halbm und da ain furnemen thuen und di eisen zu richtn mit wag und mit mahs ein den gang, nach lawt meins gnadigen herrn perkbrief und von altem herkhomen.¹⁾

3^{ns}) Auch mer gnadiger herr habn wir in rartz weise erfunden²⁾ als umb den andern articel der suplicantio (!) als von wegn ainer gemainen schmelzhuttn, das seczen wir in ewr furstlich gnade willn und zu eur gnadn edl rattn.

3^{ns3)}) Auch mer gnadiger herr habn wir in rartz weise fol. 1^b. erfunden⁴⁾, das ain iedlicher perkrichter chaine tail an dem perg nicht pawen sol, noch chainem andern man, wer das sei, seine tail nicht verbesen sol zu pawen. Ursach halben, das ain ieder richter nicht parteiig soll sein, sunder ain verhorar der rechtns und soll allen articel und puncten nachgen und richten, als von alter ein den perkrechten her ist chomen, nach lawt meines gnadigen hern perkhbrief.

4^{ns}) Auch mer gnadiger herr habn⁵⁾ wir in rartz erfunden, als von aines gemainen wochenmarght wegn khünden wir di geschworn anders nicht erfindn und di gantz gemain, er sei eur gnadn perkwerch nucz und guet und fur ainen gemainen nucz.

5^{ns}) Auch mer habn wir in rartz erfunden, ob es sich pegabe, das sich ain alte gruebn verlag und vor lang gepawt war worden und hielt sich nu rechtlich verlegn nach lawt des perkbriefts und cham dann ain ander man umb die selbigen ent

1) Der ganze Paragraph ist durchgestrichen.

2) Bis hierher durchgestrichen, am Rande steht „Item“. „Concord.“ = „Concordatum“. 3) sic.

4) Bis hierher gestrichen, am Rande „Concord.“.

5) Von „habn“ bis „erfunden“ gestrichen, am Rande: „Item.“ „Concord.“

und verfieng ain neue grueben und erpawet geng darin und cham dan aber ain ander und wolde die alt verlegn gruebm entphachen mit iren alten rechtn, die sol des selbing nicht geniessn und sol dan mit irm entphachen die jünger sein.¹⁾

fol. 2^a.

6^{ns} Auch mer ist in ratz wise erfunden worden²⁾ das man chainen furkhauf thuen sol mit dem ärzt zu Gossensassn und zu Schwacz oder auf andern perkhwerchn in unsers genadign herrn lant, da durich es vast vertewert wirdet und hindert ein gemain nütz, darumb ein versigelter brief von unserm gnädigen herrn löblicher gedachtnuß herzog fridrich etc. ein der chantzeleien ligend ist.

7^{ns} Auch mer ist in ratz wise erfunden worden, als³⁾ von wegen der raitung und zalung, so man thuet bei den gruebm, das ein jedlicher geberkh, der da tail paut bei den gruebn zu der raitung gen sol, wan im darzu der hutman sagt, oder sein verbeeser darpei haben soll, darumb das ain jeder gewerkh sein notturft gegn ain hutman müg gereden und ain hutman desgeleichen mit seinen gewerkhn hin wider, das der gruebn nucz sei und der gewerkhn, und zu rechter zeit aufschreibm und ausfuern, als von alter her ist chomen treulich und an geverde.⁴⁾

8^{ns} Auch mer ist in ratz wise erfunden worden das ain⁵⁾ jedlicher hutman sol wissen und versten, das er ain jedem arbeiter sein lon wise zu seczn und zu raiten, den derarbeiter chan und mag verdien, das sol ain jedlicher hutman thuen bei sein trewn und gewissen ungefarlich mit⁶⁾ der gewerken wissn und willn.

1) Der ganze Paragraph durchgestrichen; am Rande steht „Vac.“

2) Bis hierher durchgestrichen, am Rande „Item“. Concord.“

3) Bis hierher gestrichen, am Rande steht „Item“. „Concord.“

4) „treulich und an geverde“ mit kleinerer Schrift nachgetragen.

5) Bis hierher gestrichen, die Worte „das ain“ noch einmal darüber geschrieben. Am Rande „Item“. „Concord.“

6) „mit der gewerken wissen und willen“ mit kleinerer Schrift nachgetragen.

9^{ns} Auch mer ist in rartzweise erfunden wordn¹⁾, wer fol. 2^b.
dingen wil ainer urtail des rechtns der soll dengen, die weil
der richter siczt und di weil er den stab in der hant hatt nach
ordnung rechtns und von alter in perkrechtu her ist chomen.

10^{ns} Auch mer ist in rartz weise erfunden worden und
von wegn der ganzen gemain,²⁾ das unser gnadiger her ob
sollichem sein und schaff mit ain jedlichen perkrichter ob
sollichem zu sein, ob sich ain unbill oder aufruer erhueb under
der gemain, das si von chainem pfleger lanrichter oder ire
knecht chain gefar oder fraffell an in nicht pegen, sunder
der perkrichter di zu straffn und zu hanthabn und in ain
gleichn scherbm zu haltn, an stat meines genadigen hern,
dem sie alzeit gehorsam und willig wolln sein, setzn³⁾ solhs
m. g. herrn haim.

11^{ns} Auch mer ist in rartz weise erfundn wordn von
wegn der ganzen gemain,⁴⁾ wann ainer gefangen würde
umb erberg sach, so sol in der richter ausgebm, ob er pürgn
mag gehabn, der umb die sach genueg sei, so sol in der
richter aus gebm an alles verziechn ausgebn, und di purg-
schaft von im aufnemn durch ursach halbn die weil er in der
gefänknuss ligt, so wirt unsers genadigen hern⁵⁾ fron und
wegsel und arbeit gehindert. Sezn solhs auch meinem gne-
digen herrn heim.⁶⁾

Durchleichtiger hochgepornär furst, genadiger her, ob fol. 3^a.
solichs als vorher bemelt und verschribn ist, durch unser
mainung und ratt indert zu wenig oder zu vil war, das setzn
wir eurn furstlichn gnaden und eur gnaden edln und weisen

1) Bis hierher gestrichen, am Rande: „Item“, concord.“.

2) Bis hierher gestrichen, am Rande: „Item“, Concord.“.

3) „setzn s. m. g. h. h“ in kleinerer Schrift nachgetragen.

4) Bis hierher gestrichen, am Rande „Item“ „Concord.“.

5) „horn“ in der Hds.

6) Vorlage „sezn solhs auch a. m. g. h. heim“ nachgetragen mit
kleinerer Schrift.

rättn zu pessern zu mindern und oder zu mern. Darauf pefelchn wir uns eurn furstlichen gnadn in eurn schirbn und gnade, uns genadiklich zu bedenchn und furderlich fur zu nemen und ausrichtn.¹⁾

Nr. 14. Gutachten des Bergrichters und der Geschworenen zu Gossensass über die Ordnung der Schwazer Verhältnisse und die Abänderung des Schladminger Bergbriefes.

Ohne Datum. Überreicht 1468, Juli 14.

Statth.-Archiv Innsbruck. Schatzarchiv Nr. 7429. Papier Einzelbogen sec. XV.: „als dann ewer fürstlich gnaden etc.“ in verso gleichzeitig „der von Sterzing ratt geantwurt an pfinztag nach sand Margretentag anno domini etc. CXVIII⁰.“ Einleitung und Unterfertigung durchstrichen, ausserdem kleine Korrekturen.

fol. 1^a.

Durchleuchtiger hochgeborner furst, genediger herr.

Als dann Eur fürstlich gnadn loblich rett uns furgehalden habn mangl und irrung, so sich haltn in eur gnadn perkwerch zu Swacz, darauf dieselben eur gnadn rette mit den von Swacz geberkn gesworn und von der gemain als die da sind gewesen, auch mit uns geschaffen, solh mängl und irrung darin das pest furzunemen, fur eur furstlich gnad auch fur das gemain perkhwerch zu Swacz, damit das in aufnehmen käme, in mass als dann das her Linhart von Velssegkch von eur f. g. wegn vor mit uns geredt und geschaffen hatt, und alsdann solhs an eur f. g. wider zu bringn und dann eur gnad weiter darinn zu handeln mit mer wertn etc.²⁾

Auf das³⁾ habn wir eur furstlich gnaden perkchbrief furgenomen, am ersten darin begriffen ist, wie sich alle

¹⁾ Der ganze Paragraph gestrichen.

²⁾ Der ganze Paragraph ist gestrichen.

³⁾ „Auf das“ ist gestrichen, dafür am Rande: „am Ersten“.

gruebn an tag und¹⁾ in dem pirg halten sulln und ist also gemeld, das man ainer gesellschaft drew veldpaw verleihn sol, darnach ainer andern gesellschaft auch drew veldpaw, und sullen auch dieselben, die da verfahren miteinander die peu, wer die sind, die perkchmass miteinander an dem tag nemen als recht ist, und sulln sich freuntlich und treulich an dem tag miteinander perichten und verschidn nach der snuer mass und sag, und wie si die pimarch miteinander an dem tag slahn und gebn, und die sullent furpar undersich und ubersich und neben sich in ebige genz geen, es sei flach oder steende marschat als perkwerchs recht ist und von alter herkommen ist, und sol auch dabei ebikleich bleibn und sol auch furbas nicht anders gericht werden, wann nach des briefs laut und sag. Darauf wiss wir nicht anders, sovil und wir des underricht sein, der perkchbrief sei in dem artigkl so vor geschribn stet nach gegangen und bei kraft.

Auch so hab wir den brief weitter furhanden genomen, fol. 1^b. darin wol etlich artigkl sein, den nicht nachgangen wirdt, die mit ratt und urtherail abgenommen sind durch pessers nucz und frumens willn eur furstlich gnaden und dem perkchwerch und ist das ains: „Es sol ainer dem andern nicht lenger furpauen, dan vierzehn tag, man gewinn die sambkost oder nicht. Geit der die sambkost nicht, wer er ist, so sol im der richter den tail einantworten und freien und schirmen.“ Nun solhs gar swär were, solt ainer an wissen sein tail verliesen, dadurch wurd den leuten das pauen erlaiddt, und sind klagn darauf erdacht, das ainer sein tail an wissen nicht verliesn mag noch sol. Mer lautt ain artickl „wann sich ain gruebn verligt und die ein ander enphacht, so sol er den alten gewerkchn anpietung tun“, das auch durch nucz eurn furstlichn g. ab ist genomen, damit die grueben dester furderlich gepaut werden.

¹⁾ „und in dem pirg“ am Rande nachgetragen.

Auch geb wir Eurn f. g. zu versten, das nicht alle notdurft der perkchwerchs in dem perkchbrief begriffn ist, die dannoch durch nutz und frumen willen Eur f. g. perkchwerch gehalden wird.

Darauf nu furzunemen und ze rattn eur furstlichn gnadn nutz und frumen, auch des gemainen perkchwerchs zu Swacz ist unser mainung und gutbedunkchn, was durch eur f. g. furgenomen wirdt, das das gehaldn und bestet werde, das ainem als dem andern gericht werde, damit das dester minder schriklich in den werde, die da ir gelt und gut verpauen, wann so man vil verkerung in rechtn hat, ie minder man daraus verrichtn kann, und damit wirdt den leuten das pauen belaidt.

Auch¹⁾ bedunkcht uns geratten sein, welche gruebn ir pimarch und phlokch an dem tag nimbt uber sich und under sich, welcher nachtpaur oder gruebm vor²⁾ zu im kumbt ober oder under, so sol derselb phlokh hinein mit der wag in den gang pracht werdñ und soll dann der eltern gruebn ie dreu snuer auf dem gang mit dem mass gegeben werden, damit wirdt der gang gericht, wie man in vindt, als dann der perkchbrief inne hat und der ander phlokch sol kain kraft mer haben.

fol. 2^a.

Auch³⁾ ist unser ratt gut bedunkchn, das die elter gruebm mit irn eisen und marschat als obn stet bei dem gang beleibn und dem nachfaren wo der gang hin geet auf ain seitr nach dem und die geng nach dem pirg geen und das die elter grueb ain wal hab zu varn, auf welche seitr si wil und das zu bekennen geb, wann si darumb angestrengt wirdt. Und welhe seitr si ir furnimbt und die zu bekennen gibt, daselbs hin sol si farn als lang und si es mit dem ain

¹⁾ Am Rande des Paragraphen steht „Concord.“.

²⁾ Es steht „ver“.

³⁾ Am Rande „Concord.“.

stolln waiss zu geniessen, und so sol si nachmalln auf die ander seitrn kain grueb dringn noch kain gerechtigkeit habn; das bedunkht uns fur Eur f. g. und das perkwerch zu sein, wiewol der brief lautt „under sich uber sich und neben sich“ das ist auf paid seitrn zu versten, das die ain seiten abgenomen sei und werde.

Mer¹⁾ ist unser ratt, ob mer geng im pirg lügen furan damit die erpaut und erwekcht werdn. Wo zwo gruebnn auf dem gang zu einander kommen, das die jungen gruebnn der eltern gruebnn weichn mueste und ain lehn vom gang geweist wurd, das dann die junger grueb, ob si wolde, wol durch den gang und durch der altn gruebnn gerechtigkeit an schadn varn mag, ain snuer in das ligend oder²⁾ aber in das hangund, und was geng und erzt si darnach erpaut, dabei soll si gehalten werden, so lang unz das ain ander grueb kumbt auf kluft und geng aine oder mer, so sol aber geschehn als vil und recht ist. Doch die gruebnn, die ire recht auf dem aussern gang genomen hat und mit eisn darauf verschind sind, sol kaine recht auf dem andern gang habn. Mer³⁾ bedunkht uns gerattn sein, ob sich ain gruebnn verleg und wurd zu dem andern mal emphangn, so sol nach dem jungsten verfahren gericht werdn und das alt sol ab sein und kein kraft mer habn.

Eur furstlichn gnadn untertan

Hanns⁴⁾ Tuschl perkrichter zu Gossensas
Linhart Jöchel Eberhart Kaufmann Jost
Hodritsch Paul Ott Friedreich Fuchs
Hanns Dinglfinger Niclas Genswaidner
Hanns Äffer gesworn zu Gossensas.

¹⁾ Am Rande „Concord.“

²⁾ „oder aber i. d. h.“ übergeschrieben.

³⁾ Am Rande „Item“ Concord.“

⁴⁾ Die Namen sind durchgestrichen.

Nr. 15. Bergordnung Herzog Siegmunds für Schwaz.

1474, Jänner 7, Innsbruck.

Fürstlich Schwarzenberg'sches Archiv Murau. Codex VIII, 16; (Folio, Papier sec. XVI und XVII, 378 Folien. Von verschiedenen Händen.) Fol. 68^a—72^a, Überschrift: „die new erfindung“ (A). Königl. bayerisches allg. Reichsarchiv München. Neuburger Copialbücher tom. 28 fol. 276^b—280^a Copie sec. XVI. (B).

fol. 68^a. Wir Sigmund von gottes genaden etc. bekennen, als wir vormals etlich ordnung gesetzt und erfindungen in unsern bergwerchen in unser grafschaft Tirol furgenomen haben, und uns aber ietz angelangen ist, das zu aufnemung und nutz unser fron und wechsel unsers pergwerchs zu Schwacz, auch menigelig, so das pergwerch pawet zu nutz und furdrung mer furgenommen und etlich mengl zu wenden und notturftig sei, dazu wir als herrn und landsfursten alle zeit genaigt sein, dem nach ze khomen haben wir mit gueter vorbetrachtung,¹⁾ zeitigem rathe unser rätthe unsers pergrichters pergmaisters der geschworen, gwerkhen hutherrn schmelzern, den knappen und allen andern, so das pergwerch pawen und darinn verwant, die darumb auf unser erfordern mit gewaltsam zu uns gerant sind,²⁾ dise nachgeschribne ordnung und articlen dem bemelten unsern bergwerch zu Schwacz zu halten und zu volzichen furgenomen, dem ist also:

Am erstn, das die huetleit khainen gedington khnecht nicht firdern sollen am perg in selbs oder andern gwerkhen, auch das khain huetman khain gewerb treib, weder mit vleisch wein tuech schmalcz käß oder ander dardurch die gwerken und arbaiter beschwart sein.

¹⁾ „und uns aber jetz angelangen ist — vorbetrachtung“ fehlt.

²⁾ von: „pergmaisters — sind“ fehlt in B.

Dann von wegen der arbeiter ob ain huetman seinen fol. 68^b. arbeiter in acht tagen nicht ausfiert, oder das er ainen arbeiter an sein willen und wissen lidlon aufhieb, das dann derselb huetman darumb gestrafft werde.

Als dann in ainem unserm vordern brief begrifen ist in ainen articl, das ain grueb die ander anzustrengen hab, das zu bekhennen geb, wohin si ir veldort nemen welle, und ist darin genuegsam erclärt und erleutert, welche grueben das zu thuen hab, und so dann das beschicht, wo sich baidere grueben tailung nemen soll, das khainer khain grueben netten soll zu veldort, si khommen dan von ersten zu ir mit offnem durchschlag auf cluften und gengen.

Zum andermal soll auch khain grueb die ander netten zum veldort ze nemen, si sei dann mit irem verfahren neben ir gelegen. Ist aber ain grueb ober oder underhalb ver- schiden mit der oder andern grueben und so hat dise grueben auch nit zu nötten zum veldort zu nemen außershalb irer gerechtigkeit.

Zum dritten mal wie die tailung ausgeen so¹⁾ zwischen fol. 69^a. der zwaier grueben die pillich mit einander tailen die veldorter, so nun die elter grub benant hat ire orth auf welche hand si da nemen welle, sol angehebt werden mitten an dem mundloch²⁾ des stollen der eltern grueben und dieselb mitte soll der schnur³⁾ mit dem winkelmaß hinein pringen als verr und er mag, es sei dann da⁴⁾ oder täbs gepirg, so soll er dann ain eisen schlachen und hinfur zwischen den zwaier grueben, als oft es nott ist, das eisen mit dem winkelmaß fursich oder hinder sich pringen und da ieder auf seiner seiten peleiben,⁵⁾ es sei auch ober sich oder undersich und es soll auch der schiner dise tail eisen und stende marschild⁶⁾

¹⁾ aufgeen sol B. ²⁾ „hinderjoch“ B. ³⁾ „schiner“ B. ⁴⁾ „da geng“ B. ⁵⁾ „halb peleiben“ B. ⁶⁾ Fehlt B.

albeg campast¹⁾ schlahen und richten, das si an das gebirg auf aindlife, damit ainem beschehen sol, als dem andern da.

So ²⁾ soll die elter grueben den vortail haben, ob si auf der andern seiten, da si nit ir veldorth hin benent hiet, verschiden wär und was si oder wie verr si den gang auf der seiten mit schideisen verfangen hiet, das soll ir auch peleiben, doch albeg nach laut der bemelten unsern ³⁾ vordern erfindungen.

Dann von der saileisen erleitern wir ob ainer andern⁴⁾ mit seinen stollen durch seine recht gefaren war, so soll doch dennoch sein fudernuss nit genommen sein, sonder iedem tail sein stollen peleiben, damit er khainem⁵⁾ in seine recht pawen soll und mag.

fol. 69^b.

Item von wegen des uberhauens zwischen der eisen auch vor der eissen, dardurch man in grosse schaden khumbt in manigem weg, ist unser mainung, wo zwo grueben mit ainander auf den gang verschind und eisen zwischen ir geschlagen sind, das dieselben grueben zwischen der eisen geen dem tag khaine die ander nit uberhawen soll auf dem gang, darauf si verschiden sin. Wär aber sach, das sich der gang abschnid oder ubersetzet, so mag woll der grueben aine furpawen. Und ob derselben grueben aine etwas erbauet, so mag er die ander wol verhawen, hinz das die ander hinzukhumb auf cluft und geng mit durchschleg, das alsdann das voder eisen hinfur pracht wert nach pergwerchs recht und ausweissung der erfindung.

fol. 70^a.

Und wer dan den andern uber solches wie vor geschriben stet uberhaut, das der uns verfallen sei zwai und funfzig \bar{x} perner, darumb er gestrafft soll werden und was ärzt dem

¹⁾ nach dem connpas B. ²⁾ „Doch“ B. ³⁾ In Vorlage: „unsern er vordern erfindungen; unser vordern erfündung“ B. ⁴⁾ nach andern B. ⁵⁾ haim B.

andern in solchen ausgehaut ist, das soll im widerkherth werden nach erkhanthus unserer geschwornen.

Item, wer dem andern mit recht umbfiert und zu schaden weist, es sei von wegen der grueben oder ander sachen halben, nicht davon ausgenommen noch hindangesetzt, wann sich das mit recht erfunden hat, so soll der nit recht unrecht haben¹⁾ dem andern tail seinen schaden abtragen und widerkhern nach erkhanthus der bemelten unserer geschwornen an geverde.²⁾

Item, wir wellen und mainen hinfuro das lasur von den huetleiten oder schaidern nicht ausgeschlagen werde, iemant vergunt oder verkhaufft werde, nachdem das wir bricht sein merklichen schaden bringt.

Item ob ain huetman in der raitung im selb oder ainem seinen arbeiter ain schicht einlegt und raitet, die er bei derselben grueben nit gearbeit hiet, das derselb huetman von unsern pergrichter gestrafft werde darumb; auch ob ain gwereckh bei der raitung wår und mit wissen dem huetman oder seiner arbeiter ainem ain schicht oder mer raitet an wissen und willen seiner mitgewerkhen, die der huetman oder saine arbeiter daselben nit verdient hiet, das alsdan derselbig

fol. 70^b.

¹⁾ der mit recht unrecht gewonnen B.

²⁾ Hier ist in B. nachstehendes eingefügt: „Wir wellen auch das die wälde vom Pierpach unz an den Herrwald bei Frundtsperg und von dem Herrwald unz hinab an den Schlittesperg verpotten werden zu slahen, iede stamb bei 5 \bar{u} perner, damit das si zum perkwerch gehait und weder zu kol treib- oder schniholz geslagen werden.

Wir haben auch furgenomen das zu Swatz hinfur kain schaidwerch zu furgeding hingelassen werde auf gengen in felsen oder in halden sundr auf sambkost gearwait werd.

Auch ob ain gewerkh bei der raitung wer und mit wissen dem hutman oder seinem arwaiter ainem oder mer ain schicht raitet on wissen und willen seiner mitgewerken die der hutman oder arwaiter daselbs nit verdient hiet, das alsdann derselb gewerkh der solhs täte auch darumb gestrafft wert.

gewerkh der solches thät auch von unserm pergrichter darumb gestrafft werde, wann¹⁾ ain huetman ie ainem ain knecht leichet und dieselb schicht so er verfeirt hat, in die raitung dannoch gelegt wird und nit hat verdient.

Item, von wegen der hantstain haben wir furgenommen, das khain handstain ab dem perg getragen oder gegeben werde weder gewerkhen oder andern, es sei dann ain neue grueben erpaut und artz angestanden, so mag man ain hantstain herab in die khirchen tragen und auf den altar gelegt werden, auch ainem ieden gwerkhen bei der selben grueben ain stuef ertz ainer faust groß gegeben werden, das er den also zaigen mecht. Ausgenomen zu weichnachten, so mag ain huetman seinen gewerkhen lon mit ainem rauchstain, ainem ieden, nachdem und er tail bei im hat.

fol. 71^a.

Item, wir wellen und mainen auch, das zu Schwacz hin- fur khain schaidwerch zu firding hin gelassen werde, weder auf gengen, noch in velsen oder in halden, sunder auf samb- cost gerait werde.²⁾

Item, von wegen ler schmid, das ain ieder huetman geen dem schmid ain span haben soll und dem schmid zutragen oder senden bei ainem gueten knecht dem zu trawen sei, und sollen als dann die erter, so der schmid macht, daran geschnitten werden, und wann dann der schmid bese örter macht und angeschnitten wären, so soll si ain huetman wider ab dem³⁾ wider abschneiden und dem schmid nicht dafur geben, damit si gueten vleiß haben, guete örter ze machen.

Item so mainen und wellen, das khainer unser perg- richter noch pergmaister zu Schwacz hinfür nit an dem perg-

¹⁾ Von hier bis Schluß des Absatzes fehlt in B.

²⁾ Dieser Absatz fehlt hier in B. Siehe Anm. 2 der vorangehen- den Seite.

³⁾ so! ab dem span absneiden B.

werch pawen soll, aber schmelzen wellen wir im vergunnen, doch so haben wir unserm ietzigen pergmaister vergunt 3 viertl, so er bei dem under sant Marthein hat zu pawen.

Item, wir mainen und wellen hinfür auch, das der richter ainem ieden, der zu im khumbt sein clag an ainem panfeirtag hörn soll und die clag auf denselben tag geschehen lassen, auch solches darauf clagt wirt nach ausgang der vierzehen tag an dem panfeirtagen ein antworten, ausgenommen in den verstaten zeiten zu weichnächten zu ostern zu phingsten zu unser frauen tägen und an der heiligen zwelf potten tägen weder clag noch antwort geschehen. fol. 71^b

Und entpHELCHEN darauf unsern getreuen Pettern Fabian, unserm pergrichter zu Schwatz, oder wer kunftiglich unser pergrichter da sein wirdet, das du unsern wegen vestiglich gebietest und darob seiest, damit den obgeschribnen artich in allweg nachgangen, von iedem man gehalten,¹⁾ die volzogen und nicht überfarn werden, du selbst auch nicht darwider thueth, wann wo das beschehe und warlichen an uns gelangte, der oder dieselben, auch dich wolten wir darumb, wie sich umb ein iedes stuckh geburt, straffen. Darumb biß darob, damit hie wider nit gethan, sonder den allent halben von menglich nachgangen werde, wann wir das also wellen und ernstlichen mainen. Doch behalten wir uns hie innen bevor, die zu minnern zu mern auch ²⁾ widerumb absetzen nach unsern willen und gefallen, wie dann die notturft erfordert, auch nucz und guet ist, alles getreulich und an geverde. Mit urkhunt diez briefs datum Innsprugg an sant Valteinstag³⁾ im 74 jar.

¹⁾ Von hier bis zum Datum exkl. fehlt in B. ²⁾ Hds. nach.

³⁾ Bei der Auflösung dieses Datums mit Jänner 7 habe ich mich an die Bemerkung von Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie, 1. Aufl., pag. 97, gehalten.

Nr. 16. Herzog Siegmunds Instruktion für die Bergbeamten zu Schwaz.

1477, September 27, Innsbruck.

Bergverwaltung Kitzbüchl Codex 293^c, fol. 9^b—11^b (A),¹⁾
königl. bayer. allg. Reichsarchiv, Neuburger Copialbücher, tom. 28,
fol. 280^b—283^b Copie sec. XVI (B).

fol. 9^b. Wir Sigmund von gottes genaden herzog zu Osterreich zu Steir zu Kärnten und zu Crain, grave zu Tirol, bekhennen wiewol vormals etlich ordnung in unserm perkhwerchen fürgenomen seind, sich aber dieselben von den gnaden gottes wol erzaigen und in aufnemen schickhen, demnach die notturft ervordert hat weiter darein zu sehen, haben wir auf solliches unser perkhrichter, etlich pergleuth knappen und ander zu uns erfordert, die darinn mitsambt unsern rätthen fürgenommen haben als hernach volgt. Dem ist also: am ersten das wir zu unserm perkhrichter zu schwatz acht from²⁾ vernünftige und erbar man ordnen, die albeg dem rechten warten, die geschwornen sein sollen, und derselben ainen wollen wir jærlichen geben zwelf markh Perner aus unser camer und darzue soll im gefalen von gemainem perkhwerch, sovil das ieder gehaben mag alle jar vierzieg markh Perner, und dieselben auch unser perkhrichter sollen bei unser ungnad zu vermeiden weder mueth noch gab von iemand nemen, sonder iederman gleichs recht spröchen, dem armen als dem reichen.

Auch sollen si und der bemelt unser perkhrichter, perkhmaister, perkhschreiber, fronpot schiner und froner zu schwatz

¹⁾ Überschrift in A: Ordnung und instruction der officier bei perkhgericht schwatz am sambstag vor St. Michaelstag des 1477 jars ausgegangen.

²⁾ from A, from B.

khainen tail pauen oder zu faren¹⁾ dem andern zu schaden anzaigen geben, den wir auch gnedigen scherbm halten wellen, so vil recht ist. Und si sollen alle oder doch auf das mindist drei mitsambt dem richter bei allen raitung sein, und wan von inen gedingt wird, sollen solliche geding alweg durch etlich unverwandt geschworn oder zween oder drei unser rätthe erledigt werden. Und hinfür soll niemand khain urthl in beschwerung sondern in gedingßweise an uns gelangen lassen, wie perkhwerchs recht ist. Und ob die huetleut begerten ie zu zeiten ainem oder mer der geschwornen ainfairen, das sollen sich²⁾ fürderlichen thuen und darin nit verziechen, doch mit wissen unsers perkhrichtersoder perkhmaisters umb den gewöhnlichen sold wie von alter herkhomen ist. fol. 9^b.

Und die huetleit sollen schwern treulichen zu arbaiten zue zu sehen und die lohn zu setzen. Wellicher das aber nicht halten, der soll mit dem gericht darumb gestrafft werden. Darauf auch der perkhrichter und perkhmaister ir fleißig aufsehen haben sollen und sich hinauf füegen, damit dem nachgangen werde.

Ittem von der arbaiter wegen, wellicher nit arbait inhalt unsers briefs vor außgangen, der soll von stunt an abgelegt oder mit aufhebung des lohns gestrafft werden nach der schicht oder nach rath der geschwornen. Und ob der huetman das nit thete³⁾ soll man in auch darumb straffen,⁴⁾ doch treulichen und ohn geverde nach ie der zeit und mörklich ursachen verhanden werden. Und ob ainer ain arbait aufnemb oder verhieß und das gelt empfangen, der soll das halten. Wellicher aber das nit haltet, soll man darumb straffen mit dem rechten nach lauts des gericht puechs.

¹⁾ oder niemant verwesen und niemant zu pawen oder ze faren B.

²⁾ ainzufaren, das sullen si B.

³⁾ nit anzaigen tutt B.

⁴⁾ Von hier bis Schluß des Absatzes fehlt in B.

fol. 10^a. Ittem und das ärzt soll hin für wol geschaiden, darauf der richter sein ernstlich aufsehen haben soll, damit dem nachgangen werde. Und als bißherr etwo oft und vil irungen auferstanden seind von wegen der verleichung, das soll hinfür beschechen nach laut unser erfindung und unsers perkmaisters brief und allenthalben verhüet werden, das man die grueben nit zu nachent zue einander verleihe¹⁾ sonder ieder schnuer geben am tag wie perkwerchs recht ist. Und sollen die püecher pas wann bißherr beschechen ist, bewart und behalten werden. Und wann ainer verlegnen grueben zu verleichen, soll man fürsichtig sein und nit eilen mit dem einschreiben²⁾ durch den geschwornen perkhschreiber, deßgleichen mit dem alten schriften zu verleichen.³⁾

Ittem von des prenners wegen des silbers soll geprennt werden auf funfzehen halb⁴⁾ loth auf kaufmans guet⁵⁾ auf ein ungeverlichen, nach dem sich die schmölzer erpieten, ob die kaufleut das nit nemen, so wolten si das behalten und geben den schlagschatz als sich gebürth.

fol. 10^b. Darnach von den raitungen wegen soll mer und ernstlichen fleiß beschechen von den von Schwaz so daselbs sitzen oder verweser sein, und die von Hall, Ynnsprugg und ander sollen mer darzue khomben oder iemand von iren wegen senden, damit in die mengl paß der notturft nach geschechen und die gewendet werden, wann wo das nit bescheche und an uns gelangen wurden, wir schaffen und fürnemen des notturft nach damit solches bescheche.

¹⁾ Die Worte „einander verleihe“ fehlen in A. Dort ist eine Lücke gelassen, ein Beweis, daß der Kopist die Stelle in seiner Vorlage nicht lesen konnte; aus B ergänzt.

²⁾ Hier folgt in B: sunder aufzaichen und darnach eingeschriben werden.

³⁾ desgleichen soll es mit den alten schurfen gehalten werden B.

⁴⁾ 15 B.

⁵⁾ Von hier bis Schluß des Absatzes fehlt in B.

Und als ain ieder seinen verweser zu Schwaz oder an den enden da er perkwerch paut haben soll nach laut unser vordern erfindung gehalten werden, und wellicher khainen verweser hat und ain arbaiter auf ainen tail khlagen wolt, soll dem huetman verkhündet werden, und wil der huetman das verkhünden auf des gwerkhen kosten, das sol beschehen, wil er das aber nit thuen, so mag der arbaiter clagen auf den tail und beschehe darnach was perkwerchs recht ist, und die zalung so albeg bescheche an den enden, da das perkwerch ligt. Und khain arbaiter ist schuldig, soll das auch hinfür nimer thuen, das er iemand darumb nachraïße. fol. 11^a.

Item von der straffen wegen, so unzucht beschechen oder frævel, soll die puese aufgesetzt werden mit wissen und nach rathe der geschwornen mit recht, wo ainer sich sonst guetlichen mit unsern perkrichtern nit mag verainen.

Darnach von wegen der kuntschaft zu stellen soll man ainen geschwornen geben fünf khreuzer und der sollen auf das mindist albeg drei dabei sein und dem perkrichter und schreiber ist man nicht schuldig zu geben, dann allain das sigl- und schreibgelt. So aber ainer in ainem gefrumbten rechten steet und kuntschaft stelt, der ist umb die kuntschaft zu stöllen zu geben nicht schuldig, und wo man ainer ainen umb kuntschaft fürstellt, der soll im sein schicht zalen.

Item von der gfenkhnus wegen, der so fravel unzucht oder ander unphillich handlt, orden wir also, wann ainer ain gestölt ist und gnuagsam purkschaft hat, die sachen auch also gestalt sein, den sol man außgeben. Wo er aber anders wäre oder groeblichen gehandelt hette, soll unser perkrichter fürnemen geben dem oder denselben und ieden andern nach gestalt ainer ieden sachen, damit die üblthat gestrafft werde.

Dann von wegen der guldein wegen ist unser mainung unzt auf verer unser bevelch das ain Reinischer gulden für funf pfunt gegeben und genomen und alweg sechzig kreuzer fol. 11^b.

für fünf pfunt Perner geben sollen werden. Und ob ich[t] mer
mengl weren oder hinfür aufersten wurden, die nit treffentlich
weren, darinn soll unser perkhrichter und die geschwornen
auch sehen und darinen fürnemen was dann dienet zu auf-
nehmung unser fron und wechßl auch gemaines perkwerchs.
doch ob ich[t] trefflichs were, soll an uns gelangen, wann wir
in den und ander uns vorbehalten darein zue zu sechen, zu
mindern und zu mern, gar oder ains tails ganz wider abzu-
thuen und wellen nicht dest minder da[s] demnach unser vorder
erfindung in allen puncten und artichn bei kröften und werden
beleiben, ohn allain sovil darzue oder davon gesetzt, als vor-
gemelt ist, alles getreulich und ohn geverde. Mit urkhunt
diß briefs geben zu Ynnsprugg an Sambstag vor sanct
Michaelstag des erzengels. Anno domini milefimo quadrigen-
tesimo septimo.

**Nr. 17. Erzherzog Siegmunds Ordnung über die Beschwerden der
Schmelzer und Bergwerksgesellschaft zu Schwaz.**

1479, Februar 2, Innsbruck.

Bergverwaltung Kitzbüchl Cod. 293^e, fol. 11^b—12^b (A)¹,
königl. bayer. allg. Reichsarchiv, Neuburger Copialbücher tom. 28
fol. 284^a—285^a Copie sec. XVI (B).

fol. 11^b. Wir Sigmund von gottes gnaden erzherzog zu Öster-
reich zu Steir zu Kärnten und zu Crain, grave zu Tirol etc.
enpieten unserm getreuen Michaeln Stier unsern perkhrichter

¹) In A folgende Überschrift: „Ordnung und bevelch unter andern
des innhalts, das ain perkhrichter mit rath aines holzmaisters die wäld
verleichen, und so der empfacher solcher wäld nit mer betürftig wurde,
das solche lechen widerumben ab und dem lantsfürsten haimfallen sollen
am liechtmeßabent des 1479 jars außgangen.

im Ynntall unser gnad alles gueth. Die mengl und beschwerung so uns von gemains perkhwerchs wegen durch die geschworn schmölzer und gsöllschaft zu Schwaz auf dem gesetzten tag fürbracht seind, darinn wir gnediclichen gesehen und die in die weg hernach volgend gewendet und geordent haben.

Am ersten wellen wir das meniclich schmölz, paw, kauf nach seinem willen und gefallen, wie er das maint am hegsten zu geniessen und niemand da wider auf ander weeg wider seinen willen genöt oder geschaffen werde. Doch welliche der neuen kunst nach arbeiten wellen, dieselben schmölzer sollen unserm ¹⁾ rathe und pfleger zu Trazperg darumb ain benüegen thuen, wie dann das angesehen und abgeredt ist. Dann von der gschworn wegen wellen wir das hinfür sechs, fol. 12^a. und alweg ain perkhmaister und schiner in was außzurichten ist verhelfen, und ob not wurde ainen oder mer huetleut zu erfordern haben sollen. Darzue haben wir von gnaden zugeben, das hinfür dem silberprenner aller jar nicht mer dann zwaihundert gulden gefallen. Und was überteurung ist das den bemelten geschworn zuesteen soll. Und ob in dariber nichts ²⁾ abgeen wurde, wellen wir halbs und gemaines perkwerch halbs bezalen. Auch soll in sonst gefallen was in dann von alter pillichen zuesteet. Deßgleichen soll dem perkhmaister und schiner, und ob si etlich zu in erfordern wurden, ir schicht belont werden, auch wie von alter herkhomen ist. Dann von der feirtag wegen, damit die knappen in fol. 12^b. pessern willen gehalten werden, geben wir aus sondern gnaden zu, die heiligen zu freien, ³⁾ st. Geörgen, st. Ulrich, st. Margrethen, st. Maria Magdalena und st. Niclasen.

Und wann ain grueb oder schurf erleut⁴⁾ und die alten oder neuen gwerkhen wellen dieselben wider belegen, soll die von neuen dingen ⁵⁾ empfangen und auf denselben tag, so

¹⁾ Anthonien von Ross B. ²⁾ darumb icht B. ³⁾ feirn B. ⁴⁾ verleit B. ⁵⁾ der von newem enphangen B.

di verlichen wirdet, das verfachen eingeschriben werden. Du solt auch die fuerer¹⁾ leichen, doch alzeit mit unsers holzmaisters wissen und wem die verlichen werden, derselb soll di verer nicht verkhaufen. Ob er die aber zu prauchen selbs nit nottürttig were, sollen alß dann die selben wälde wider frei und die verleichung ab sein und uns zuestehen.

Dann von des schwerens wegen der huetleut und das die nicht zu wider²⁾ oder abzulegen haben von der pesen³⁾ bezalung wegen und wann ain grueb am grath verschint wirdet, lassen wir es bei den fordern erfindungen. Und empfelhen dir darauf mit ernst, das du dem und was vor furgenomen ist strackhs nach komest und dich daran nicht verhindern, auch meniclich so du darumb angelangt wirst fürderliche recht wie sich gebürt und perkhwerchs recht ist ergeen lassest, daran thuest du unsern willen und mainung, doch uns alzeit vorbehalten, das zu mindern, meren oder gar abzunemen. Geben zu Ynnsprugg an unser lieben frauen-
abent zu liechtmeß, anno domini sebtuagesimo nono.

Nr. 18. Erzherzog Siegmunds Ordnung der Arbeitsverhältnisse zu Schwaz.

1485, März 26, Innsbruck.

fol. 13^b. Bergverwaltung Kitzbüchl Cod. 293^c fol. 13^b—14^b (A)⁴⁾, königl. bayr. allgem. Reichsarchiv, Neuburger Copialb. tom. 28 fol. 285^b—287^a Copie sec. XVI (B).

Wir Sigmund von gottes gnaden erzherzog zu Österreich zu Steir zu Kärnten zu Crain, grave zu Tirol etc. em-

¹⁾ wald füran B. ²⁾ wider fehlt in B. ³⁾ pesen fehlt in B. ⁴⁾ Überschrift in A: Ordnung von der schichten und des kolmaß wegen am palm abent in 1485 jars aufgangen.

pieten unsern getreuen Lienhardten Gebl unsern perkhrichter im Ynntall unser gnad und alles guet. Und¹⁾ haben die gewerkhen zu Schwaz gemainclichen etlich mengl fürbracht, und wiewol der etlich in den alten erfindungen erleutert seind, so werden die doch nit gehalten noch durch dich gehanthabt, darob wir misfallen haben setzen und ordnen darauf, wellen auch das die grueben nun füran nit so schwerlich uberlegt werden, alß bißherr beschechen ist. Und khain schicht soll gefahren werden, dann die rechten tag und nachtschicht.

Die huetleut sollen khainen arbeiter zuelegen ohne wissen und willen der gewerkhen und unsers perkhmaisters, si sollen auch zu allen raitungen ieden arbeiter mit namen angeben, auch anzaigen, wellicher ain junger oder alter hauer oder schaider und in was arbeits ain ieder sei.

Item an sambstagen unser frau oder zwelf poten abent fol. 14^a. sollen si auch vor aindlifen zu mittentag vor dem leuten nicht aus den grueben fahren, sonst alle andere feirabend sollen si die rechten schichten [steen] und davor nicht ausfahren. Wellicher huetmann aber ehe ausfuer oder solichs seinen arbeits gestatet, derselb soll darumb an leib und guet gestrafft werden. Wurde [er] aber ain soliche straff verachten, der soll abgelegt und in ainem ganzen jar nit zuegelegt werden. Wellicher gwerkh über solichs denselben huetman oder arbeiter zuelegt, der soll uns in unser camer zwainzig markh perner unablässig verfallen sein.

Item lechenschaft und halden sollen die gwerkhen hinhassen, und so ainer lechenschaft aufnehmen will, so soll er solliches allen gwerkhen oder iren verwesern verkünden und die auf ainen bestimbtten tag mitsampt dir und unserm perkhmaister zusamen berueffen, die alß dann solich lechen-

¹⁾ Uns B.

schaft vor berichten sollen. So das beschechen ist, was dann durch die zwai tail der gewerkhen zu thuen oder zu lassen beschlossen wirdet, das sollen all gwerkhen halten und dem nachhomen. Und in sollichen lechenschaften soll khain gwerkh sein tail auf sambcost mitpauen bei ainer peen hundert¹⁾ mark perner. Deßgleichen sol sollichs mit schaidwerch und fürgeding auch gehalten werden. Darzue soll hinfür khain schmid am perg²⁾, lechenheier, verweser oder schreiber gewerb treiben. Dieselben schmid bei den grueben sollen auch so lang verpunten sein zu beleiben und umb lohn zu arbaiten als die hieniden. Und khain gwerkh, verweser, huetmannschreiber noch arbaiter soll mit den schmiden im schmidwerch gemain noch tail haben.

Item das eisen soll in gemain wie das inßlith gekhaufft werden, ain het³⁾ umb 6 fierer einzulegen oder wie man das anschlagen wirdet.

fol. 14^b.

Item welliche grueben am tag aufeinander empfangen und ainmal auf clufft und geng mit fierst und soll verschaiden seind, wo dann derselben huetleut ainer zu dem andern einzufaren notturftig were, das iedwedern tail gestattet werden, doch das solliches in beiwesen des andern huetmanß bescheche.

Dann von der koler wegen so haben wir ain maß furgenommen, das dir hiemit ubergeantworth wirdet. Dabei soll hinfür gmessen, khauft und verkhaufft werden. Doch geben wir von gnaden wegen zue, das daß kol so bißher und noch unzt auf den sonntag quasimodo genidi schierist khomend gefiert wirdet, soll abgerait werden, wie das verdingt ist und nit lenger, alles getreulich und ohn geverde.

Und empfelchen dir darauf und ainem iedem unsern khonftigen perkhrichter, das du das vesticlichen an unser

¹⁾ 1 mark B. ²⁾ schmid am perg fehlt in B. ³⁾ pfunt B.

stath hanthabest, auch darob seiest, damit dem und andern so vor erfunden geordnt und gesetzt ist gestrackhs nachgangen und von meniclich gehalten werde. Und welliche das uberfuern, als oft das beschicht die gesatzt peen, und ob die nit¹⁾ gesetzt were, was sich dann nach gestalt ainer ieden verhandlung geburth und du an rath findest, sollich pueß unableßlich nemest und hierinn vleiß habest, wann wo fur [ter] an uns gelangen wurde, das du hierinn nachleßig werest, wolten wir dich darumb auch ungestrafft nit lassen: darnach wisse dich zu richten.²⁾ Doch behalten wir uns hierinn bevor, das zu mindern oder zu meren oder gar abzuthuen nach gestalt der sachen und unserm gefallen. Und du thuest daran unser ernstliche mainung. Geben zu Ynsprugg an dem heiligen palmabent³⁾ anno domini Milesimo quatragesimo (!) octuogesimo quinto.

Nr. 19. Abschied Erzherzog Siegmunds auf die Beschwerden der Knappen zu Schwaz.

1485, Juni 25, Innsbruck.

Bergverwaltung Kitzbüchl Cod. 293^c, fol. 15^a—16^b.⁴⁾ (A).
König. bayer. allgem. Reichsarchiv, Neuburger Copialb. tom. 28 fol. 287^b—290^a Copie sec. XVI. (B).

Wir Sigmund von gottes gnaden erzherzog zu Österreich fol. 15^a.
zu Steir zu Kärnten und zu Crain, grave zu Tirol etc. empieten unserm getreuen Lienharten Gebl, unserm gegen-

¹⁾ Hds. „mit“.

²⁾ Das folgende bis zum Datum fehlt in B.

³⁾ Am erichtag nach dem suntag oculi Anno etc. im funf und achtzigisten (8. März) B.

⁴⁾ Überschrift in der Vorlage: Abschid gemainer perkhwerchs-gollschaft zu Schwaz am sambstag St. Johannstag zum sunnwenden im 1485 jar ervolgt.

wiertigen und ainem ieden unserm khonftigen perkhrichter zu schwaz unser gnad und alles guet. Als unß dann etlich knappen etwas mengl anbracht, darüber wir mit zeitigem rathe gesessen sein und die inmaß als hernach steeth gesetzt geordnet und erleutert haben.

Am ersten von der feierabent wegen geben wir aus sondern gnaden zue, den neuen jars — den auffarth — unser herrn fronleichnambs, sanct Johans zu sunenwenden und aller heiligen abent die schichten auch gestanten werden auf aindlif und sunst all pan feir abent auf rechte feirzeit. Doch sollen die arbeiter desto frieer deßgleichen nach mittentag dester ehe ausfaren, dann die feirtag so abgenomen sein sollen si steen die ganz schicht.

Auch geben wir zue die schichten am heiligen abent zu weichnechten, am antlasabent und an dem heiligen pfingst-abent fürzufaren und die des abents vor zu arbeiten; doch sollen die huetleut darob sein, damit die schicht des nachts treulich gearbeit werde. Die heuer sollen auch acht stunt steen, und die schaidler, truchenlaufer, zimerleut und ander so am tag arbeiten vor anfahren, wie dann sollichs unser vorder erfindung inhaben dabei das noch beleiben solln geverde.

fol. 15^b.

So auch ainer begert im ainem alten stollen zu ver-
leichen und unser perkhmaister das zu thuen nit vermaint,
so mag der oder dieselben umb recht auf irn pfenning an-
rueffen und erleutern lassen, ob in pillich gelichen werde oder
nit. Si sollen auch die abgenomen feirtag arbeiten, welliche
das aber nit theten, dem oder denselben sollen die schicht
aufgehbt werden, ausgenomen die feirtag so wir in zue-
geben haben.

Von des lidlohns wegen soll gehalten werden inhalt
unser erfindung.

Deßgleichen von des zuschreiben irs lohns solt du darob sein und halten wie das die erfündungen außweisen, damit niemand beschwert werde.

Niemand soll khain eßende speiß fürkaufen, dann sovil ainer zu notturft seines haus bedarf, das du auch offenlichen berueffen und bei schweren peen verbieten solt lassen, deßgleichen wir mit unserm pfleger zu Freudtsperg auch geschaffen haben.

Wellicher frävelt oder ain unzucht begeet oder verhandlt, denselben solt du mit gfenkhnus oder durch purgschaft nach gestalt aines verhandlung straffen wie vor herkhomen ist.

Deßgleichen sollen die gefangnen mit dem fronpothen abkhomen, wie das von alter gehalten ist worden.

Und innslyth und eisenkauf wegen soll beleiben bei der jungsten erfündung, doch hat ainer ain geding, lechenschaft oder ain aigen grueb, der mag das auch bestellen und kaufen nach seinem gefallen.

Des anlobens halben, so die arbeiter den huetleuten fol. 16^a. than solten haben nemen wir ab, doch ob ain arbeiter nit thet, das er zu thuen schuldig ist, den soll ain huetman ablegen. Wo aber der huetman das nit thet, so soll er nach laut der erfündung darumb werden.

Du solt auch offenlichen berueffen lassen, welche grueben am Weisenschroffen andern enden gefreit werden, das die zwischen hin und sanct Margrethen schierist khomend belegt und gearbait werden, welche aber nit belegt oder gearbait wurd, wer dann khumbt nach der zeit, demselben die verlichen und dabei gehalten werden, wie perkhwerchs recht ist. Und als etlich alt grueben am Valkhenstain von irn gengen faren¹⁾ und die jungen vertreiben sollen, lassen wir bei der erfündung, der auch nachgangen soll werden.

¹⁾ Vorlage: „von irn geen genfaren“.

Von des weins wegen, so si dir¹⁾ und unserm froner zu den tailungen geben sollen, lassen wir bleiben, wie von alter herkhomen ist.

Dann von der beschwerung von wegen des fronpothen lohns setzen wir da[s] im von ieder persohn ain meil geben werd vier khreuzer, des gleichen geen Vomperpach Stams und st. Margrethen zween kreuzer.

Du unser perkhmaister, schichtmaister, schreiber noch ander unser ambleut am perg sollen nit pauen, wie dann unser erfindung das verpeutet, khain arbaiter soll auch von kainskhlagens wegen abgelegt werden, der anderst seiner schicht treulich außwarth, man bedarf sein dann stunt nit. Wer huetleut aber derselben ainen ablegten, die sollen darumb gestrafft werden.

fol. 16^b. Dann als sie iez ain besaumlung wider unser ernstlich geschäft, so wir deßhalben außgeen haben lassen und uber dein verpoth gehebt und das alles veracht,²⁾ darob wir nit unpillich merkhlich mißfallen haben, wan wir in aber das dißmals auß gnaden nachlassen wellen, doch soll du offenlichen berueffen und in bei den phlichten, damit si uns verpunden sein gebieten, sollichs hinfür nit mer zu thuen, wann wo das bescheche wolten wir den oder dieselben an leib und guett straffen, sonderlich die ursacher. Doch ob si ainicherlai mengl oder³⁾ anzubringen heten, migen si an dich oder ainen ieden unsern perkhrichter begern und mit deinem erlauben zusamen geen, etlich ausschießen und ir notturft oder beschwerung angeben und in schrüft stöllen, und das darnach an uns durch zween oder drei gelangen lassen. Was du nit gewenden magst wellen wir als dann darinn gebürlichen und gnediclichen beweissen. Doch behalten wir uns bevor das zu mindern meren oder gar abzuthuen.

¹⁾ Vorlage: „der“.

²⁾ ergänzt aus B. acht A.

³⁾ oder sunst B.

Und empfelchen dir darauf ernstlich gepietend, das du dem gestrackhs nachkhomest und darob seiest damit solichs gehalten und in khain wege dawider gethan werde. Das ist ganz unser will und mainung. Geben zu Ynnsprugg am sambstag nach st. Johannstag zu sunwenden anno domini octuagesimo quinto.

Nr. 20. Ordnung Erzherzog Siegmunds über das Verleihen der verlegenen Stollen und Schurfe zu Schwaz.

1485, Oktober 17, Innsbruck.

Bergverwaltung Kitzbühl, Cod. 293c, fol. 16^b—17^a¹⁾ (A).
Königl. bayer. allgem. Reichsarchiv Neuburger Copialb. tom. 28, fol. 290^b—291^a Copie sec. XVI (B).

Wir Sigmund von gottes gnaden erzherzog zu Öster- reich zu Steir, zu Kärnten und zu Crain, grave zu Tyrol etc. embieten unserm getreuen Leonharten Gebl unserm perk- richter im Innthal unser gnad und alles guet. als dan etlich mengl in unserm perkhwerch zu Schwaz gewesen sein, die wir in maß als hernach steet geleutert gesezt und geordent haben. fol. 16^b.

Von ersten so ainer begert ainen alten stollen oder schurf zu emphachen, soll unser perkmaister sich an perg füegen, den besichten, ob der gerechtikhait habe, auch aigentlich erkunden ob der verlegen sei. Ist der dann verlegen und hat gerechtikhait, so soll er den leichen, wer er aber nit verlegen oder het khain gerechtikhait, so soll er

¹⁾ Überschrift in der Vorlage: Ordnung wie die alten stollen verlichen werden und das costgelt mitsambt dem lidlohn in dem verlegten guet vorgeen solle, am montag nach st. Gallentag im 85 jahr außgangen.

den nit leichen; vermaint dann des iemant beschwert sein, der mag das auf seinen cossten mit recht erleutern lassen, wie dann das vor erfunden ist.

Kostgelt soll mitsambt dem lidlohn in dem verlegten guet vorgeen, doch das solches kostgelt nit über ain raitung sei ungeverlich.

Und empfelchen darauf dir, ainem ieden unserm khonftigen perkhrichter, das du solchs mit sambt den alten erfindungen vesticlichen hanthabest und darob seiest, damit dem also nachgangen werde. Doch behalten wir uns hierinn bevor, das zu minder[n], meren oder gar abzunemen, und du thuest daran unser ernstliche mainung. Geben zu Ynsprugg an montag nach sanct Gallentag anno domini etc. octuagesimo quinto.¹⁾

¹⁾ anno etc. im achtundachtzigisten, B.

Produktionsstatistik.

Die nachfolgende Tabelle ist der Handschrift der k. k. Hofbibliothek Wien Nr. 3078 (Kodex, Papier in Leder gebunden, Sec. XVI, 400 Folien, hievon beschrieben fol. 1^a und 2^a—150^b und 196^a—218^a), entnommen und nach den daselbst für jedes einzelne Jahr verzeichneten Produktionsmengen zusammengestellt. Auf dem Titelblatte ist als Inhalt angegeben:

„Was antzal Silber zu Schwatz bey weilennnd Ertzhertzog Sigmunds von Österreich und Kaiser Maximilians etc. hochlöblichster gedechtnüs zeiten auch yetziger Römischer Hungerischer und Beheimischer Königlicher Majestät etc. Kunig Ferdinanden als regierenden herrn und Landsfürsten der fürstlichn Grafschaft Tyrol von dem 1470 Jar bis zu eingang des 1535 Jars aus dem Valckenstainer ärtzt geschmeltzt durch weilennnd Jörgen Anndorfer und seinen Sun Sebastian Anndorfer noch im leben als Silberprenner geprennt wordn ist. Volgt hernach.“

Das Betriebsjahr läuft dem mittelalterlichen Brauche entsprechend von Weihnachten zu Weihnachten. Vgl. die Bemerkung auf fol. 6^a der Handschrift ad a 1471.

Jahr	Stück	Gewicht		Jahr	Stück	Gewicht	
		Mark	Lot			Mark	Lot
1470	344	12.232	3	1480	449	27.490	2
1471	241	8.153	15	1481	358	27.935	15
1472	521	18.009	15	1482	407	37.159	9
1473	496	16.995	14	1483	512	48.097	3
1474	517	17.720	11	1484	345	32.576	10
1475	491	18.286	8	1485	546	49.882	5
1476	521	24.746	2	1486	614	52.663	10
1477	772	30.938	13	1487	510	44.466	14
1478	739	30.267	2	1488	484	41.589	14
1479	551	26.509	14	1489	410	38.087	15
				1490	457	41.565	15

Namenregister

zu den Urkunden.

	Seite
Äffer, Hans, Geschworne zu Gossensass (1468)	151
Herzogin Anna von Braunschweig (1428)	104
Anndorfer, Jörg, Silberbrenner zu Schwaz (1479)	173
Anndorfer, Sebastian, Silberbrenner zu Schwaz (1479)	173
Arlanner, Peter, von Hertemberg, (1460)	137
Dinglfinger, Hans, Geschworne zu Gossensass (1468)	151
Enberger, Peter, Bergmann (1449)	119
Engelmaier, Ulman von Eppan, Geschworne zu Gossensass (1427)	99
Eppan, Stefan von, Geschworne zu Gossensass (1427)	99
Fabian, Peter, Bergrichter zu Schwatz (1474)	157
Herrn von Freundtsparg	117, 121, 122, 124, 128, 138
Herzog Friedrich IV. (mit der leeren Tasche)	99, 105, 116, 131, 146
Kaiser Friedrich III. (IV)	131
Fuchs, Friedrich, Geschworne zu Gossensass (1468)	151
Füger, Hans, Gewerke (1461)	143
Furmyaner, Rat (1460)	137
Geb1, Lienhart (Leonhart), Bergrichter in Inntal (1485)	165, 167, 171
Gensweider, Jakob, Geschworne zu Gossensass (1427)	99
Gensweider, Niklas, Geschworne zu Gossensass (1468)	151
Gescheff, Oswald, Gewerke (1461)	143
Grillen, Jakob, Geschworne zu Gossensass (1427)	99
Hagel, Ulrich, Zollner am Lurx, Geschworne zu Gossensass (1427)	99
Han, Peterpaul	137
Hodritsch, Jost, Geschworne zu Gossensass (1468)	151
Huttman, Martein, Geschworne zu Gossensass (1427)	99
Jaufner, Rudolf (1449)	111, 112
Jüchl, Linhart, Geschworne zu Gossensass (1468)	151
Jörgnperg, St., der Abt von (1460)	137
Kaufmann, Eberhart, Geschworne zu Gossensass (1468)	151
Kripp, Sebastian, von Hall, Rat (1460)	137
Kuchenmaister, Conrad Frydung (1428, 1449)	104, 111, 112
Meuting, Ludwig, Bürger zu Augsburg (1456)	132, 134

	Seite
Nock, Hans, Geschworne zu Gossensass (1427)	99
Ott, Paul, Geschworne zu Gossensass (1468)	151
Perensteck, Linhart, Gewerke (1461)	143
Phunds, Baltasar von, Rat (1460)	137
Ratzenberger, Paul, Geschworne zu Gossensass (1427)	99
Ringsmaul, Hermann, Gewerke (1461)	143
Roß, Antoni von, Rat und Pfleger von Trazperg (1479)	163
Sauerwein, Blasius, Rat (1460)	137
Schrotter, Hans, Gewerke (1461)	143
Herzog Siegmund	110, 111, 117, 118, 127, 129, 130, 131, 132, 133, 135, 152, 158
Erzherzog Siegmund	162, 164, 167, 171, 173
Sigwein, Hans, von Hall, Rat und Gewerke (1460, 1461)	137, 143
Sladming (Schladming), Thoman von, Geschworne zu Gossensass (1427)	99
Stier, Michael, Bergrichter im Inntal (1479)	162
Stockach, Jörg im, Gewerke (1461)	143
Sixt, von Innsbruck, Rat (1460)	137
Stoll, von Innsbruck, Rat (1460)	137
Stolprock, Benedikt, Gewerke (1461)	143
Strewn, Konrad, Bergrichter zu Gossensass (1428)	104
Tenntzl, Jakob, Gewerke zu Schwaz (1461)	143
Tottenauer, Michael, Geschworne zu Gossensass (1427)	99
Tuschl, Hans, Bergrichter zu Gossensass (1468)	151
Velssegkch, Linhart von (1468)	148
Vinger, Thoman, Geschworne zu Gossensass (1427)	99
Voldrer, Wilhelm, Bergrichter zu Schwaz (1447)	110
Volrär, Rat (1460)	137
Weiss, Paul, Bergmann (1449)	121
Ypphofer, Niklas, Bürger zu Innsbruck (1456)	135

Autorenregister.

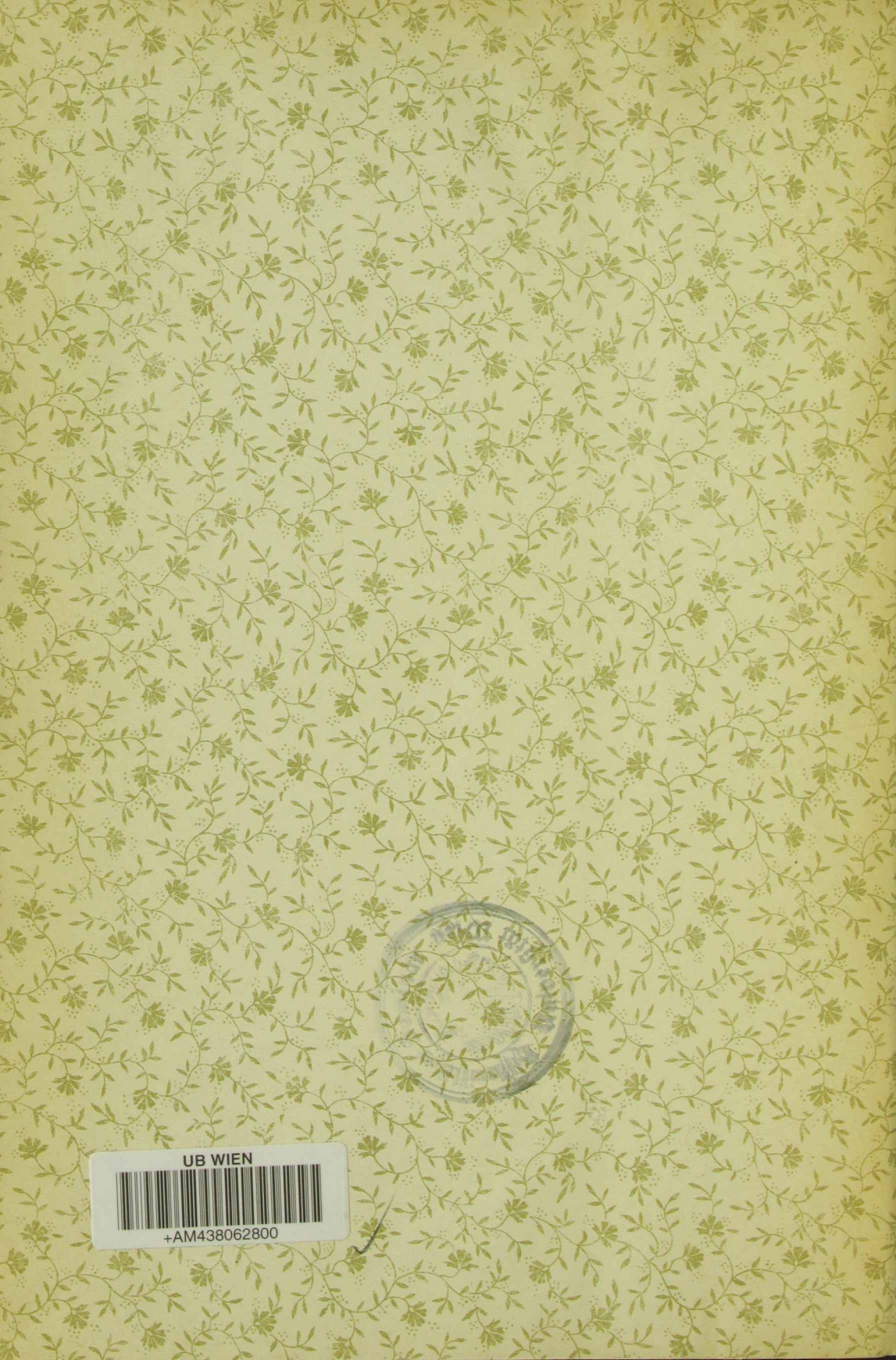
	Seite
Agricola Georgius	92
Arndt Adolf	18
Bischoff Ferdinand	22, 27
Dobel Friedrich	85
Egger Joseph	21
Ehrenberg Richard	69
Ermisch Hubert	59
Gothein Eberhard	18
Grotefeld H.	157
Gritzner Max Joseph	30, 52
v. Inama-Sternegg Karl Theodor	18, 23, 38, 41, 59
Jäger Albert	29, 85
Ladurner Justinian P.	68
Lässl Ludwig	9
Lamprecht Karl	18
Lori Joh. Georg	1, 2, 3, 22, 29
Menzel Adolf	59
Müller Josef	68
Primisser Gottfried	85
v. Scheuchenstuel Carl	29
Schmidt Franz Anton	38, 48
Schmoller Gustav	2, 18, 86
Schwind-Dopsch	18
v. Sperges Joseph	1, 2, 8, 9, 12, 86
Sternberg Caspar Graf	18, 33
Veith Heinrich	29
Wagner Thomas	1, 29, 36, 81
v. Wolfskron Max	2, 3, 4, 7, 12, 16, 22, 35, 68
v. Zahn Josef	38
Zycha Adolf	18



Berichtigungen.

Es ist zu lesen:

- Seite 11, Zeile 7 von unten: „halte ich“ statt „halteich“.
- Seite 24, Zeile 3 von oben: „einem genossenschaftlichen“ statt: „einen genossenschaftlichen“.
- Seite 26, Zeile 12 von oben: „seiner geschädigten Mitgewerken“ statt: „seiner Mitgewerken“.
- Seite 29, Anm. 1), letzte Zeile: „IX g 8“ statt: IY g 8“.
- Seite 34, Anm. lies: „1)“ statt „2)“.
- Seite 45, Anm. 1): „V. p. 42“ statt: „p. 42“.
- Seite 52, Zeile 1 von oben: „Bergwerksfreiung“ statt: „Bergwerksbefreiung“.
- Seite 56, Zeile 6/7 von oben: „Amtsverrichtungen“ statt: „Amtsverrichtungen“.
- Seite 61, Zeile 7 von unten: „ihn“ statt „ihm“ und Anm. 2): „Art. 34“ statt: „Art. 33“.
- Seite 65, Anm. 2): „Abs. 5“ statt: „Abs. 36“.
- Seite 67, Zeile 12 von unten: „hingegen“ statt: „jedoch“.
- Seite 71, Zeile 14 von oben: „wahrscheinlich“ statt: „bestätigt“.
- Seite 72, Zeile 2 von unten: „mittl“ statt: „mitel“.
- Seite 93, Anm. 1): „Urk. 18, Abs. 1“ statt: „Daselbst“.
- Seite 140, Zeile 13: „artz“ statt: „arez“.
- Seite 143, Zeile 4 von oben: „setzen“ statt: „secz“.
- Seite 144, Zeile 8 von unten: „inhalt“ statt: „in halt“.
- Seite 145, Zeile 3 von oben: „schinär“ statt: „schinär“; ferner Zeile 6 von oben: „maß“ statt „mahs“.
- Seite 147, Zeile 7 von oben: „aim jedlichem“ statt: „ain jedlichen“; ferner Zeile 10 von oben: „sünder“ statt: „sunder“.
- Seite 151, Zeile 9 von oben: „junger“ statt „jungen“.
- Seite 152, Zeile 6 von oben: „menigentlich“ statt: „menigentlich“; ferner Anm. 1): „fehlt in B.“ statt: „fehlt“.
- Seite 153, Zeile 8 von oben: „erclärt“ statt: „erclärt“.
- Seite 154, Zeile 10 von oben: „taileisen“ statt: „saileisen“.
- Seite 155, Zeile 4 von unten: „wär“ statt: „wär“ und Zeile 2 von unten: „seine“ statt: „saine“.
- Seite 156, Zeilen 3 und 6 von unten: „örter“ statt: „örter“ und Zeile 1 von unten: „hinfür“ statt: „hinfür“.
- Seite 158, Zeile 7 von unten: „vierzig“ statt: „vierzieg“.
- Seite 160 ergänze zu den Worten „jeder schnuer“, Zeile 7 von oben, als Anmerkung: „jeder drei schnuer, B“.
- Seite 161, Zeile 11 von oben: „hinfür“ statt: „hinfür“.
- Seite 169, Zeile 7 von oben: „Freundtsperg“ statt: „Freudtsperg“.
- Seite 173, Zeile 19 von oben: „ad a.“ statt: „ad a“.
- Seite 176, Zeile 23 von oben: „18, 22“ statt „18“.

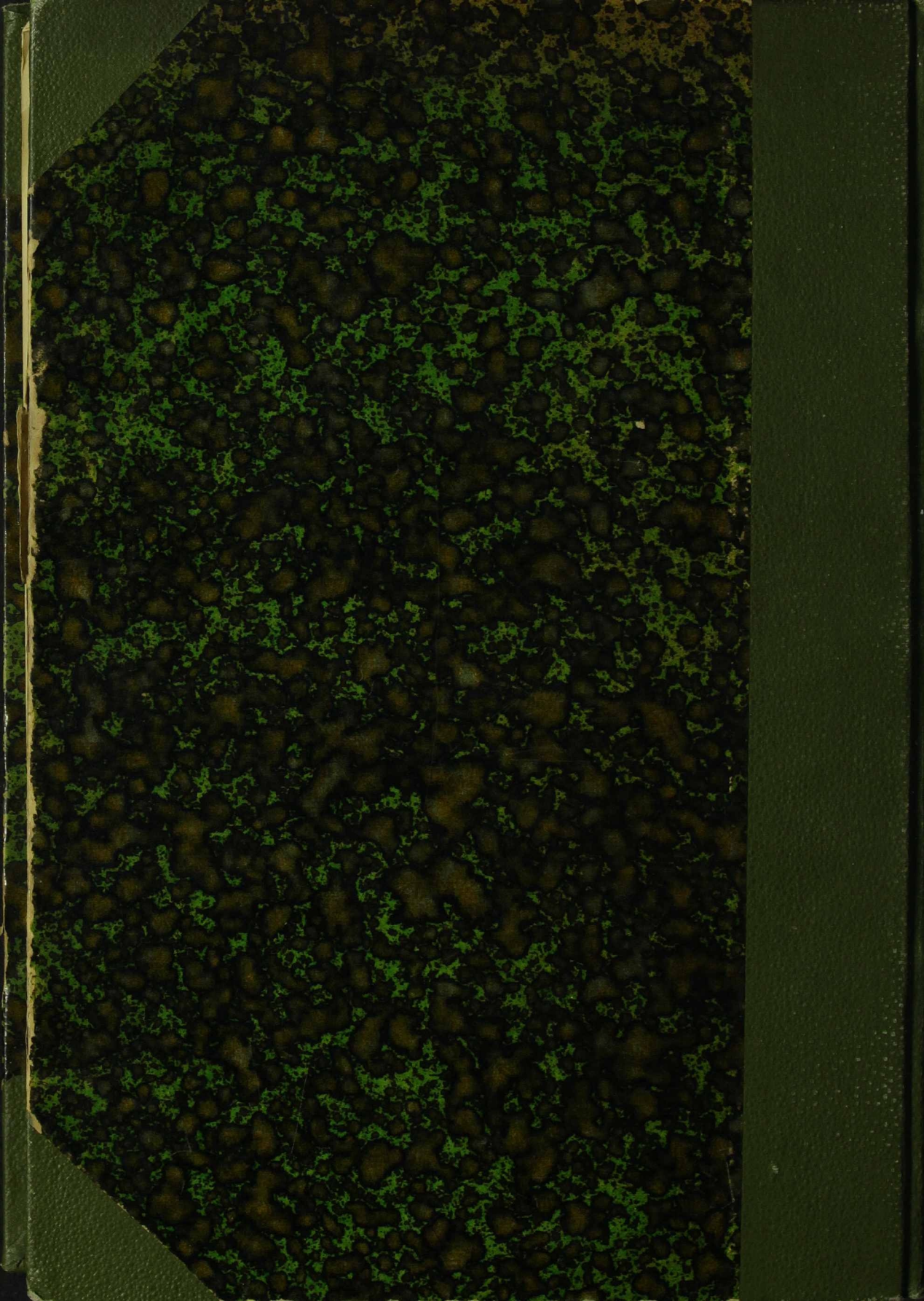


UB WIEN



+AM438062800





www.books2ebooks.eu